

# **Das sächsische Waldgesetz**

**Eine Vergleichsbetrachtung von Waldgesetzen  
ausgewählter Bundesländer**

## **B a c h e l o r a r b e i t**

**an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)**

Vorgelegt von  
**Daniel Lang**  
aus Schwarzenberg

Meißen, 30.05.2023

# Inhaltsverzeichnis

Darstellungsverzeichnis .....	III
1    Abbildungen .....	III
2    Tabellen .....	III
Abkürzungsverzeichnis .....	IV
1    Einleitung .....	1
1.1  Untersuchungsgegenstand .....	2
1.2  Untersuchungsmethode .....	3
1.3  Angestrebte Ergebnisse .....	3
2    Ausgangslage.....	4
2.1  Historische Entwicklung des Forstrechts .....	4
2.1.1  Entwicklung in Deutschland.....	5
2.1.2  Entwicklung in Sachsen.....	9
2.1.3  Einfluss durch Europarecht.....	10
2.1.4  Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern .....	10
2.1.5  Statistische Daten .....	11
3    Gesetzesvergleich anhand einzelner Vergleichskriterien.....	14
3.1  Vergleich allgemeiner Untersuchungskriterien.....	14
3.1.1  Entstehung .....	14
3.1.2  Neuformulierung, Aktualität, Gendersprache .....	15
3.1.3  Name, Umfang und Gliederung .....	15
3.2  Gesetzeszweck und Waldfunktionen .....	16
3.3  Waldbegriff und Eigentumsarten.....	20
3.3.1  Waldbegriff .....	20
3.3.2  Waldeigentumsarten.....	23
3.4  Betreten des Waldes .....	25
3.5  Grundsätze und Leitbilder.....	29
3.6  Förderung der Forstwirtschaft und Beratung der Waldbesitzer .....	35
4    Besonderheiten und bestehende Konflikte .....	38
4.1  Ausgewählte Besonderheiten in einzelnen Bundesländern.....	38
4.2  Konflikt zwischen wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten.....	40
4.3  Konflikt bei der Kodifizierung des Betretungsrechts .....	41
4.4  Vermeintliche Widersprüche im SächsWaldG (Exkurs) .....	42
5    Fazit und Ausblick .....	43
5.1  Fazit der Vergleichsbetrachtung .....	43
5.2  Ausblick auf künftige Entwicklungen.....	44
5.3  Abschließendes Fazit .....	45
5.4  Eigenes Fazit des Verfassers zu dieser Arbeit.....	45
Kernsätze .....	46
Anhangsverzeichnis.....	VII
Anhang .....	VIII
Literaturverzeichnis.....	XX
Rechtsquellenverzeichnis .....	XXI
Eidesstattliche Versicherung.....	XXIII

# Darstellungsverzeichnis

## 1 Abbildungen

Abb. 1: Waldeigentumsarten im Vergleich - Sachsen und Deutschland .....	13
Abb. 2: Verteilung der Waldeigentumsarten in den Bundesländern.....	13
Abb. 3: Gesamtwaldfläche der Bundesländer .....	14
Abb. 4: Stufen-Konzept des WBW .....	34
Abb. 5: Reinerträge des Körperschafts- und Privatwaldes .....	XVII

## 2 Tabellen

Tab. 1: Überblick der Rechte und Pflichten, die sich aus dem BWaldG ergeben..	7
Tab. 2: zeitliche Entstehung der Landeswaldgesetze.....	8

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
ABl.EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
ABl.EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Bay	Bayern
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
Bbg	Brandenburg
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bln	Berlin
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Brem	Bremen
BremWaldG	Bremisches Waldgesetz
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BW	Baden-Württemberg
BWaldG	Bundeswaldgesetz
CO <sub>2</sub>	Kohlendioxid
Drs.	Drucksache
GAKG	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
Hamb	Hamburg
Hess	Hessen
HWaldG	Hessisches Waldgesetz
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
INW	Integrative Naturgemäße Waldbewirtschaftung
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LT-Drs.	Drucksache des Sächsischen Landtages
LWaldG	Landeswaldgesetz
mbH	mit beschränkter Haftung
MV	Mecklenburg-Vorpommern
Nds	Niedersachsen
NRW	Nordrhein-Westfalen
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
RhPf	Rheinland-Pfalz
Rn.	Randnummer
S.	Seite oder Satz (je nach Sachverhalt)

Saarl	Saarland
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsPKWaldVO	Sächsische Privat- und Körperschaftswaldverordnung
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SAn	Sachsen-Anhalt
SBS	Staatsbetrieb Sachsenforst
SchH	Schleswig-Holstein
Sn	Sachsen
Thür	Thüringen
ThürWaldG	Thüringer Waldgesetz
WBW	Wissenschaftlicher Beirat für Waldpolitik beim BMEL

# 1 Einleitung

*„Ich seh‘ den Wald vor lauter Bäumen nicht.“<sup>1</sup>*

Dieses Sprichwort klingt sehr banal, zeigt jedoch die hohe Komplexität auf, die der Wald in sich trägt. Denn Wald ist mehr als eine Ansammlung von Bäumen. Wälder sind nicht nur Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen, Tieren, Pilzen und anderen Lebewesen. Sie sind Klimaregulatoren, Speicher und Senke für Treibhausgase, Luftverbesserer, Wasserspeicher und Bodenschützer. Zusätzlich sind Wälder aber auch Rohstoff- und Energielieferant, was sie zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor macht. Wald ist Einkunftsquelle und Investitionsobjekt für seine Besitzer und schafft eine Vielzahl von Arbeitsplätzen. Insbesondere aus der Bewirtschaftung und Kultivierung der mit Bäumen bewachsenen Flächen entstanden die unterschiedlichen Begriffe Wald und Forst. Während „Wald“ eher die natürliche Vegetation beschreiben sollte, wurde mit „Forst“ vielmehr die anthropogen<sup>2</sup> gestaltete Kulturlandschaft bezeichnet. Die Begrifflichkeiten haben sich im deutschen Sprachgebrauch im Laufe der Zeit angenähert. Nur noch das Wort „Urwald“ erreicht heutzutage eine klare Beschreibung des natürlichen Zustandes eines Waldes.

Nicht zuletzt ist Wald auch ein Ort der Erholung und Regeneration für den Menschen. Dem Ökosystem Wald wird insbesondere eine auf die menschliche Psyche positiv wirkende Kraft zugesprochen („Doktor Wald“)<sup>3</sup>. Zudem wird der Wald zunehmend für sportliche Aktivitäten genutzt und stellt einen Ort des Lernens für Jung und Alt dar. Damit erfüllt der Wald auch eine Vielzahl sozialer Funktionen.

All diese Funktionen spiegeln sich in der deutschen Gesetzgebung wider. Die grundlegenden Funktionen des Waldes werden sowohl durch das Bundeswaldgesetz als auch durch alle<sup>4</sup> Landeswaldgesetze als Nutzfunktion, Schutzfunktion und Erholungsfunktion benannt. In welcher Ausprägung sich das deutsche Forstrecht und die deutsche Waldgesetzgebung zu Beginn des aktuellen Jahrzehnts<sup>5</sup> präsentiert und welche Unterschiede es innerhalb Deutschlands aus einem sächsischen Blickwinkel gibt, soll diese Arbeit aufzeigen. Wie werden Wälder und ihre ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen in der Bundesrepublik Deutschland langfristig und nachhaltig durch Gesetze geschützt?

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit auf eine gendergerechte oder gleichstellende Sprache verzichtet. Die Nennung einer männlichen Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnung schließt jeweils die weibliche oder diverse Form mit ein.

---

<sup>1</sup> Deutsche Redewendung, Verfasser unbekannt.

<sup>2</sup> Bedeutung: durch den Menschen beeinflusst, „menschengemacht“.

<sup>3</sup> Vgl. Anhang 3, Gedicht „Doktor Wald“.

<sup>4</sup> Diese Verallgemeinerung wird in Unterabschnitt 2.2.2 konkretisiert.

<sup>5</sup> Gemeint ist hier der Zeitraum 2020 bis 2022.

## 1.1 Untersuchungsgegenstand

Grundlage und Ausgangspunkt für diese Arbeit ist das Waldgesetz des Freistaates Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im folgenden SächsWaldG genannt.

„Sächsisches Waldgesetz - seine Vorteile und seine Defizite im Vergleich zu Waldgesetzen anderer Bundesländer mit dem Hauptaugenmerk auf die Schwerpunkte Klimaschutz, Naturschutz, Ökologie und Nachhaltigkeit sowie der Betrachtung der gesetzlichen Gewichtung der einzelnen Waldfunktionen.“, so lautete das ursprüngliche Untersuchungsziel dieser Arbeit. Im Laufe der Bearbeitung wurde jedoch sehr zeitig deutlich, dass diese Fokussierung allein nicht zu aussagekräftigen Erkenntnissen führen kann. Auch die Formulierung des Hauptthemas („Eine Vergleichsbetrachtung von Waldgesetzen ausgewählter Bundesländer“) wurde bereits nach kurzer Zeit in Frage gestellt, da sich eine Beschränkung auf einige wenige, ausgewählte Landesgesetze ebenfalls als nicht zielführend herausgestellt hat.<sup>6</sup>

Vielmehr sollte eine Betrachtung der Regelungen vieler Teilbereiche unter Beachtung ihrer Wechselwirkungen auf- und miteinander erfolgen, welche die sächsische Variante mit Gesetzen anderer Bundesländer auf ihre Abweichungen und Übereinstimmungen hin vergleicht und hierdurch eine Aussage über mögliche Vorteile oder Defizite getroffen werden kann. Die Auswahl über die zu vergleichenden Gesetze wird dabei für jeden Sachverhalt neu getroffen und dem Untersuchungsgegenstand entsprechend angepasst. Abschließend soll betrachtet werden, welche Regelungsinhalte in Sachsen bis heute noch keine Berücksichtigung gefunden haben, welche Gründe hierfür vorliegen könnten und ob ein Bedarf an einer entsprechenden Gesetzgebung in Sachsen besteht oder bestehen könnte.

Die folgenden Inhalte der Waldgesetzgebung werden in dieser Arbeit näher betrachtet und mit landesrechtlichen Regelungen verglichen:

- Gesetzeszweck und Waldfunktionen
- Waldbegriff und Eigentumsarten
- Betreten des Waldes
- Grundsätze und Leitbilder
- Förderung der Forstwirtschaft und Beratung der Waldbesitzer<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> Die Bezeichnung wurde trotz Abweichung in der Bearbeitung beibehalten, um den Anforderungen der Studienordnung gerecht zu werden.

<sup>7</sup> Gemeint sind hier sowohl private Waldbesitzer als auch Kommunen oder sonstige Körperschaften.

## **1.2 Untersuchungsmethode**

Vor der eigentlichen Hauptuntersuchung wird die historische Entwicklung des Forstrechts in Deutschland und in Sachsen aufgezeigt. Es wird auf die Besonderheiten der Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern gemäß Grundgesetz eingegangen, was eine Betrachtung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) einschließt. Änderungen der Gesetzgebung in Bund und Ländern werden auszugsweise<sup>8</sup> analysiert.

Hauptbestandteil dieser Arbeit ist ein Vergleich von Regelungsinhalten des SächsWaldG mit Waldgesetzen anderer Bundesländer. Nachdem zunächst grundlegende Faktoren wie Umfang, Fülle oder Alter verglichen werden, kommt es im weiteren Verlauf zu einem detaillierten Vergleich der Formulierung, der Ausgestaltung und der Wirkung einzelner Regelungen. Besondere Beachtung sollen hierbei die Fragestellungen erhalten, welche durch ausgewählte, kürzlich durchgeführte, begonnene oder gescheiterte Novellierungen von Waldgesetzen aufgeworfen wurden. Die landesspezifischen, lokalen und regionalen Besonderheiten der Länder finden hierbei ebenfalls entsprechende Berücksichtigung.

Die festgestellten Unterschiede und Gemeinsamkeiten werden im Anschluss einer Bewertung unterworfen und Rückschlüsse auf zukünftige Entwicklungen gezogen. Hypothesen über eventuelle Veränderungen in der Waldbewirtschaftung, im Waldbau oder der Waldschadenssituation wären sehr spekulativ, könnten jedoch lohnend sein, um künftige Fehler in der Gesetzgebung zu vermeiden.

## **1.3 Angestrebte Ergebnisse**

Die wichtigste Funktion dieser Arbeit ist die Darstellung der Waldgesetzgebung in Sachsen im Vergleich zu anderen Bundesländern. Nachgeordnetes Ziel der Untersuchungen ist eine Aufarbeitung und Analyse der bestehenden Unterschiede in den Waldgesetzen der Bundesländer. Es werden Hinweise zu möglichen Weiterentwicklungen in der Forstrechtssetzung zur Sprache gebracht und es wird ein Ausblick aufgrund aktueller Tendenzen gegeben. Die Frage nach einem Reformierungsbedarf der Waldgesetze wird kritisch gestellt und im Hinblick auf sich ändernde Umweltbedingungen betrachtet. Vorteile und Nachteile des Föderalismus werden in Bezug auf die Waldgesetzgebung genannt.

Erkenntnisse über grundlegende Defizite in der Gesetzgebung werden nicht zu erwarten sein, da diese bereits durch die Gesetzgebungsverfahren direkt oder durch nachgelagerte Rechtsprechungen und entsprechende Gesetzesänderungen ausgeräumt wurden. Sollten dennoch Unstimmigkeiten bestehen, werden diese analysiert und angesprochen.

---

<sup>8</sup> Änderungen des BWaldG und SächsWaldG werden intensiver untersucht, andere Landesgesetze werden mit Hinblick auf den Zeitpunkt der Entstehung und auf Aktualität betrachtet.



## 2 Ausgangslage

Um die bestehenden Waldgesetze in Deutschland einem Vergleich mit dem sächsischen Waldgesetz unterziehen zu können, muss zunächst die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des deutschen Forstrechts betrachtet werden. Aber auch der Föderalismus und die durch das Grundgesetz in den Artikeln 72 ff. geregelte Gesetzgebungskompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern bedarf einer genaueren Betrachtung, da sich hieraus die Rahmengesetzgebung des Bundes für die Länder ergibt und somit ein hohes Maß an einheitlichen Formulierungen bei den landesrechtlichen Regelungen entsteht.

In der Bundesrepublik Deutschland gelten eine Vielzahl an Gesetzen, welche die Rechtsordnung des Forstwesens und das Forstrecht in seinem Kern regeln. Neben dem Bundeswaldgesetz und den sechzehn Landeswaldgesetzen (vgl. Tab. 2) beziehen sich beispielsweise auch das Gesetz über das forstliche Saat- und Pflanzgut, das Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz, das Forstschäden-Ausgleichsgesetz oder das Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse auf Teilgebiete des Forstrechts auf Bundesebene.<sup>9</sup> Aber auch im Landesrecht befinden sich Gesetze und Verordnungen in Anwendung, die sich auf besondere Teilbereiche des Forstrechts oder auf die Durchführung des Landeswaldgesetzes beziehen.<sup>10</sup>

Einen weiteren entscheidenden Einfluss auf den aktuellen Rechtsstand der Waldgesetze haben andere spezielle und dennoch verwandte Rechtsgebiete, wie beispielsweise das Naturschutzrecht, das Bodenschutzrecht, das Jagdrecht oder das Fischereirecht. Auch diese Rechtsgebiete lassen sich sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wiederfinden. Man kann sie der Gruppe des Umweltrechts zuordnen. Letztendlich beeinflusst aber auch europäisches Recht, insbesondere Umwelt-, Zuwendungs- oder Kartellrecht das Rechtsgebiet des Waldrechts.

### 2.1 Historische Entwicklung des Forstrechts

In diesem Abschnitt soll der historische Werdegang der forstlichen Rechtsordnung in Deutschland und besonders in Sachsen dargestellt werden, um einen groben Überblick über die Gegebenheiten dieses Rechtsgebietes zu erhalten. Dabei erhebt dieser Teil der Arbeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit und restlose Ausarbeitung bis in das letzte Detail. Die geschichtliche Betrachtung soll lediglich einen zum Thema hinführenden Charakter aufweisen.

---

<sup>9</sup> Vgl. Endres, BWaldG, Einleitung Rn. 2.

<sup>10</sup> So z. B. das Gesetz über die Forstrechte in Bayern oder die Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz.

### 2.1.1 Entwicklung in Deutschland

Die ersten den Wald betreffenden Bestimmungen sind aus dem 9. Jahrhundert bekannt.<sup>11</sup> Hierbei handelte es sich um Verbotsklauseln, da der Waldbesitz dem königlichen und kaiserlichen Hause zugerechnet wurde. Es bedurfte einer besonderen Erlaubnis, den Wald zu nutzen. Die Verbote sollten gegen unbefugte Eingriffe schützen.<sup>12</sup> Das im 16. Jahrhundert entstandene Forstregal war Grundlage für die landesherrliche Forsthoheit, die im Grundsatz noch heute besteht. Die in dieser Zeit entstandenen ersten Forstordnungen enthielten neben den gängigen Verboten auch erste Gebote, wiesen aber sehr lokal und regional angepasste Besonderheiten auf. Während im Süden und Westen Deutschlands schon früh eine Beaufsichtigung der Privatwäldungen erreicht wurde, gelang dies in Preußen erst wesentlich später. Krieg, Industrialisierung und Waldrodungen zur Vermehrung der landwirtschaftlichen Nutzfläche prägten den schlechten Zustand deutscher Wälder im 18. und 19. Jahrhundert. Die bestehenden Regelwerke waren zu dieser Zeit Forstpolizeigesetze, die mehr zur Bestrafung des Nichtberechtigten dienten als zur Lenkung des Waldbesitzers und damit zur Steuerung der Waldentwicklung. Der Liberalismus, der unter anderem durch die Französische Revolution hervorgerufen wurde, sorgte in vielen Teilen Deutschlands zur Aufhebung der ersten Forstordnungen und führte zu einem Wandel der Eigentumsverhältnisse. Drohender Staatsbankrott sorgte in Preußen zwischen 1820 und 1830 für einen Verkauf von rund 270.000 Hektar Staatswald. Bestehende Forstnutzungsrechte wurden sukzessiv gegen Wald, Land oder Geld abgelöst.<sup>13</sup>

Nach dem Ersten Weltkrieg gab es erste Bemühungen, ein einheitliches Forstrecht für das Deutsche Reich zu begründen. Mehr als eine Reichsverordnung, die die Länder zur Regelung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und der Aufforstung ermächtigte, ist hierbei jedoch zunächst nicht entstanden. Dies führte jedoch zu Gesetzgebungen in den Ländern Bayern, Württemberg, Hessen, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Thüringen und Anhalt. In der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft wurde eine umfassende Zwangswirtschaft aufgebaut und unter anderem das Gesetz gegen Waldverwüstung, das Forstliche Artgesetz oder die Vorschriften zur Förderung der Nutzholzgewinnung zur Regelung des Holzverkaufs erlassen. Zudem wurde an einem Entwurf eines Reichsforstgesetzes gearbeitet, dieser jedoch nie verabschiedet.<sup>14</sup> Der Entwurf entwickelte jedoch auch zukunftsweisende forstpolitische Ideen, welche sich in der heutigen Praxis wiederfinden lassen. Forstaufsicht und Betreuung

---

<sup>11</sup> Vgl. Klose/Orf, Forstrecht, S. 1.

<sup>12</sup> Vgl. Klose/Orf, Forstrecht, S. 1.

<sup>13</sup> Vgl. Klose/Orf, Forstrecht, S. 2-4.

<sup>14</sup> Vgl. Klose/Orf, Forstrecht, S. 4-5.

sind die damals entwickelten Gestaltungselemente, mit denen auch heute noch die Beziehung zwischen Forstbehörde und Waldbesitzer beschrieben werden kann. Der Begriff der „Forstpolizei“ wurde im Entwurf zum Reichsforstgesetz bereits vollständig verdrängt.<sup>15</sup>

Der immense Holzbedarf sowohl im Ersten als auch im Zweiten Weltkrieg führten zu einem desolaten Zustand der deutschen Wälder. Aber auch die Reparationsleistungen, die durch Deutschland an die Alliierten erbracht werden mussten, wurden mit dem Rohstoff Holz und damit unter Ausbeutung der Wälder bewerkstelligt. Dies führte in Deutschland zum Umdenken und der Gedanke der Nachhaltigkeit und der Bewahrung für künftige Generationen entstand<sup>16</sup>. Aufgrund der Teilung Deutschlands entwickelte sich das deutsche Forstrecht erneut regional sehr unterschiedlich, diesmal jedoch in Ost und West und nicht wie in vergangenen Jahrhunderten in Nord und Süd.

In der Deutschen Demokratischen Republik kam es durch die Verwaltungsreform von 1952<sup>17</sup> zur Auflösung der fünf Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt und zur Bildung von 14 Bezirken. Das Forstrecht dieser Länder wurde dadurch ungültig und es entwickelte sich in der DDR „eine Vielzahl von neuen sozialistischen Rechtsnormen“<sup>18</sup>, welche dazu dienen sollten, „die überholten kapitalistischen Rechtsnormen durch neue, der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechende Vorschriften zu ersetzen.“<sup>19</sup> Forstwirtschaftliche Rechtsbestimmungen fanden sich in Wirtschafts- und Produktionsplänen, Verordnungen, Beschlüssen, Verfügungen, Anordnungen und Anweisungen wieder.<sup>20</sup> Alles wurde der sozialistischen Ideologie und der Planwirtschaft unterworfen. Die maroden Zustände der Wälder wurden jedoch bereits in den ersten Plänen<sup>21</sup> berücksichtigt und folgender Beschluss gefasst: „Der steigende Holzbedarf der Volkswirtschaft ist durch die umfassende Verbesserung der Holzausnutzung durch den planmäßigen Einsatz von Holzaustauschstoffen bei allen Holzverbrauchern sowie durch Holzimporte zu decken.“<sup>22</sup> Die nationalen Holzvorräte sollten geschont und dauerhaft stabilisiert bzw. gesteigert werden. Neu- und Wiederaufforstungen in enormen Größenordnungen wurden durch den Staatsapparat gefordert.

---

<sup>15</sup> Vgl. Klose/Orf, Forstrecht, S. 5-6.

<sup>16</sup> Der Gedanke der Nachhaltigkeit besteht in der Forstwirtschaft schon seit dem 18. Jahrhundert. Hier gemeint ist ein Umdenken in der Gesetzgebung, also im legislativen Sinne.

<sup>17</sup> Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Juli 1952.

<sup>18</sup> Müller, Forstrecht, 1961, Seite V, Geleitwort durch Oberlandforstmeister Heidrich.

<sup>19</sup> Müller, Forstrecht, 1961, Seite V, Geleitwort durch Oberlandforstmeister Heidrich.

<sup>20</sup> § 54 LWaldG MV in seiner Fassung vom 08.02.1993 zeigt beispielhaft und auszugsweise die Vielzahl an Rechtsnormen der DDR auf.

<sup>21</sup> Hier: Gesetz über den Siebenjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1959 bis 1965 vom 01.10.1959; abgedruckt in: Müller, Forstrecht, 1961, S. 3 ff.

<sup>22</sup> Vgl. Müller, Forstrecht, 1961, S. 9.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde der Gedanke an ein einheitliches Waldgesetz auf Bundesebene bereits im Jahr 1950 erstmals diskutiert. Es vergingen jedoch 25 Jahre bis zur Verabschiedung des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetzes – BWaldG) am 02. Mai 1975<sup>23</sup>. Bis dahin war die Rechtsordnung des Forstwesens sehr zersplittert, in einigen Bundesländern sind bereits Landesforstgesetze entstanden, andere Länder verwiesen teilweise noch auf Bestimmungen des Deutschen Reichs. Thematisch verwandte Spezialgesetze konnten im Vorfeld ausgearbeitet werden und somit Teilgebiete des Forstrechts regeln.<sup>24</sup> Durch das Bundeswaldgesetz wurde das Kernproblem, „den Auftrag des Art 14 Abs 2 GG in bezug auf den Wald für das ganze Bundesgebiet zu erfüllen“<sup>25</sup>, gelöst. Der Grundgedanke, dass Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll, wurde auch auf den Waldbesitz erweitert. Das Bundeswaldgesetz vereinigt Rechte und Pflichten von drei Betroffenengruppen, die wie folgt zusammengefasst werden können<sup>26</sup>:

<b>Betroffene</b>	<b>Rechte</b>	<b>Pflichten</b>
Waldeigentümer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz seines Eigentums</li> <li>- grundsätzlich freie Bewirtschaftung</li> <li>- Anspruch auf Ausgleich bei Wirtschafterschwernissen und öffentlichen Auflagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Pflege des Waldes</li> <li>- Öffnung des Waldes für den Bürger</li> </ul>
Bürger	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betreten des Waldes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- schonende Benutzung</li> </ul>
Staat	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auflagen für den Waldbesitzer</li> <li>- Inanspruchnahme des Waldes für Zwecke der Allgemeinheit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entschädigung im weitesten Sinne</li> <li>- Förderung der Forstwirtschaft</li> </ul>

Tab. 1: Überblick der Rechte und Pflichten, die sich aus dem BWaldG ergeben

Der Gesetzesentwurf zum Bundeswaldgesetz hatte zum Ziel, das Forstrecht auf Bundesebene neu zu ordnen und die Vielfalt der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes zu sichern. Außerdem sollte er die Förderung der Forstwirtschaft im weitesten Sinn gesetzlich verankern und einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeiführen.<sup>27</sup> Der ursprüngliche Entwurf wurde durch den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Hinblick auf die bekannten unterschiedlichen Auffassungen von Bundestag und Bundesrat mit deutlichen Spuren eines Kompromisses überarbeitet.<sup>28</sup> Das Gesetz wies nun einen weiten Spielraum für die Landesgesetzgeber auf und bildete lediglich einen Rahmen für das

<sup>23</sup> BGBl. I S. 1037.

<sup>24</sup> So z. B. das Gesetz über das forstliche Saat- und Pflanzgut (1957) oder das Forstschäden-Ausgleichsgesetz (1969).

<sup>25</sup> Klose/Orf, Forstrecht, S. 6.

<sup>26</sup> Vgl. Klose/Orf, Forstrecht, S. 8.

<sup>27</sup> Vgl. BT-Drs. 7/889, S. 1, A. Zielsetzung.

<sup>28</sup> Vgl. Endres, BWaldG, Einleitung Rn. 9.

Forstrecht ab. Auf das Thema der Gesetzgebungskompetenzen wird in Unterabschnitt 2.1.4 vertiefend eingegangen. Einhergehend mit dieser Rahmengesetzgebung entstanden in allen Bundesländern mit Ausnahme von Bremen<sup>29</sup> nach und nach die Landeswaldgesetze.

Im Laufe der Zeit kam es immer wieder zu Änderungen und Anpassungen von BWaldG und Landeswaldgesetzen, so z. B. 1984 zur Aufnahme der Verpflichtung zur Durchführung von Bundeswaldinventuren, 2005 die Aufhebung der Regelungen zur forstlichen Rahmenplanung auf Bundesebene aufgrund der Einführung einer Strategischen Umweltprüfung oder 2010 die Änderungen zum Thema Kurzumtriebskulturen, agroforstliche Nutzung sowie Waldweideflächen. Die folgende selbst erstellte Tabelle soll einen Überblick über die Entstehung, Entwicklung und Aktualität der deutschen Landeswaldgesetze geben:

Bundesland		erstes Waldgesetz oder vergleichbare Form <sup>*1</sup>	Grundlage für heutiges Waldgesetz <sup>*2</sup>	Fassung des aktuell gültigen Waldgesetzes <sup>*3</sup>	letzte Aktualisierung des aktuellen Waldgesetzes
Westdeutschland	Baden-Württemberg	1949 / 1955	10.02.1976	31.08.1995	07.02.2023
	Bayern	1958	22.10.1974	22.06.2005	23.11.2020
	Berlin		31.01.1979	16.09.2004	04.02.2016
	Bremen		31.05.2005	31.05.2005	18.10.2022
	Hamburg		13.03.1978	17.04.1991	02.12.2013
	Hessen <sup>*4</sup>	1954	10.11.1954	27.06.2013	22.02.2022
	Niedersachsen	1961	19.07.1978	21.03.2002	17.05.2022
	Nordrhein-Westfalen	1950	29.07.1969	21.07.2000	25.03.2022
	Rheinland-Pfalz	1950	02.02.1977	30.11.2000	27.03.2020
	Saarland	1949	26.10.1977	09.07.2003	08.12.2021
	Schleswig-Holstein	1950	18.03.1971	05.12.2004	06.12.2022
Ostdeutschland	Brandenburg		17.06.1991	20.04.2004	30.04.2019
	Mecklenburg-Vorpommern		08.02.1993	20.05.2011	22.05.2021
	Sachsen		10.04.1992	02.04.2014	19.08.2022
	Sachsen-Anhalt		13.04.1994	25.02.2016	05.12.2019
	Thüringen		06.08.1993	18.09.2008	21.12.2020

<sup>\*1</sup> Gemeint sind hier Rechtsnormen, die die Grundgedanken des Reichsforstgesetzes (Forstaufsicht und Betreuung der Waldbesitzer) zumindest in Ansätzen enthalten.

<sup>\*2</sup> Entstehungsdatum der Urschrift des aktuellen Wald- oder Forstgesetzes.

<sup>\*3</sup> Datum der Bekanntmachung der letzten grundlegenden Neufassung des Wald- oder Forstgesetzes.

<sup>\*4</sup> Das Hessische Forstgesetz stammt aus dem Jahr 1954 mit Änderungen 1970, 1978, 2002 und 2010. Es wurde erst 2013 durch das Hessische Waldgesetz abgelöst.

Tab. 2: zeitliche Entstehung der Landeswaldgesetze

Im Zuge der Deutschen Einheit im Jahre 1990<sup>30</sup> und der Wiederbegründung der ostdeutschen Bundesländer<sup>31</sup> wurde auch die forstrechtliche Gesetzgebung in den „neuen Bundesländern“ notwendig. Dies ist sukzessive in den Jahren 1991 (Brandenburg), 1992

<sup>29</sup> Der fehlende Regelungsbedarf in Bremen ergab sich aus den damals nicht vorhandenen Waldflächen. Der entsprechende Bedarf hierzu entstand erst im Jahre 2005.

<sup>30</sup> Durch das Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 (Verfassungsgesetz) vom 20. September 1990 (DDR-GBl. I Nr. 64 S. 1627) vollzogen worden.

<sup>31</sup> Durch das Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik (Ländereinführungsgesetz) vom 22. Juli 1990 (DDR-GBl. I Nr. 51 S. 955) vollzogen worden.

(Sachsen), 1993 (Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen) und 1994 (Sachsen-Anhalt) erfolgt. Auch hier kam es im Laufe der Zeit durch Verwaltungsreformen und Bedarf an Folgeänderungen zu wiederholten Anpassungen und Neufassungen.

### 2.1.2 Entwicklung in Sachsen

Die Entwicklung des sächsischen Forstrechts verlief ähnlich zu der in Unterabschnitt 2.1.1 bereits für ganz Deutschland dargestellten Weise. Herauszustellen sind jedoch einige besondere Gegebenheiten, welche die jahrhundertelange Tradition der sächsischen Forstwirtschaft und Forstwissenschaft verdeutlichen. So zählen beispielsweise die Forstordnung für Kursachsen aus dem Jahr 1560 oder die Forstordnung für die Oberlausitz von 1597 zu den ältesten Forstordnungen Deutschlands<sup>32</sup>. Auch bei der Gründung von Forstvereinen war Sachsen in den Jahren 1842 mit dem „Forstwirtschaftlichen Verein der Oberlausitz“ und 1847 mit dem „Sächsischen Forstverein“ Vorreiter<sup>33</sup>. Mit der 1816 durch Johann Heinrich Cotta gegründeten Königlich-Sächsischen Forstakademie in Tharandt hatte Sachsen eine der ältesten forstlichen Fakultäten der Welt<sup>34</sup>. Und eines der wichtigsten und bedeutendsten historischen Werke der forstwirtschaftlichen Literatur, die „Sylvicultura oeconomica“ von Hans Carl von Carlowitz<sup>35</sup>, entstand 1713 in Sachsen durch einen Sachsen.

Zur Historie des sächsischen Forstrechts ist festzuhalten, dass bis zum Ende des Ersten Weltkrieges zwei auf Walderhaltung und Waldschutz ausgerichtete Gesetze<sup>36</sup> existierten. Auch in Sachsen kam es zur Auferlegung der überregionalen forstrechtlichen Regelungen sowohl in der Zeit des Nationalsozialismus als auch in der Zeit des SED-Regimes. Erst mit Vollzug der Einheit Deutschlands konnte es wieder zu einer sächsischen Landesgesetzgebung kommen. Am 01. April 1992 wurde das Sächsische Waldgesetz durch den Sächsischen Landtag beschlossen, welches sich inhaltlich stark an der Waldgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg orientierte.<sup>37</sup> Seine Hauptschwerpunkte sind in Anhang 1 aufgeführt.

Der Freistaat Sachsen erhielt durch das SächsWaldG ein (damals) modernes und zukunftsorientiertes Landesforstrecht, welches in seinen Anfängen zunächst keiner Anpassung und nach ca. 10 Jahren lediglich erster redaktioneller Änderungen bedarf. Erst im

---

<sup>32</sup> Vgl. Hasel/Schwartz, Forstgeschichte, 2006, S. 134.

<sup>33</sup> Vgl. Deutscher Forstverein e.V., Profil Sächsischer Forstverein, Geschichte unter <https://www.forstverein.de/sfv/profil.html> [letzter Zugriff: 27.04.2023 11:26 Uhr].

<sup>34</sup> Vgl. Dr. E. Lochmann, Die Geschichte der Tharandter Lehr- und Forschungsstätte, Jahr unbekannt, unter <https://tu-dresden.de/bu/umwelt/forst/inter/tropen/ressourcen/dateien/geschichte/Die-Geschichte-der-Tharandter-Lehr.pdf?lang=de> [letzter Zugriff: 27.04.2023 11:42 Uhr].

<sup>35</sup> Es wird Bezug genommen auf: Hamberger/Carlowitz, Sylvicultura oeconomica, Nachdruck 2013.

<sup>36</sup> Gesetz über die Teilbarkeit des Grundeigentums von 1843 und Gesetz zum Schutze der Waldungen gegen schädliche Insekten von 1876.

<sup>37</sup> Vgl. dazu Brockmann/Sann, Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, S. 1-2.

Jahre 2002 wurden erste Veränderungen bei der Forstverwaltungsorganisation vorgenommen, kleinere Anpassungen folgten 2004 durch die Verwaltungsmodernisierung. Erhebliche Veränderungen erfuhr insbesondere die Forstverwaltung im Jahre 2006 mit der Gründung des Staatsbetriebes Sachsenforst und später mit der sogenannten Kommunalisierung im Jahr 2008. Die Bereinigung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Jahr 2013, Änderungen beim Pflanzenschutzrecht und Aufhebung des Vorkaufsrechts nach § 27 SächsWaldG im Jahr 2014 sowie die Neustrukturierung des Polizeirechtes im Jahre 2019 erforderten weitere Anpassungen des Sächsischen Waldgesetzes. Zuletzt geändert wurde das SächsWaldG durch die Einführung des Sächsischen Transparenzgesetzes am 19.08.2022.<sup>38</sup>

### **2.1.3 Einfluss durch Europarecht**

Im Rahmen dieser Arbeit kann dieser Teilbereich der Thematik lediglich in geringem Maße einer Betrachtung unterzogen werden, da es sehr viele Faktoren in der europäischen Zusammenarbeit gibt, die hierbei berücksichtigt werden müssten. So beeinflussen selbst wenig verwandte Themen wie z. B. das Wettbewerbs- und Kartellrecht, das Zuwendungsrecht oder das Zoll- und Steuerrecht das deutsche und damit auch das sächsische Forstrecht. Deutlich größeren Einfluss haben aber völkerrechtliche Abkommen wie die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) oder die europäische Klimastrategie (z. B. European Green Deal). Insbesondere umweltrechtliche Richtlinien und deren Umsetzung sind dabei der maßgebende Faktor bei der Einflussnahme europäischen Rechts auf nationales Forstrecht. Auszugsweise seien hier die Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl.EG L 197 vom 21.07.2001, S. 30) oder die Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl.EU L 26 vom 28.01.2012, S. 1), geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2014/52/EU (ABl.EU L 124 vom 25.04.2014, S. 1) genannt.

### **2.1.4 Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern**

Wenn man sich die Frage stellt, warum es ein Bundeswaldgesetz und daneben sechszehn Landeswaldgesetze gibt, kommt man an den Artikeln 70 bis 75 Grundgesetz nicht vorbei. Darin sind die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern durch sogenannte Kompetenztitel geregelt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass das Grundgesetz

---

<sup>38</sup> Eine detaillierte Übersicht über die Änderungshistorie des SächsWaldG ist als Anhang 1 beigefügt.

seit seinem Bestehen<sup>39</sup> in diesem Bereich mehrfachen Änderungen unterlag. Aufzuführen ist hier insbesondere im Jahr 1994<sup>40</sup> die Einführung der Erforderlichkeitsklausel bei konkurrierender Gesetzgebung (Art. 72, 74 GG) und bei der Rahmengesetzgebung (Art. 75 GG) oder im Jahr 2006<sup>41</sup> die Föderalismusreform mit der Aufhebung des Artikel 75 GG und damit der Abschaffung der Rahmengesetzgebung<sup>42</sup>.

Generell festzustellen ist zunächst, dass in den Auflistungen der Artikel 72 bis 74 GG (Kataloge der Kompetenztitel) das Wald- oder Forstrecht bzw. das Wald- oder Forstwesen nicht explizit zu finden ist. Vielmehr findet man einzelne Belange des Rechtsgebietes in verschiedenen Sachgebieten der konkurrierenden Gesetzgebung wieder. So befinden sich in der Nummerierung des Artikels 74 Abs. 1 GG insbesondere Erwähnungen über das Bürgerliche Recht, Regelung des Eigentums (Nr. 1), das Recht der Enteignung (Nr. 14), die Förderung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und die Ein- und Ausfuhr forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Nr. 17), das Bodenrecht (Nr. 18), die Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung (Nr. 24), der Naturschutz und die Landschaftspflege (Nr. 29) und die Raumordnung (Nr. 31). Die Bereiche „Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Raumordnung“ sind ebenso in Artikel 72 Absatz 3 Nr. 2 und Nr. 4 GG aufgeführt und fallen somit unter die Abweichungskompetenz.<sup>43</sup> In diesen Bereichen können die Länder durch Gesetz abweichende Regelungen treffen, ohne dass hierbei der Grundsatz des Artikels 31 GG „Bundesrecht bricht Landesrecht“ gilt.

Der Bundesgesetzgeber hat die aus der konkurrierenden Gesetzgebung entstehenden Befugnisse in Anspruch genommen und danach die Regelungen des Ersten, Dritten, Vierten und Fünften Kapitels des BWaldG erlassen. Die Inhalte sind unmittelbar geltende Bestimmungen für die Länder, die in diesen Bereichen somit nur ergänzende jedoch nicht abweichende Regelungen treffen können. Die Bestimmungen des Zweiten Kapitels des BWaldG wurden im Hinblick auf die damals unterschiedlichen Auffassungen von Bundestag und Bundesrat mit deutlichen Spuren eines Kompromisses in Form des § 5 BWaldG verabschiedet und mit der Möglichkeit der abweichenden Gesetzgebung durch die Länder versehen. Es wurde den Ländern ein weiter Spielraum eingeräumt, welchen sie schon im Entstehungsprozess immer wieder eingefordert hatten.

### **2.1.5 Statistische Daten**

Um die Relevanz der Thematik aufzuzeigen und die Priorisierung einzelner Vergleichsaspekte zu erläutern, ist die Darstellung der Ausgangslage mithilfe einiger Zahlen, Daten

---

<sup>39</sup> Das Grundgesetz für die BRD vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1) trat am 24.05.1949 in Kraft.

<sup>40</sup> BGBl. I 1994 S. 3146.

<sup>41</sup> BGBl. I 2006 S. 2034.

<sup>42</sup> Vgl. Endres, BWaldG, Einleitung Rn. 4.

<sup>43</sup> Vgl. zu verfassungsrechtlichen Grundlagen für ein Bundeswaldgesetz ausführlich Klose/Orf, Forstrecht, S. 10-12. Dabei ist jedoch der stark veraltete Rechtsstand zu beachten.



und statistischen Fakten von Nutzen. Hierzu werden die Ergebnisse der 3. Bundeswaldinventur (BWI 3)<sup>44</sup> verwendet, welche im Jahr 2012 stattfand. Die 4. Bundeswaldinventur fand in den Jahren 2021 und 2022 statt, jedoch wird deren Ergebnisveröffentlichung erst im 4. Quartal 2024 erwartet. Auch wenn die nun folgenden Daten bereits älter als 10 Jahre sind, geben sie dennoch einen aussagekräftigen Überblick über die wichtigsten Grundlagen des deutschen und sächsischen Waldes.

Von der gesamten Fläche der Bundesrepublik Deutschland (35.720.780 ha) sind 11.419.124 ha als Waldfläche im Sinne der Gesetze definiert, dies entspricht 32%<sup>45</sup>. In den Bundesländern ist das Verhältnis zwischen Waldfläche und Nichtwaldfläche sehr unterschiedlich ausgeprägt. Die Spitzenwerte erreichen Hessen und Rheinland-Pfalz mit je 42% Waldfläche, gefolgt vom Saarland mit 40%, Baden-Württemberg mit 38% und Berlin/Brandenburg<sup>46</sup> sowie Bayern mit jeweils 37%. Sachsen liegt mit 29% Waldfläche leicht unter dem Bundesdurchschnitt. In Hamburg/Bremen mit 12% und Schleswig-Holstein mit 11% liegt der Waldanteil bezogen auf die Landfläche deutschlandweit am niedrigsten.

Betrachtet man die Zusammensetzung der Waldeigentumsarten, ergibt sich für die Bundesrepublik ein Verhältnis von 29% Staatswald in Ländereigentum, 3,5% Staatswald im Eigentum des Bundes, 19,5% sind Körperschaftswald und der überwiegende Teil des Waldes mit 48% ist Privatwald. In Sachsen waren im Jahr 2012 38,5% des Waldes im Besitz des Freistaates, 6% gehörten dem Bund, 45% waren in privater Hand und lediglich 10,5% konnten als Körperschaftswald eingestuft werden. Im Ländervergleich liegt Sachsen mit seinem Anteil an Körperschaftswald somit im unteren Drittel. Spitzenreiter in dieser Kategorie ist Rheinland-Pfalz, wo enorme 46% des Waldes im Eigentum der Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen. Bei der Verteilung im Bereich des Privatwaldes nimmt Sachsen im Ländervergleich eine mittlere Position ein, hier führt Nordrhein-Westfalen die Statistik mit beeindruckenden 67% Privatwaldbesitz an. Vereinfacht gesagt gehören in Nordrhein-Westfalen 2 von 3 Hektar Wald einer Privatperson, einer Personengemeinschaft oder einer juristischen Person des Privatrechts.

Die folgenden Diagramme zeigen die Eigentumsverhältnisse des Freistaates Sachsen im Vergleich zum Bundesdurchschnitt. Die Angaben entstehen aus Daten der 3. Bundeswaldinventur, welche aus dem Jahr 2012 stammen. Gravierende Veränderungen der

---

<sup>44</sup> Die Ergebnisse der 3. Bundeswaldinventur sind abrufbar unter: <https://www.bmel.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Broschueren/ErgebnisseBWI2012.html> oder unter <https://bwi.info>. [letzter Zugriff: 28.05.2023 11:45]

<sup>45</sup> Alle Prozentangaben in diesem Abschnitt wurden zur besseren Lesbarkeit auf halbe Prozent gerundet.

<sup>46</sup> In der BWI 3 wurden die Länder Berlin und Brandenburg stets gemeinsam, also als Einheit betrachtet. Dies gilt auch für Hamburg und Bremen.

Werte durch die aktuell stattfindende 4. BWI sind nicht zu erwarten. Die Werte beziehen sich ausschließlich auf Flächenangaben und nicht (wie man eventuell vermuten könnte) auf Holzvorrat, monetären Wert oder die Anzahl der Bäume.

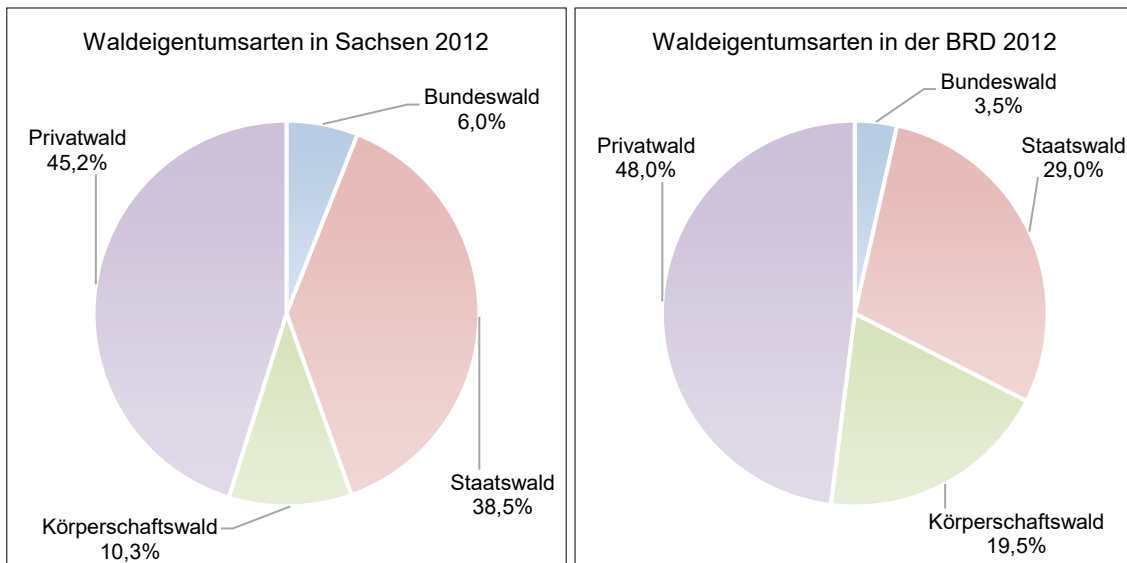


Abb. 1: Waldeigentumsarten im Vergleich - Sachsen und Deutschland<sup>47</sup>

In folgendem Diagramm werden die teilweise gravierenden Unterschiede der Verteilung der Eigentumsarten in allen Bundesländern deutlich. Insbesondere der Anteil des Privatwaldes wird in dieser Grafik hervorgehoben.

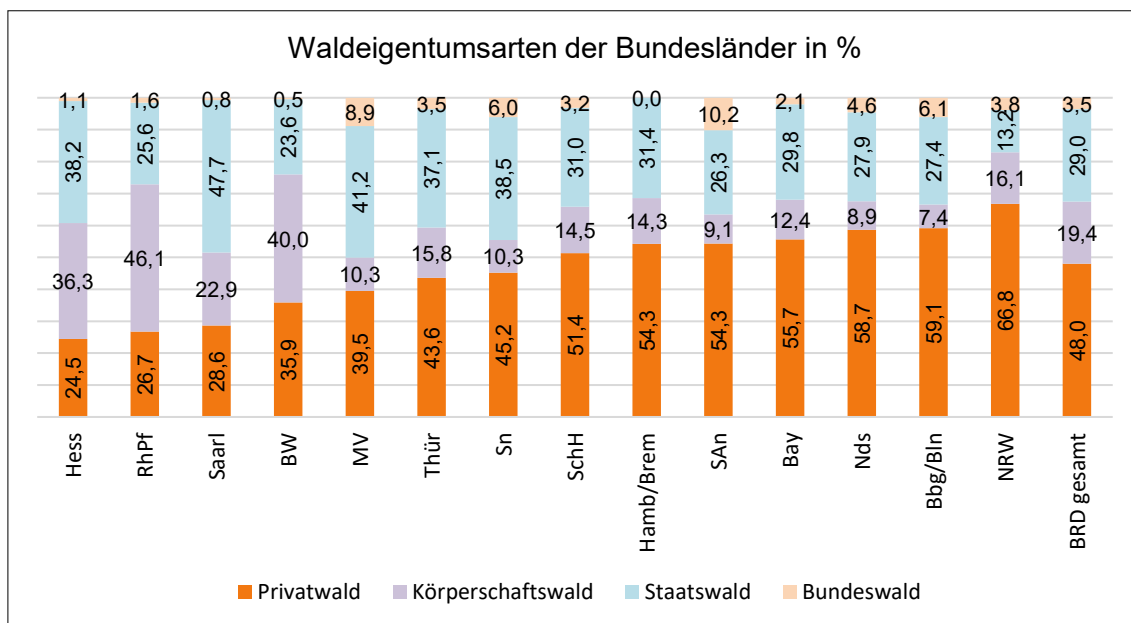


Abb. 2: Verteilung der Waldeigentumsarten in den Bundesländern<sup>48</sup>

<sup>47</sup> Selbst erstellte Grafik auf Grundlage der Daten der BWI 3.

<sup>48</sup> Selbst erstellte Grafik auf Grundlage der Daten der BWI 3.

Die Zahlen sollen verdeutlichen, wie bedeutend die Unterstützung und Förderung der Privatwaldbewirtschaftung ist, insbesondere in den Ländern, die einen prozentualen Anteil im Privatwaldsektor von mehr als 50 % haben (SchH, Hamb/Brem, SAn, Bay, Nds, Bbg/Bln, NRW). Zwei Drittel des deutschen Waldes sind Privat- oder Körperschaftswald. Der Waldreichtum der Bundesländer wird in Abb. 3 dargestellt. Hier zeigt sich der enorme Waldflächenbestand in Bay, BW und Nds, die gemeinsam über annähernd so viel Waldfläche verfügen wie die restlichen 13 Bundesländer. Sachsen ordnet sich mit einer Gesamtwaldfläche von 533.206 ha im unteren Drittel dieser Statistik ein.

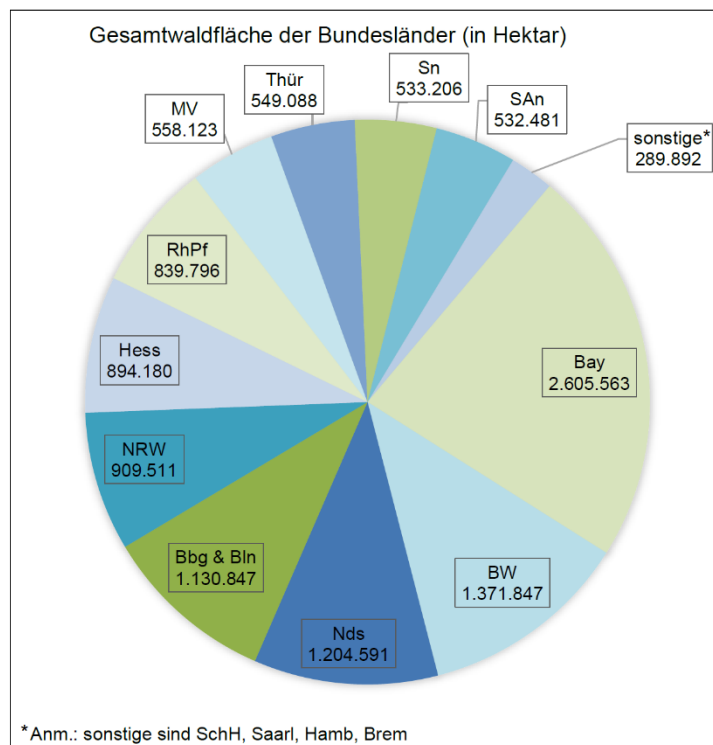


Abb. 3: Gesamtwaldfläche der Bundesländer<sup>49</sup>

### 3 Gesetzesvergleich anhand einzelner Vergleichskriterien

#### 3.1 Vergleich allgemeiner Untersuchungskriterien

Bevor eine detaillierte Betrachtung der Vergleichskriterien gemäß Abschnitt 1.1 (4. Absatz) begonnen wird, werden zunächst allgemeine, eher generelle, teilweise trivial wirkende Aspekte der Landesgesetze näher betrachtet und miteinander verglichen.

##### 3.1.1 Entstehung

In den Ländern Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein bestanden bereits vor Erlass des BWaldG entsprechende Landesforst- bzw. Landeswaldgesetze, in den restlichen westdeutschen Ländern mit Ausnahme von Bremen entstanden diese im Zeitraum von 1976 bis 1979. In den ostdeutschen Ländern

<sup>49</sup> Selbst erstellte Grafik auf Grundlage der Daten der BWI 3.

erfolgte die Gesetzgebung zwischen 1991 und 1994. Bremen erhielt erst 2005 sein Landeswaldgesetz.<sup>50</sup>

### **3.1.2 Neuformulierung, Aktualität, Gendersprache**

In jedem Bundesland wurde das Landeswaldgesetz seit seinem Bestehen mindestens einmal neu verfasst und mit dieser Neufassung bekanntgegeben. Auch hier stellt Bremen eine Ausnahme dar. Der Großteil dieser Neufassungen entstand im Zeitraum 2000 bis 2005 bzw. 2011 bis 2016. Die jüngste Neufassung eines Landeswaldgesetzes besitzt Thüringen mit seiner Neufassung vom 25.02.2016. Wenn man die Zeitpunkte der letzten Gesetzesänderungen analysiert, so stellt man fest, dass Hamburg hierbei Schlusslicht ist (zuletzt geändert am 02.12.2013) und Baden-Württemberg über das zuletzt aktualisierte Waldgesetz verfügt (zuletzt geändert am 07.02.2023).<sup>51</sup> Ein weiterer Aspekt bei der Betrachtung der Aktualität ist die Verwendung einer geschlechterunabhängigen Sprache im Gesetzestext, da dies eine eher junge Thematik ist. In Thüringen wird beispielsweise ausschließlich die männliche Form verwendet, durch § 68 ThürWaldG wird die Gleichstellung von Mann und Frau nachträglich gebührend berücksichtigt. Gleiches gilt in Sachsen-Anhalt, hier durch § 40 LWaldG SAn bewirkt. In den Ländern Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz werden geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder wenn dies nicht möglich ist, immer die männliche und die weibliche Form einer Status- oder Funktionsbezeichnung verwendet. In den restlichen neun Bundesländern und beim Bund wird in der Waldgesetzgebung auf eine gendgerechte Sprache verzichtet.

### **3.1.3 Name, Umfang und Gliederung**

Bereits die Namensgebung kann viel über ein Gesetz und dessen Inhalt aussagen. Die Möglichkeit zur unterschiedlichen Namensgebung haben die Länder sehr ausgiebig genutzt. Die Namenswahl des Bundesgesetzgebers lautet „Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft“, eine Formulierung, die lediglich in Thüringen und Sachsen-Anhalt eine vergleichbare Anwendung findet. In Thüringen wird „Erhaltung“ ergänzt durch „zum Schutz und zur Bewirtschaftung“, in Sachsen-Anhalt nur durch „zur Bewirtschaftung“ und es wird der Passus „sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft“ angefügt. In Berlin wird die „Förderung der Forstwirtschaft“ nicht im Gesetzesnamen aufgenommen, hier jedoch die „Pflege“ des Waldes ergänzt. In Niedersachsen erhielt das Gesetz den Namen „Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung“. In Nordrhein-Westfalen findet das Wort „Wald“ keine Anwendung

---

<sup>50</sup> Vgl. hierzu Tab. 2 auf Seite 8. Da Forstgeschichte nicht die Hauptleistung dieser Arbeit darstellt, kann hier nicht vertiefend auf die Historie eingegangen werden.

<sup>51</sup> Vgl. auch hierzu Tab. 2 auf Seite 8.

im Namen, hier lautet es „Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“. In Hamburg und Rheinland-Pfalz heißt das Gesetz sehr pragmatisch einfach nur „Landeswaldgesetz“. In allen anderen Ländern heißt es entweder „...isches Waldgesetz“<sup>52</sup> (2x) oder „Waldgesetz für ...“ (7x).

Während sich das Bundeswaldgesetz durch eine grobe Gliederung in fünf Kapitel auszeichnet, was in vergleichbarer Form nur in Bayern, Brandenburg, Bremen und Berlin wiederzufinden ist, so geschieht die Einteilung im SächsWaldG wie in allen übrigen Landeswaldgesetzen etwas kleinteiliger. In Sachsen sind es 11 Teile, die zu einer übersichtlichen Systematik führen. In Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und im Saarland erfolgt die Einteilung in 8 bis 12 Teilen, Kapiteln bzw. Abschnitten. Lediglich Hamburg verzichtet vollständig auf eine solche Einteilung. In Bezug auf die reine Anzahl an Paragraphen (bzw. Artikel in Bayern) liegt Sachsen mit 60 leicht über dem Bundesdurchschnitt von 46. Hamburg hat mit nur 18 Paragraphen das „kürzeste“ und Baden-Württemberg mit 99 das „umfangreichste“ Gesetz.<sup>53</sup>

#### Vergleichsergebnis allgemeiner Untersuchungskriterien:

Aus der Entstehungsgeschichte der einzelnen Vorschriften kann man erkennen, dass mit Beschluss des BWaldG eine gewisse Ordnung in das zerrissene Forstrecht der Nachkriegszeit einkehren konnte. Die Zeit der vielzähligen Verordnungen des DDR-Forstrechts hatte nach der deutschen Einheit ihr Ende. Eine weitere Feststellung kann man zur Flexibilität des Forstrechts treffen. Es zeigt sich, dass Waldgesetze durchaus angepasst werden können, wenn die Notwendigkeit besteht und sie nicht so „steif“ sind, wie man vermuten könnte.

### **3.2 Gesetzeszweck und Waldfunktionen**

Die Formulierung des Gesetzeszwecks des SächsWaldG ist stark an die des Bundeswaldgesetzes angelehnt. Der Bundesgesetzgeber behält sich durch die Zugabe des Wortes „insbesondere“ im Einleitungssatz noch einen offenen Spielraum, den es in Sachsen rein formell nicht gibt. In Sachsen sind drei Zweckbestimmungen festgelegt und abschließend aufgezählt worden.

Der erste Hauptzweck lautet „Wald erhalten, gegebenenfalls mehrern und nachhaltig bewirtschaften“ und ist eng verbunden mit den Waldfunktionen. Während das Bundesgesetz die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion durch reine Aufzählung mit einer „und“-Funktion gleichstellt, spricht das SächsWaldG von der Einheit der Funktionen. Diese

---

<sup>52</sup> Gemeint ist hier „Bayerisches“ und „Hessisches“.

<sup>53</sup> Anzahl der Paragraphen in dieser Zählung schließt die aufgehobenen oder weggefallenen Paragraphen und die Paragraphen ohne Inhalt nicht mit ein.

Formulierung wurde ausschließlich in Sachsen gewählt und soll die Gleichstellung und die Gleichrangigkeit aller Waldfunktionen gewährleisten. Im Landeswaldgesetz von Rheinland-Pfalz wird zwar auch von einer Gleichwertigkeit, jedoch nicht von Waldfunktionen, sondern von Waldwirkungen gesprochen.

In Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen wurde hier der Weg gewählt, die drei Hauptfunktionen des Waldes in einzelnen Unterpunkten getrennt voneinander aufzuführen. In Bremen wurde dabei auch deren Reihenfolge geändert. Hier steht die Schutzfunktion zuerst, danach folgt die Erholungsfunktion und die Nutzfunktion ist die letzte in dieser Rangfolge.

In Hessen wurde die Systematik leicht verändert, indem zunächst die vier Ziele (Bewahren, Bewirtschaften, Fördern und Interessenausgleich) genannt werden und im Weiteren festgelegt wird, dass die Zielerreichung durch „Ausrichtung der Leistungen des Waldes und der Forstwirtschaft auf die Waldfunktionen“ zu erfolgen hat. Dabei wird dem Wald eine weitere Hauptfunktion zugesprochen. Das HWaldG spricht als erstes Landeswaldgesetz von der Klimaschutzfunktion des Waldes und definiert diese durch die Leistungen des Waldes und der Forstwirtschaft, „Kohlenstoff in möglichst großer Menge im Wald und seinen Holzprodukten zu binden“<sup>54</sup>. Die Nutzfunktion und die Erholungsfunktion werden im HWaldG ebenfalls deutlich konkreter definiert als es in den anderen Waldgesetzen der Fall ist. In Berlin werden die Waldfunktionen nicht namentlich erwähnt, jedoch inhaltlich beschrieben. In Hamburg wird auf eine Nennung eines Zweckes verzichtet.

Das Landesforstgesetz von Nordrhein-Westfalen versteht sich als reine Ergänzungsvorschrift zum BWaldG und enthält keine Gesetzeszweckformulierung. Der Sachverhalt, dass das LFoG lediglich im Vergleich zum BWaldG abweichende oder ergänzende Vorschriften enthält und sich im Übrigen vollständig auf die Bundesgesetzgebung bezieht, wird auch in der weiteren Betrachtung dieser Arbeit dazu führen, dass NRW im Vergleich eine Sonderrolle einnimmt. Bei Verallgemeinerungen wie „in allen Bundesländern“ wird regelmäßig NRW zwangsläufig ausgeschlossen.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde § 1 in Text und Systematik grundsätzlich anders aufgebaut. Die Formulierungen weichen in erheblichem Maße vom BWaldG und allen Landeswaldgesetzen ab. „Die mit § 1 BWaldG sprachlich nicht identische Darstellung der Zielvorstellungen des LWaldG MV ist gleichwohl im materiellen Gehalt mit den Zielsetzungen in § 1 BWaldG zu vereinbaren“<sup>55</sup>. Ausschweifende, malerische Textpassagen wie „Der Wald prägt [...] die Landschaft und gehört zu den Naturreichtümern“<sup>56</sup> oder „ist

---

<sup>54</sup> Vgl. § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 HWaldG.

<sup>55</sup> Endres, BWaldG, § 1 Rn. 29.

<sup>56</sup> Vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 LWaldG MV.

unverzichtbare natürliche Lebensgrundlage<sup>57</sup> sind eher ungewöhnlich in der deutschen Gesetzgebung und lassen sich in annähernd vergleichbarer Form nur noch in den Waldgesetzen von Schleswig-Holstein und des Saarlandes wiederfinden. Ein Novum sind die Aufgabenformulierungen in § 1 Absatz 3 Sätze 2 und 3 LWaldG MV, die klare Aufträge für Waldbesitzer und Staat definieren.

Auch Bayern weicht in der Formulierung des Gesetzeszweckes deutlich vom BWaldG ab. Dies verwundert jedoch nur wenig, da das Bayerische Waldgesetz ein knappes halbes Jahr vor dem Bundesgesetz entstand. Einen Grund für eine Anpassung an Bundesrecht gab es nicht, da der Artikel 1 BayWaldG „im materiellen Gehalt mit den Zielsetzungen in § 1 BWaldG zu vereinbaren“<sup>58</sup> ist. Als einziges Bundesland formuliert Bayern hier den Grundsatz „Wald vor Wild“. Thüringen orientierte sich bei der Systematik der Zweckbestimmung mehr an Bayern als am Bundeswaldgesetz. Dabei setzt Thüringen weitere Ziele der Gesetzgebung mit den Maßgaben, „eine standortgerechte Baumartenzusammensetzung und eine stabile Struktur des Waldes zu bewahren oder herbeizuführen“<sup>59</sup> und „den Wald vor Schadeinwirkungen zu schützen“<sup>60</sup>. Die Funktionsdefinitionen erfolgen im ThürWaldG erst in § 2 „Wald und seine Funktionen“.

Das Waldgesetz für Baden-Württemberg wiederholt den Wortlaut des § 1 BWaldG mit geringfügigen Abwandlungen und diente auch hier als Vorlage für Sachsen. Mit Beschluss des Gesetzes zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg vom 21. Mai 2019<sup>61</sup> wurde dem § 1 Nr. 1 LWaldG BW ein Leitbild hinzugefügt, welches die Aktualität dieses Gesetzes unterstreicht und die Dringlichkeit des Themas Klimawandel betont. Das Waldgesetz für Baden-Württemberg ist damit das erste, welches den Begriff des voranschreitenden Klimawandels enthält.

Die Waldfunktionenlehre, insbesondere die Gleichrangigkeit der Funktionen, ist kein ausschließlich juristisches Thema. Es ist verzahnt mit biologischen, ökologischen, sozialen und ökonomischen Gesichtspunkten. Insgesamt ist festzustellen, dass die Gleichwertigkeit der Waldfunktionen eher theoretischer Natur ist und auf den Einzelfall bezogen niemals erreicht werden kann. Je nach Gegebenheit wird dem einen Waldgebiet die eine (z. B. die Erholungsfunktion in der Nähe von Ballungsgebieten) und dem anderen die andere Funktion (z. B. die Nutzfunktion in touristisch wenig erschlossenen Gebieten) mehr zugesprochen werden müssen. Unter der Betrachtung des gesamten Waldes ei-

---

<sup>57</sup> Vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 LWaldG MV.

<sup>58</sup> Vgl. Endres, BWaldG, § 1 Rn. 26.

<sup>59</sup> Vgl. § 1 Nr. 2 ThürWaldG.

<sup>60</sup> Vgl. § 1 Nr. 3 ThürWaldG.

<sup>61</sup> GBl. BW 2019 S. 161.

nes Bundeslandes ist gegebenenfalls ein Gleichgewicht unter den Funktionen zu erreichen, wahrscheinlich wird der ein oder anderen Funktion jedoch immer ein Vorrang einzuräumen sein.<sup>62</sup>

Auf die zweite Hauptzweckbestimmung „Förderung der Forstwirtschaft“ und „Unterstützung der Waldbesitzer“ wird in Abschnitt 3.7 weiterführend eingegangen. Der dritte Hauptzweck des SächsWaldG, dass ein Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzenden herbeizuführen bzw. zu gewährleisten ist, wird ebenso in allen Landesgesetzen erwähnt, welche Zwecke oder Ziele formuliert haben.

Die Länder Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt weisen bei der Zweckbestimmung ihres Waldgesetzes die Besonderheit auf, dass die Ordnung der Benutzung der freien Landschaft ein weiterer Zweck des Gesetzes sein soll. Dies wirkt zunächst systemfremd, erweist sich jedoch unter Beachtung der Gesetzesbezeichnung in Sachsen-Anhalt und Niedersachsen als plausibel. In Bremen bezieht sich dieses Ordnungsbedürfnis lediglich auf den Sachverhalt der Erstaufforstung auf freien Landschaften.

Erwähnenswert ist an dieser Stelle auch, dass die §§ 1 bis 3 SächsWaldG seit Bestehen des Gesetzes nahezu unberührt von Änderungen geblieben sind und in den letzten 30 Jahren nur ein einziges Mal verändert wurden<sup>63</sup>. Diese Kontinuität ist wichtig und hilfreich bei der Anwendung des sächsischen Forstrechts in der Praxis, da die Regelungen dieser Paragraphen die Grundlagen für die Ausprägungen des Rechtsgebietes darstellen. Häufige Änderungen der „Basiskomponenten“ eines Gesetzes können zu Komplikationen bei der Rechtsanwendung führen.

#### Vergleichsergebnis Gesetzeszweck:

Es wurde festgestellt, dass sich in den Landeswaldgesetzen keine zwei identischen Formulierungen des Gesetzeszweckes finden lassen. Sachsen orientiert sich wie neun andere Bundesländer stark an der Systematik und dem Text des § 1 BWaldG. Die Grundgedanken der Erhaltung des Waldes, der Förderung der Forstwirtschaft und des Interessenausgleichs lassen sich in nahezu allen Landeswaldgesetzen zumindest materiell wiedererkennen. Dabei wird meist der Ansatz des Bundesgesetzgebers aufgenommen, insbesondere die Pflicht zur Walderhaltung und erforderlichenfalls zur Mehrung mit den gängigen Waldfunktionen zu begründen. Dabei kommt es in allen Ländern zu jeweils anderen leichten Abänderungen, sei es durch Änderung der Reihenfolge, Ergänzungen weiterer sogenannter Ökosystemleistungen wie beispielsweise der Klimaschutz oder

---

<sup>62</sup> Vgl. Endres, BWaldG, § 1 Rn. 7.

<sup>63</sup> Die Änderung betrifft § 1 Nr. 1 SächsWaldG und ergänzt den Begriff der „Leistungsfähigkeit“ zur Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.



Angaben zur Gleichstellung der Funktionen. Der Interessenausgleich zwischen Allgemeinheit und Waldbesitzer wird in nahezu allen Landeswaldgesetzen analog zum BWaldG formuliert. Hier lassen sich keine Besonderheiten erkennen.

Festzuhalten ist auch, dass die Bestimmungen über Zweck oder Ziel des Gesetzes keine unmittelbare Rechtsverpflichtungen entfalten können, sondern lediglich als Orientierungshilfe bei Auslegung und Anwendung der übrigen Vorschriften des Gesetzes dienen.<sup>64</sup>

#### Vergleichsergebnis Waldfunktionen:

In Sachsen werden die gängigen Waldfunktionen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion analog zum BWaldG für die Gesetzgebung verwendet. Dies haben alle Bundesländer gemeinsam. Unterschiede ergeben sich bei der fachlichen Beschreibung der einzelnen Funktionen oder bei der Anordnung bzw. Reihenfolge. Sachsen verweist auf die Einheit und damit auf das Zusammenspiel aller Funktionen. Hessen führte als erstes Bundesland die Klimaschutzfunktion des Waldes in den Gesetzestext ein, welche als denkbare Ergänzung für alle Waldgesetze anzusehen ist. Gleiches gilt für die Anerkennung des voranschreitenden Klimawandels und der damit zusammenhängenden Bedeutung der nachhaltigen, naturnahen und klimaangepassten Waldbewirtschaftung, wie es seit 07.02.2023<sup>65</sup> im Landeswaldgesetz von Baden-Württemberg formuliert ist.

### **3.3 Waldbegriff und Eigentumsarten**

#### **3.3.1 Waldbegriff**

Die Begriffsbestimmungen in diesem Paragraphen sind Grundlage für die Anwendung des gesamten Waldgesetzes und bilden die Basis für die korrekte Rechtsauslegung. Die Begriffe sind im Laufe der Zeit durch Richterspruch und gängige Praxis stark präzisiert worden. Ziel der Eingrenzung des Waldbegriffes ist es, für eine in Frage kommende Fläche die Waldeigenschaft zu bestimmen. Dazu hat der Bundesgesetzgeber einen Rahmen geschaffen und gleichzeitig einen Gestaltungsspielraum für die Länder eingeräumt, welcher durch diese auch genutzt wurde. Die Waldeigenschaft hat wiederum weitreichenden Einfluss auf den Umgang mit der Fläche, auf z. B. die Nutzungsrechte, das Betretungsrecht, das Verfahren über eine Waldumwandlung oder die Pflicht zur forstlichen Rahmenplanung. Bei der Definition von Wald orientieren sich alle Landeswaldgesetze an der Systematik des § 2 BWaldG. Einleitend wird eine knappe Generalklausel formuliert, welche in weiteren Ausführungen durch ausweitende und einengende Zusatzbestimmungen korrigiert wird.<sup>66</sup>

---

<sup>64</sup> Vgl. Endres, BWaldG, § 1 Rn. 3.

<sup>65</sup> Vgl. Abschnitt 3.5 2. Absatz sowie Fußnote 97.

<sup>66</sup> Vgl. Endres, BWaldG, § 2 Rn. 1.

Die Generalklausel wird, angelehnt an das BWaldG, so formuliert, dass Wald jede mit Forstpflanzen, Waldgehölzen oder Waldbäumen bestockte Grundfläche ist. Einige Bundesländer, so auch Sachsen, definieren dabei Forstpflanzen über einen Klammerzusatz mit den Begriffen Waldbäume und Waldsträucher. Der Begriff der Grundfläche wird in den meisten Ländern nicht vertiefend definiert. In Niedersachsen und Bremen muss jedoch die Grundfläche in ihrer Größe und Baumdichte so beschaffen sein, dass sie einen eigenen Naturhaushalt mit einem eigenen Binnenklima aufweist. In Sachsen und Thüringen muss die Fläche durch ihre Größe geeignet sein, die Waldfunktionen ausüben zu können. Zudem bricht der Landesgesetzgeber in Thüringen mit der o.g. Systematik des BWaldG und vermischt die Begriffsbestimmungen und die Waldfunktionen in einem Paragraphen.

Lediglich Rheinland-Pfalz nimmt direkt durch den Gesetzestext Stellung zur Mindestgröße der Grundfläche, indem die Flächen erst ab einer Größe von 0,2 ha und zusätzlich einer Mindestbreite von 10 Metern in den Definitionsbereich des Waldbegriffes fallen. Die Auslegung des Begriffs der „kleineren Flächen“ i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr.4 BWaldG und insbesondere die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zum BWaldG<sup>67</sup> legen jedoch nahe, dass die Mindestgröße von 2.000 Quadratmetern als generell geltend für den Mindestumfang der Grundfläche im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.<sup>68</sup> Der Begriff der Bestockung wird nur im LWaldG MV genauer definiert und mit dem flächenhaften Bewuchs mit Waldgehölzen beschrieben, der unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung zu bewerten ist. In Niedersachsen wird auch eine neu entstehende Waldfläche im Gesetzestext berücksichtigt und eine solche Fläche zum Wald zugeordnet, wenn der Zustand der Bestockung als gesichert angesehen werden kann. „Die Begriffe ‚Wald‘ und ‚Forst‘ im BWaldG und in den Landesforstgesetzen werden [...] als Synonyma angesehen.“<sup>69</sup> Eine sprachliche Unterscheidung ist aber notwendig, um gängige Begrifflichkeiten beizubehalten und eine „Aufforstung“ nicht zu einer „Aufwaldung“ oder ein „Waldbrand“ nicht zu einem „Forstbrand“ werden zu lassen.

§ 2 Abs. 2 SächsWaldG zielt darauf ab, weitere Flächen dem Wald gleichzustellen, die von der Generalklausel des Abs. 1 nicht erfasst werden. Damit folgt es wie alle Landeswaldgesetze dem § 2 Abs. 1 Satz 2 BWaldG und erweitert den Waldbegriff um bestimmte Gebiete, die auf den ersten Blick und für den Laien keinen Wald darstellen würden. Kahlgeschlagene oder verlichtete<sup>70</sup> Flächen, auf denen kein einziger oder nur sehr wenige gesunde Bäume stehen, zählen ebenso als Wald im Sinne des Gesetzes wie Lichtungen, Waldwiesen oder Holzlagerplätze. Sachsen erweitert die Aufzählung dieser

---

<sup>67</sup> Vgl. BT-Drs. 7/889, S. 25.

<sup>68</sup> So auch Endres, BWaldG, § 2 Rn. 9.

<sup>69</sup> Endres, BWaldG, § 2 Rn. 3.

<sup>70</sup> Verlichtung beschreibt das Phänomen des Blatt- oder Nadelverlustes im Kronenbereich des Baumes.

als Wald geltenden Flächen des BWaldG durch Flächen wie im Wald liegende kleinere Wasserflächen, Moore, Heiden und Ödland sowie weitere mit dem Wald verbundene oder dem Wald dienende Flächen. Die Länder nehmen die Möglichkeit der Benennung von dem Wald gleichgestellten Flächen in unterschiedlicher Ausprägung wahr. Sehr umfangreich geht hierbei Niedersachsen, Schleswig-Holstein oder Thüringen vor. Einen großen Spielraum behält sich Hessen vor, da sich hier lediglich auf das BWaldG bezogen und nur eine geringe Erweiterung der Generalklausel vorgenommen wird.

Bei der Bewertung, ob Flächen dem Wald gleichgestellt werden, ist zu beachten, dass diese Flächen nicht zugleich dem Katalog des § 2 Abs. 2 BWaldG angehören und damit als Nichtwald im Sinne des Gesetzes gelten. Hier besteht ein gewisses Konfliktpotenzial, da es in der Praxis häufig zur Vermischung von Tatbeständen für bestimmte Flächen kommen kann. Ein Widerspruch zwischen Herausnahme aus dem Waldbegriff durch Bundesrecht und Aufnahme in den Waldbegriff durch Landesrecht ist zwingend zu vermeiden. So ist z. B. Nordrhein-Westfalen mit der Formulierung, dass „mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen“ als Wald gelten, den schmalen Grat der Widersprüchlichkeit eingegangen, da hier auch die „kleineren Flächen“ i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 BWaldG einbezogen werden. Je nach Blickwinkel kann hier für eine Fläche die Waldeigenschaft bestehen oder nicht bestehen. Im Zweifel werden jedoch immer die eindeutig genannten Sachverhalte über ausgenommene Flächen den Vorrang vor einer Gleichstellung mit Wald haben.

Die Aufzählung der nicht als Wald geltenden Flächen in § 2 Abs. 3 SächsWaldG sind abschließend und sieht die Lage der Fläche in der freien Natur oder im bebauten Gebiet als zwingende Voraussetzung dafür, dass solche Flächen nicht dem Wald zugeordnet werden. Die Regelung entspricht der Ermächtigung des § 2 Abs. 3 BWaldG, wonach die Länder bestimmte Zuordnungsregelungen selbst treffen dürfen. Insbesondere bei der Ausnahme aus dem Waldbegriff für Weihnachtsbaumplantagen und Parkanlagen haben die Länder hier regen Gebrauch gemacht. Die Ausnahme vom Waldbegriff für bewaldete Friedhöfe wird teilweise kritisch gesehen, da hier der Landesgesetzgeber an die Grenzen seiner eingeräumten Ermächtigung stößt<sup>71</sup>. Vorbildlich gelöst wurde dieses Problem z. B. in Schleswig-Holstein<sup>72</sup>, in dem ein Friedhofswald so lange nicht als Wald zählt, bis die Waldfunktionen tatsächlich zum Tragen kommen. Eine weitere, durchaus erwähnenswerte Ausnahme wird u. a. in Brandenburg vorgenommen. Hier werden Flächen aus dem Waldbegriff entnommen, die zwar dem Grunde nach mit Waldbäumen bestockt sind, sich aber gleichzeitig in gärtnerisch gestalteten Anlagen befinden und der Erholung der Bevölkerung dienen. Inwieweit diese Regelung eine praktische Relevanz hat, lässt

---

<sup>71</sup> So auch Endres, BWaldG, § 2 Rn. 53.

<sup>72</sup> Vgl. § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 LWaldG SchH.

sich nur schwer bestimmen. Streng genommen könnte man in Brandenburg Wald zu „Nichtwald“ werden lassen, indem man eine gärtnerisch gestaltete Parkanlage um die betroffene Waldfläche errichtet. Die Untersuchung der Sinnhaftigkeit einer solchen Vorgehensweise ist jedoch nicht Teil dieser Arbeit und würde zudem den Rahmen der Arbeit sprengen.

#### Vergleichsergebnis Waldbegriff:

Die bestehenden Unterschiede in den Bundesländern in der Generalklausel sind zu vernachlässigen. Bei der Ausweitung der Generalklausel und der Gleichstellung von Flächen mit Wald sind die Unterschiede in sehr kleinteiligen Bereichen zu erkennen und beziehen sich eher auf Begrifflichkeiten als auf echte inhaltliche Unterscheidungen. Sachsen bestimmt eine Vielzahl von „dem Wald dienende Flächen“ als dem Wald zugehörig und unterwirft diese der Waldeigenschaft und damit dem Schutz des Waldgesetzes. Damit geht Sachsen den gleichen Weg wie die meisten Bundesländer. Auch in der Ausnahme von Flächen aus der Definition von Wald bestehen eher detailgeprägte Unterschiede unter den Ländern. Sachsen ist mit seiner Aufzählung der Ausnahmetatbestände sehr umfangreich vorgegangen, was zu einer klaren und verständlichen Rechtsanwendung durch den Normadressaten führt. Dennoch ist die Auslegung der forstfachlichen Begriffe einem gewissen Grad des Ermessens unterworfen, was sowohl für den Waldbesitzenden, den Waldbesuchenden als auch für die Forstverwaltung nicht immer zur absoluten Rechtssicherheit führt. Eine Umgestaltung des Definitionsbereiches ist in Sachsen nicht notwendig und wäre vorrangig eine politisch motivierte Vorgehensweise. Eine für den Rechtsanwender nachteilige Situation wie in Hessen oder Nordrhein-Westfalen, bei der sowohl Landes- als auch Bundesgesetz herangezogen werden muss, wurde in Sachsen erfolgreich vermieden.

### **3.3.2 Waldeigentumsarten**

Die Einstufung des Waldeigentums in verschiedene Arten hat zunächst keine unmittelbare Rechtsfolge. Die durch § 3 BWaldG vorgegebene Definition der drei Waldeigentumsarten Staatswald, Körperschaftswald und Privatwald hat ausschließlich deklaratorische Wirkung, da im BWaldG selbst keine unmittelbar auf diese Begriffe bezogenen Vorschriften enthalten sind.<sup>73</sup> In den Landesgesetzgebungen lassen sich jedoch viele Regelungen finden, die nur auf bestimmte Eigentumsarten Anwendung finden. Insoweit hat die Zuordnung zur entsprechenden Waldeigentumsart eine rechtlich nicht unerhebliche Bedeutung. Dies trifft jedoch nicht auf alle Länder zu. So ist z. B. in Hamburg die Zuordnung im Waldfunktionenplan viel weitgreifender für die Behandlung des Waldes

---

<sup>73</sup> Vgl. Endres, BWaldG, § 3 Rn. 7.

als die Frage, welche Eigentumsart zutrifft. Die Waldeigentumsart ist jedoch oftmals entscheidend in Bezug auf den Anspruch auf Förderung oder bei Fragen der Forstaufsicht.

Im Rahmen der Novellierung des BWaldG vom 31.07.2010<sup>74</sup> wurde durch den Bundesgesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, Wälder dem Staatswald zuzuordnen, die im Alleineigentum einer Anstalt oder Stiftung öffentlichen Rechts stehen. Diese Änderung war der Entwicklung geschuldet, dass durch die verschiedenen Verwaltungsreformen in den vorangegangenen Jahren Forstverwaltungen in Landesbetriebe oder Anstalten öffentlichen Rechts umorganisiert wurden. Ehemalige Staatswaldflächen gingen teilweise in das Eigentum dieser neuen Organisationen über.<sup>75</sup> Hier sei beispielhaft der Landesforst MV – Anstalt des öffentlichen Rechts erwähnt. Sachsen nutzt diese Möglichkeit nicht und ordnet weiterhin Wald von Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts dem Körperschaftswald zu. Aufgrund der Bewirtschaftungsregelungen für Staatswald in Sachsen erscheint dies als ratsam und plausibel. Sächsische Staatswaldflächen werden zwar vom Staatsbetrieb Sachsenforst als Landesbetrieb bewirtschaftet und verwaltet<sup>76</sup>, stehen aber im Alleineigentum des Freistaates Sachsen. Würde der Wald von Anstalten oder Stiftungen öffentlichen Rechts als Staatswald gelten, so würde die Zuständigkeit über Verwaltung und Bewirtschaftung auf den Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde übergehen.

In sechs Bundesländern (Bln, Brem, Hamb, Hess, NRW, SchH) fehlt es im Landeswaldgesetz an einer Definition der Waldeigentumsarten bzw. wird lediglich auf das BWaldG verwiesen. In den restlichen zehn Bundesländern wird die Definition des BWaldG weitestgehend wiederholt, wobei die Nutzung der Begriffe Alleineigentum, Miteigentum, Teileigentum oder Gesamthandseigentum sehr unterschiedlich ausfällt. Die Zuordnung der Eigentumsarten insbesondere bei der Beteiligung der öffentlichen Hand gestaltet sich in den einzelnen Ländern auf verschiedene Weise.<sup>77</sup> In Sachsen, Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz ist beispielsweise Wald von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nur dann Körperschaftswald, wenn er unter der Aufsicht des Freistaates bzw. Landes steht. Andernfalls würde dieser als Privatwald gelten.

In Sachsen ist neben den drei o. g. Eigentumsarten zusätzlich der Kirchenwald<sup>78</sup> durch § 4 SächsWaldG als weitere Waldeigentumsart aufgeführt. Dieser hat die Sonderstellung, entweder wie Körperschaftswald oder wie Privatwald behandelt zu werden. Bei dieser besonderen Handhabung orientierte sich Sachsen am § 54 LWaldG BW und

---

<sup>74</sup> BGBl. I 2010 S. 1050.

<sup>75</sup> Vgl. Endres, BWaldG, § 3 Rn. 2.

<sup>76</sup> Vgl. § 37 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 2 SächsWaldG.

<sup>77</sup> Dieser Sachverhalt erfordert an dieser Stelle keine weitere Betrachtung.

<sup>78</sup> In Sachsen gehören ca. 2 % der Waldfläche zum Kirchenwald.

übernahm diesen nahezu wortgleich. Sachsen und Baden-Württemberg sind die einzigen Länder, die für den Kirchenwald gesonderte Regelungen treffen. In den anderen Bundesländern gilt der Wald von Religionsgemeinschaften als Privatwald.

Eine Besonderheit in der Bezeichnung der Eigentumsarten weisen Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg auf. In MV wird neben dem Begriff Staatswald auch der Terminus Landeswald genutzt, der sich ausschließlich auf den Wald bezieht, der sich im Eigentum des Landes oder der Landesforstanstalt befindet. Staatswald ist in MV nur der Wald, der im Alleineigentum der BRD, eines anderen Landes oder einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts steht. In Bbg sind genau diese Waldflächen generell keiner Waldeigentumsart zugeordnet. Landeswald ist lediglich der Wald im Alleineigentum des Landes Brandenburg. Staatswald existiert nach den Definitionen des LWaldG Bbg nicht.

Waldeigentumsarten, die in Sachsen unbekannt sind, gibt es beispielsweise in Niedersachsen. Hier kennt man den Stiftungswald als Wald im Alleineigentum einer unter der Aufsicht des Landes stehenden Stiftung des öffentlichen Rechts. Genossenschaftswald ist eine Unterart des Privatwaldes, der im Eigentum eines sogenannten Realverbandes steht und durch diese Zuordnung teilweise wie Kommunalwald<sup>79</sup> behandelt werden kann.

#### Vergleichsergebnis Waldeigentumsarten:

Sachsen orientiert sich wie die meisten Bundesländer bei der Namensgebung für die Waldeigentumsarten am Terminus des § 3 BWaldG. Inhaltliche Änderungen in Bezug auf die Abgrenzung bei Allein-, Mit- und Teileigentum wurden wie in vielen anderen Bundesländern passend zu regionalen und historischen Gegebenheiten vorgenommen. Gemeinsam mit Baden-Württemberg geht Sachsen den Sonderweg für den Kirchenwald und räumt diesem eine eigene rechtliche Stellung ein. Dies ist vergleichbar mit dem Sonderstatus des Stiftungswaldes in Niedersachsen. Entscheidend spürbar und rechtlich wirksam werden die Unterschiede bei der Zuordnung zu den Eigentumsarten jedoch in allen Gesetzen erst bei den späteren Regelungen, die sich dann ausschließlich auf spezielle Eigentumsarten beziehen. Je nachdem, welchem Waldeigentum ein Wald zugeordnet wird, ergeben sich für den Waldbesitzer entsprechende Rechte und Pflichten, insbesondere bei Rahmenplanung, Förderfähigkeit oder Forstaufsicht.

### **3.4 Betreten des Waldes**

Das Betreten des Waldes wird in Sachsen durch den dritten Teil des SächsWaldG geregelt. Neben dem allgemeinen Betretungsrecht (§ 11) wird gleichzeitig das Reiten im

---

<sup>79</sup> Kommunalwald ist das Synonym für den Körperschaftswald im NWaldLG. Die gleichwertige Verwendung der Begriffe findet sich häufig in der Praxis, insbesondere in der Forstverwaltung wieder.

Wald (§ 12), die Sperrung von Wald (§ 13)<sup>80</sup>, das Sammeln von Waldfrüchten (§ 14) und die im engen Zusammenhang mit dem Betretungsrecht stehende Waldgefährdung durch Feuer (§ 15) geregelt. Grundlage für die Gesetzgebung in diesem Bereich ist § 14 BWaldG, der sich im Zweiten Kapitel und damit in der abweichenden Gesetzgebungskompetenz befindet.<sup>81</sup> Die Länder regeln hierfür die Einzelheiten und können insbesondere das Betretungsrecht einschränken oder andere Benutzungsarten dem Betreten gleichstellen.

Vor Inkrafttreten des § 14 BWaldG war das Betreten des Waldes nicht einheitlich geregelt und vielmehr als Gewohnheitsrecht anzusehen. Die Fachliteratur sieht hierbei ein gewisses Nord-Süd-Gefälle bei der Einräumung einer Zutrittsbefugnis.<sup>82</sup> Während im süddeutschen Raum das Vorliegen einer allgemeinen Waldbetretungsbefugnis bereits im 19. Jahrhundert durchaus erkennbar war, so entwickelte sich in norddeutschen Gebieten ein Jedermannsrecht (wenn überhaupt) verhältnismäßig spät. Hier hing die Betretungsmöglichkeit oftmals ausschließlich von der Erlaubnis des Waldbesitzers ab.

Augenscheinlich sind die Normen des Betretungsrechts in erster Linie an den Waldbesucher, also an die Allgemeinheit gerichtet und entsprechend formuliert. Textpassagen wie „Jeder darf“, „auf eigene Gefahr“ oder „Wer den Wald betritt, hat ...“ sind klar an die Personenkreise adressiert, die kein unmittelbares Eigentums- oder Besitzrecht am Wald haben. Dennoch ergeben sich aus diesen Vorschriften auch Pflichten für den Waldbesitzer, insbesondere die Pflicht zur Duldung des Betretens oder (indirekt) die Verkehrssicherungspflicht. Letztendlich zielen die Vorschriften auf die Zweckerfüllung des § 1 Nr. 3 BWaldG<sup>83</sup> ab, sprich auf die Herbeiführung des Ausgleichs zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer. Es wird verdeutlicht, dass Wald mehr ist als nur Eigentum oder Besitz. Er soll dem Gemeinwohl dienen, seine Erholungsfunktion gegenüber der Allgemeinheit erfüllen und nicht nur für den Waldeigentümer da sein. Dieser Grundsatz wird als die Sozialpflichtigkeit des Eigentums bezeichnet und ergibt sich aus Art. 14 Abs. 2 GG.<sup>84</sup>

Die bereits in der Entstehung des BWaldG von den Ländern eingeforderte Gestaltungsfreiheit des Betretungsrechts<sup>85</sup> sollte sich in einer Vielzahl unterschiedlicher Landesregelungen wiederfinden lassen. Die Thematik lässt eine sehr detaillierte Betrachtung vieler Sachverhalte zu, so z. B. die Fragen, wie „Betreten“ definiert wird, was zum Betretungsobjekt „Wald“ gehört, was „zum Zwecke der Erholung“ bedeutet, was dem Betreten

---

<sup>80</sup> Die Regelungen werden ergänzt durch die Sächsische Reitwegeverordnung vom 19.01.2016 (SächsGVBl. S. 59) und die Waldsperrungsverordnung vom 16.11.1992 (SächsGVBl. S. 597).

<sup>81</sup> Vgl. hierzu Unterabschnitt 2.1.4 letzter Absatz.

<sup>82</sup> So auch Endres in Endres, BWaldG, § 14 Rn. 3.

<sup>83</sup> Oder analog § 1 Nr. 3 SächsWaldG.

<sup>84</sup> Vgl. Brockmann/Sann, Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, § 11 Rn. 1.

<sup>85</sup> Vgl. hierzu Unterabschnitt 2.1.4 letzter Abschnitt.

gleichgestellt wird oder welche Einschränkungen für das Betreten bestehen können. Aber auch die Verhaltensregeln im Wald sind teilweise sehr kleinteilig regelbar.

Allen Landeswaldgesetzen gleich ist die Generalklausel, dass Wald zum Zwecke der Erholung betreten werden darf. Dies ist bundesweit ein Jedermannsrecht, es ist nicht beschränkt auf Eigentümer, Einwohner oder deutsche Staatsangehörige. Aber nur in Schleswig-Holstein und in Niedersachsen ist eine moderne, allumfassende Formulierung durch den Terminus „jeder Mensch“ gelungen. In Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen wird, wie auch im BWaldG, auf die Nennung des Wortes „jeder“ verzichtet. Mangels sonstiger Einschränkungen ist dies jedoch unbedenklich.

Ebenfalls bundesweit einheitlich ist festzustellen, dass sich das Betretungsrecht zunächst nicht auf Waldwege, Fußwege oder Straßen im Wald beschränkt, sondern sich auf den gesamten Wald bezieht. Ein Betreten der tatsächlich bestockten Waldfläche ist dem Grunde nach in jedem Bundesland gestattet. Diese Gestattung wird jedoch genau so grundsätzlich in jedem Bundesland durch unterschiedliche Vorschriften eingeschränkt, aber auch auf andere Nutzungsarten wie beispielsweise Radfahren oder Reiten erweitert. Bei der Einschränkung des Betretungsrechtes weist Schleswig-Holstein eine nennenswerte Besonderheit auf. Lediglich im nördlichsten Bundesland der Republik wird das Betretungsrecht durch eine Nachtzeit (die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) auf Waldwege beschränkt. In dieser Nachtzeit ist das Betreten des Waldes bei gleichzeitigem Verlassen des Weges nicht gestattet.<sup>86</sup> Eine Zuwiderhandlung stellt hierbei sogar eine Ordnungswidrigkeit dar<sup>87</sup> und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden<sup>88</sup>. Vergleichbare Nachtzeiten findet man auch in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen. Hier wird jedoch lediglich die Haftung des Waldbesitzers für diejenigen Gefahren ausgeschlossen, die durch das Betreten während der Nachtzeit entstehen.

Das Betreten des Waldes geschieht auf eigene Gefahr. Dieser Haftungsausschluss wird bereits in § 14 Abs. 1 S. 3 u. 4 BWaldG klar zum Ausdruck gebracht und in allen Landeswaldgesetzen mit Ausnahme von Hamburg<sup>89</sup> wiederholt. Er soll den Waldbesitzer von einer unverhältnismäßig hohen Verkehrssicherungspflicht beschützen. Eine vollständige Beschränkung der Haftung war jedoch nicht Wille des Gesetzgebers. Dies ergibt sich bereits aus der Begründung zum Gesetzesentwurf des BWaldG, in der wie folgt argumentiert wird: „Das Betreten geschieht auf eigene Gefahr. Den Waldbesitzern

---

<sup>86</sup> Vgl. § 17 Abs. 1 S. 2 LWaldG SchH.

<sup>87</sup> Vgl. § 38 Abs. 2 Nr. 1 LWaldG SchH.

<sup>88</sup> Vgl. § 38 Abs. 5 Nr. 2 LWaldG SchH.

<sup>89</sup> Das Fehlen der Kodifizierung im LWaldG Hamb stellt insoweit kein Problem dar, da der Regelungscharakter des BWaldG sich bis auf Landesebene auswirkt.



werden durch die Regelung neben der normalen Verkehrssicherungspflicht keine weiteren Sicherungspflichten auferlegt, die eine erweiterte Haftung begründen könnten.<sup>90</sup> Allgemeine Verkehrssicherungspflichten bestehen demnach grundsätzlich weiter.<sup>91</sup>

Als nicht zulässig wird das Betreten bestimmter Waldflächen oder Einrichtungen des Waldes durch § 11 Abs. 3 SächsWaldG erklärt. Dies erfolgt in dem vom Bundesgesetzgeber eingeräumten Rahmen des § 14 Abs. 2 BWaldG. Diese Art der Einschränkung des Betretungsrechtes findet man in vielen Landeswaldgesetzen wieder. Eine erhöhte Schwierigkeit bei der Auslegung der Vorschrift ergibt sich aber aus der fehlenden Begriffsbestimmung für „Naturverjüngungen“ und „Forstkulturen“, in anderen Ländern auch als „Waldkulturen“ bezeichnet. Im allgemeinen Sprachgebrauch stellt die Forstkultur jede Form eines durch Menschenhand kultivierten Waldes dar, in der Forstwirtschaft ist der Begriff als eine durch künstliche Verjüngung (Pflanzung oder Saat) entstandene Jungwuchsfläche bekannt. Eine gewisse Klarstellung der Begrifflichkeit gelingt Mecklenburg-Vorpommern, indem Forstkulturen und Jungwüchse „bis zu einer Höhe von vier Metern“<sup>92</sup> vom Betretungsrecht ausgeschlossen sind. Dies lässt vermuten, dass es sich bei Forstkulturen um Jungbestände, also Waldflächen bestockt mit jungen Forstpflanzen handelt. In anderen Bundesländern wird versucht, diese Flächen zu schützen, indem das Betreten umfriedeter Grundstücke bzw. umzäunter Flächen untersagt wird. Diese Variante ist für Sachsen nicht denkbar, da sich die waldbauliche Praxis dahingehend entwickelt, Jungwuchs- und Waldumbauflächen nicht mehr durch Zäune, sondern durch angepasste Wildbestände zu schützen.

Das Radfahren und das Fahren mit motorisierten Krankenfahrstühlen sind in Sachsen und vielen anderen Ländern auf Straßen und Wegen gestattet. In Baden-Württemberg wird die Radfahrerlaubnis auf Wegen verwehrt, wenn diese schmaler als zwei Meter sind. Eine aktuelle Fragestellung ergibt sich aus der Entwicklung, dass Fahrradfahren immer häufiger mit sogenannten E-Bikes betrieben wird. Da es sich hierbei um motorbetriebene Fahrzeuge handelt, ist diese Betätigung in einem Graubereich angesiedelt. Die endgültige Klarstellung der Einordnung steht noch aus. In Mecklenburg-Vorpommern wurde dem vorgegriffen und explizit auch das Fahren mit „elektromotorunterstützten Fahrrädern bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 25 Kilometern pro Stunde“<sup>93</sup> durch Gesetz gestattet. In Bremen hingegen wird konkret von „Fahrrädern ohne Motor-kraft“<sup>94</sup> gesprochen, was das Fahren mit E-Bikes gewissermaßen verbietet.

---

<sup>90</sup> BT-Drs. 7/889, S. 29.

<sup>91</sup> Vgl. hierzu vertiefend Endres, BWaldG, § 14 Rn. 20 f.

<sup>92</sup> § 28 Abs. 2 Nr. 1 LWaldG MV.

<sup>93</sup> Vgl. § 28 Abs. 5 LWaldG MV.

<sup>94</sup> Vgl. § 13 Abs. 1 S. 2 BremWaldG.

Auf weitere Aspekte des Betretungsrechtes kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden, da es den Rahmen der Arbeit übersteigen würde. Um zu zeigen, was bei einer tiefergehenden Betrachtung noch zu beachten wäre, werden folgende Teilbereiche der Betretungsproblematik hier (nicht abschließend) benannt: allgemeine Verhaltensregeln, Rücksichtnahmegebot, organisierte Veranstaltungen, Autofahren im Wald, Kutschen und Fuhrwerke, Reiten, Zelten, Leinenpflicht für Hunde, vorübergehende oder dauerhafte Sperrung von Wald, das Handstraußprinzip bei der Aneignung von Früchten des Waldes, die Leseholzproblematik, die generelle Unentgeltlichkeit des Betretungsrechtes, alle Aspekte des Waldbrandschutzes oder Verweisungen auf Naturschutzrecht.

#### Vergleichsergebnis Betreten des Waldes:

Bundesweit einheitlich ist geregelt, dass das Betreten des Waldes hauptsächlich zum Zwecke der Erholung, für jedermann und auf eigene Gefahr gestattet bzw. erlaubt ist. Sachsen hat ein umfangreiches aber noch überschaubares Regelwerk geschaffen und bewegt sich damit im bundesweiten Vergleich im Mittelfeld. Kurz und bündig und damit sehr übersichtlich und verständlich für den Normenadressaten ist das Betretungsrecht in Bayern geregelt, hier aber zu Lasten der Vollständigkeit.<sup>95</sup> Thüringen verfügt ebenfalls über eine sehr übersichtliche Menge an Regelungen, ohne dabei wichtige Inhalte zu vernachlässigen. Sehr ausführlich und fast schon überregelnd wirken hingegen die betreffenden Abschnitte in Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

### **3.5 Grundsätze und Leitbilder**

Grundsätze im Forstrecht gelten oft als Richtlinie für das Handeln der Forstwirtschaft und der Forstverwaltungen. Ganze Handlungsketten werden häufig unter dem Oberbegriff eines Grundsatzes geführt. So verstecken sich unter dem Grundsatz ordnungsgemäßer Forstwirtschaft, wie er im § 1 b LFoG in Nordrhein-Westfalen niedergeschrieben ist, elf Kennzeichen, die wiederum eine Vielzahl von weiterführenden Gedanken in sich tragen. Beispielhaft aufgeführt sind dies die Langfristigkeit der forstlichen Produktion, Vermeidung großflächiger Kahlhiebe, Anwendung bodenschonender Technologien, Hinwirken auf angepasste Wilddichten und vieles mehr. All diese Punkte werden unter dem Grundsatz ordnungsgemäßer Forstwirtschaft subsummiert. Leitbilder sind dagegen eher aus der Betriebswirtschaftslehre bekannt und werden in der normativen Unternehmensführung aus der Unternehmensmission gebildet. Durch Leitbilder werden die Vorstellun-

---

<sup>95</sup> Das Fahren mit Kraftfahrzeugen im Wald bleibt im BayWaldG unregelt. Es wird auf das Bayerische Naturschutzgesetz verwiesen, welches wiederum auf das Bayerische Straßen- und Wegegesetz verweist.

gen über den Grundauftrag, die Grundrichtung und das angestrebte Gesamtziel dargestellt. Leitbilder finden heutzutage aber auch ihren Platz in anderen Wissenschaften und werden auch im legislativen Handeln genutzt.

In Baden-Württemberg wurde mit Beschluss des Gesetzes zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg vom 21. Mai 2019<sup>96</sup> dem § 1 Nr. 1 LWaldG BW ein Leitbild hinzugefügt und durch Artikel 12 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07. Februar 2023<sup>97</sup> erweitert. Dieses Leitbild der „nachhaltigen, naturnahen und klimaangepassten Waldbewirtschaftung zur dauerhaften Erfüllung der Waldfunktionen, auch unter den Bedingungen des voranschreitenden Klimawandels“ soll dem Gesetzeszweck der Walderhaltung dienen. Ein vergleichbares Leitbild findet sich in verkürzter Form in Rheinland-Pfalz wieder (Leitbild ist die naturnahe Waldbewirtschaftung).

Es lassen sich zahlreiche Grundsätze im SächsWaldG finden. Neben den Grundsätzen für die forstliche Rahmenplanung (§ 6) und den Grundsätzen der Staatswaldbewirtschaftung (§ 45) spielen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (§ 16 ff.) eine tragende Rolle im sächsischen Forstrecht. Die hier definierten Grundsätze sind verpflichtend für jeden Waldbesitzer im Geltungsbereich des SächsWaldG. Sie stellen die allgemeinen Spielregeln bei der Bewirtschaftung, Erhaltung, Sanierung und Bewahrung der Wälder dar. Diese Regeln werden als „anerkannte forstliche Grundsätze“ in einer abschließenden Aufzählung genannt und in den fortfolgenden Vorschriften konkretisiert. In § 17 SächsWaldG erscheint zunächst die nachhaltige Bewirtschaftung, die darauf abzielen soll, dass die Funktionen des Waldes stetig und auf Dauer erfüllt werden. Diese Nachhaltigkeit stellt auf die Zukunftsorientierung ab und spiegelt gleichzeitig die Grundgedanken der sächsischen Forsttradition seit über 300 Jahren wider<sup>98</sup>. § 18 SächsWaldG zählt die Grundsätze der pfleglichen Bewirtschaftung auf, die sich auf eine Reihe forstlicher Vorgehensweisen bezieht. Spätestens an dieser Stelle erkennt man, dass das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen in einigen Teilen ein Fachgesetz (*lex specialis*) darstellt. Die Pflicht des Waldbesitzers zur Einhaltung der genannten Grundsätze wird durch § 18 Abs. 2 Satz 1 SächsWaldG auf das Maß seines Leistungsvermögens beschränkt. In Absatz 3 wird erklärt, dass diverse Nebennutzungen wie Gras- oder Harznutzung der Erlaubnis des Waldbesitzers bedürfen.

---

<sup>96</sup> GBl. BW 2019 S. 161.

<sup>97</sup> GBl. BW 2023 S. 26, 44.

<sup>98</sup> Es wird Bezug genommen auf Abschnitt 2.1.2 Absatz 1 und die Lehren von Hans Carl von Carlowitz.

Es folgen die Grundsätze über den Umgang mit Kahlhieben (§ 19), der Grundsatz der Wiederaufforstung (§ 20), die Grundsätze der Erschließung durch Waldwege (§ 21) sowie die Grundsätze planmäßiger (§ 22) und sachkundiger (§ 23) Waldbewirtschaftung. Abgeschlossen wird der Katalog der Grundsätze durch § 24 SächsWaldG mit den ökologischen Grundsätzen, die neben dem Erhalt von Umwelt und Naturhaushalt auch die Baumartenzusammensetzung, Biotoperhalt, ökologisch begründete Wildbestände oder die Waldrandgestaltung thematisieren. All diese Grundsätze haben weitreichende Wirkung auf die forstliche Praxis und den gesamten Sektor der Forstwirtschaft. Sie vereinheitlichen das Wirken, das Handeln und Streben sächsischer Forstleute, sie bilden die Grundphilosophie der sächsischen Forstwirtschaft und -verwaltung und legitimieren zugleich deren Tätigkeiten.

Als Vorlage für diese Grundsätze diente das Landeswaldgesetz von Baden-Württemberg. Dessen §§ 12 ff. sind, mit leichten Abweichungen in einzelnen Formulierungen, identisch zu den o. g. sächsischen Regelungen. Hierdurch zeigt sich, dass aufgrund der ähnlichen Gegebenheiten der Länder Sachsen und Baden-Württemberg sich auch die forstpolitischen Grundhaltungen komplementär zueinander verhalten. Ein Teil der ausformulierten Grundsätze der Waldbewirtschaftung haben ihren Ursprung im § 11 BWaldG. Da diese Vorschrift als Rahmenvorschrift für die Landesgesetzgebung erlassen und mit dem Auftrag an die Länder ausgestattet wurde, fristgerecht entsprechende Landesregelungen zu treffen, enthalten mittlerweile alle Landeswaldgesetze wenigstens die Mindestanforderungen der Grundsätze ordnungsgemäßer und nachhaltiger Waldbewirtschaftung.<sup>99</sup> Der Grad der Ausführlichkeit und Fülle ist dabei sehr unterschiedlich. Viele Schlagworte wie insbesondere die Worte „nachhaltig“, „sachkundig“, „standortgerecht“, „artenreich“, „bodenschonend“, „ordnungsgemäß“ und „naturnah“ lassen sich in den Bewirtschaftungsgrundsätzen jedes Landeswaldgesetzes in zumindest vergleichbarer Form finden.

In Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 BayWaldG wird der kurze, aber aussagekräftige Grundsatz „Wald vor Wild“ deklariert. Aus diesem Grundsatz ergibt sich eine Fülle von Zusammenhängen zwischen forstlichen, genauer gesagt waldbaulichen und jagdlichen Philosophien und Grundgedanken. Seit jeher verursacht das Thema Jagd enorme Spannungsverhältnisse in verschiedenen Konfliktfeldern. So bestehen beispielsweise zwischen Flächeneigentümern (wie Waldbesitzer und Landwirte) und Hobbyjägern klare Interessenkonflikte über die Ausprägung einer „gesunden Wilddichte“. Zu viel Wild schadet der Waldentwicklung und verursacht mangelnde Waldverjüngung. Zudem kann eine hohe Wildpopulation

---

<sup>99</sup> Vgl. Endres, BWaldG, § 11 Rn. 3.

auch enorme Schäden in der Landwirtschaft verursachen. Eine niedrige Wilddichte hingegen führt aus Sicht der Hobbyjäger zu unbefriedigenden Jagderfolgen.

Ideologische Dispute bestehen häufig zwischen Jagdausübenden und Jagdbefürwortern auf der einen und Jagdgegnern und Jagdablehnenden auf der anderen Seite. Der klassische Förster steht dabei oftmals zwischen den Fronten und wird zum Katalysator allen Ärgers. Zu erwähnen ist jedoch auch, dass nicht immer eine klare Trennung zwischen zwei „verfeindeten“ Lagern vorgenommen werden kann. Auch wenn anzunehmen sei, dass es hauptsächlich auf „Tier- und Naturschützer gegen Jäger“ hinausläuft, ist dies nicht immer so zu pauschalisieren. Auch innerhalb der einzelnen Interessensgruppen bestehen regelmäßig unterschiedliche Ansichten und Philosophien über einzelne Aspekte der Jagd und des Wildmanagements.<sup>100</sup>

Die relevante Fragestellung ist nicht, ob Jagd durchzuführen sei oder nicht. Vielmehr stellt sich bei der Debatte die Grundsatzfrage, wieviel Jagd der Wald benötigt, wie intensiv die Jagd betrieben werden soll und welchem der beiden Naturreichtümer der Vorrang eingeräumt wird. Selbst innerhalb der Jägerschaft entbrennt häufig die Diskussion darüber, mit welchen Methoden die Wildbestände auf eine ökologisch begründete Bestandeshöhe begrenzt werden sollen und ein natürliches Gleichgewicht von Wald und Wild geschaffen werden kann.<sup>101</sup> Die Festlegung des bayerischen Gesetzgebers, die Bedürfnisse des Waldes über die Bedürfnisse des Wildes zu stellen, findet sich in der Form einer konkreten Grundsatzformulierung sonst in keinem Landeswaldgesetz wieder.

Die Grundsätze der „guten fachlichen Praxis“ findet man in den Waldgesetzen der Länder Schleswig-Holstein, Bremen und des Saarlandes<sup>102</sup>. Diese Formulierung ist aus dem Bundesnaturschutzgesetz<sup>103</sup> bekannt und wird dort auf Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bezogen. Hier werden Standards formuliert, welche die besondere Natur- und Landschaftsverträglichkeit fordern und fördern soll, um die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu gewährleisten. In den Landeswaldgesetzen von SchH, Brem und Saarl wird dieser Bezug umgekehrt. Die Bewirtschaftung des Waldes, sprich die Forstwirtschaft soll in dem Maßstab gestaltet sein, dass sie nicht nur im Widerspruch mit naturschutzrechtlichen Belangen steht, sondern dem Naturschutz in erhöhtem Maße dienen soll. Die gute (naturschutz-)fachliche Praxis im Sinne dieser Waldgesetze verfolgt das Ziel, den Wald nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der forstlichen Praxis zu nutzen, verjüngen, pflegen und schützen. Die

---

<sup>100</sup> Zu beachten ist, dass jagdliche Belange sich in erster Linie nach den Jagdgesetzen und dem allgemeinen Jagdrecht richten. Das Jagdwesen besitzt einen eigenen Kompetenztitel in Art. 72 Abs. 3.

<sup>101</sup> So ist es in Sachsen durch § 24 Abs. 2 S. 1 SächsWaldG als ökologischer Grundsatz formuliert und vorgesehen.

<sup>102</sup> Vgl. § 11 Abs. 1 und 2 LWaldG Saarl, § 5 Abs. 2 BremWaldG (hier gute naturschutzfachliche Praxis genannt) und § 5 Abs. 1 und 2 LWaldG SchH.

<sup>103</sup> Vgl. § 5 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 BNatSchG.

Ökosystemleistungen des Waldes spielen hierbei eine zentrale Rolle. Die 8 bis 10 einzeln aufgeführten Kerninhalte sind dabei ausführlicher als die Grundsätze ordnungsgemäßer Waldbewirtschaftung formuliert und bilden einen anspruchsvollen, breit gefächerten und modernen Anspruch an die Forstwirtschaft ab.

Im Rahmen der aktuellen Novelle des Bundeswaldgesetzes entstand die Debatte darüber, ob die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in das Bundesgesetz aufgenommen werden sollten und diese dabei sogar noch erweitert werden könnten. Unter der Berücksichtigung des voranschreitenden Klimawandels und in Anbetracht der gravierenden Waldschäden der Kalenderjahre 2019 bis 2022<sup>104</sup> wird insbesondere in den forstfachlichen Expertenkreisen ein rasches Handeln der amtierenden Bundesregierung gefordert. Im Koalitionsvertrag 2021 - 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) „Mehr Fortschritt wagen“ wurde die Novellierung des Bundeswaldgesetzes festgelegt. Dazu heißt es im Koalitionsvertrag: „Gerade im Wald werden die Folgen der Klimakrise sichtbar. Gleichzeitig ist er für das Erreichen unserer Klimaschutzziele unerlässlich. Durch einen gezielten Waldumbau müssen artenreiche und klimaresiliente Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten geschaffen werden. Die Waldbewirtschaftung spielt dabei eine wichtige Rolle. Entsprechend dieser Ziele novellieren wir das Waldgesetz.“<sup>105</sup>

Die Novelle des BWaldG würde in seinen derzeit geplanten Ausmaßen eine grundlegende Reform des deutschen Waldrechts bedeuten. Inwieweit es zu einer tatsächlichen Neufassung des Bundesrechts kommen wird und welche Auswirkungen dies auf die Landesgesetzgebung hervorruft, bleibt offen.

Der Wissenschaftliche Beirat für Waldpolitik (WBW) beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nimmt in seinem Positionspapier zur Gesetzesnovellierung Stellung und empfiehlt ein „Stufen-Konzept zur Erreichung der ‚Gesellschaftlich erwünschten forstlichen Praxis‘ bei der Novellierung des Bundeswaldgesetzes zu verankern.“<sup>106</sup> Das vorgeschlagene Stufen-Konzept besteht aus den Basiskomponenten spezifischer Mindeststandards, auf denen Säulen staatlicher und privat organisierter Instrumente aufgebaut werden. Zielstellung des Konzeptes ist die Erreichung einer von der Allgemeinheit erwarteten, geforderten und benötigten Praxis der Waldbewirtschaftung, die den gesellschaftlichen Bedarfen mit den gebotenen regionalen Differenzierungen und den vor Ort herrschenden naturalen Möglichkeiten entsprechen. Dabei soll u. a. auf

---

<sup>104</sup> Vgl. u.a. BMEL, Waldzustandsbericht 2022, S. 11.

<sup>105</sup> Vgl. Die Bundesregierung, Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 39.

<sup>106</sup> WBW, Mehr als „Gute fachliche Praxis“, 2022, Zusammenfassung.

die Eigenverantwortlichkeit der Gesellschaft gesetzt werden. Der Staat soll Rahmenbedingungen schaffen, die Kooperationen mit und zwischen privaten Institutionen ermöglichen und fördern. Das folgende Schema veranschaulicht das Konzept des WBW:



*Schematischer Vorschlag einer anpassungsfähigen forstlichen Governance im globalen Wandel; blau: vorwiegend staatliche Instrumente.*

Abb. 4: Stufen-Konzept des WBW<sup>107</sup>

Durch die Einführung von forstlichen Mindeststandards im Gesetzestext werden zusätzlich viele Handlungen der Waldbewirtschaftung in gewissem Maße zusätzlich legitimiert. Forstleute, ob staatliche oder kommunale Akteure, ob private Waldbesitzer oder Forstunternehmen, müssen sich nicht mehr „ständig“ für ihre forstlichen Tätigkeiten rechtfertigen. Die Forstwirtschaft wird häufig als „zu eingreifend“ empfunden. Insbesondere der Waldbesucher am Wochenende weist häufig nicht das Verständnis für die verschiedenen waldbaulichen Maßnahmen auf, die notwendigerweise im Wald stattfinden. In Sachsen existieren diese Standards im Waldgesetz noch nicht. Um dennoch eine moderne, klimaangepasste Waldstrategie zu verfolgen, wurde durch das zuständige Staatsministerium am 07.11.2022 der Erlass zur Integrativen naturgemäßen Bewirtschaftung des Staatswaldes (INW)<sup>108</sup> verfasst. Dieser Erlass führt u. a. zwölf Prämissen zur Umsetzung der INW auf, die als die oben aufgeführten Standards zu bewerten sind. Der Erlass gilt jedoch nicht für den Privat- und Körperschaftswald und deckt somit nur einen Bruchteil des sächsischen Waldes ab.

<sup>107</sup> WBW, Mehr als „Gute fachliche Praxis“, 2022, S. 9.

<sup>108</sup> Abrufbar unter URL: [https://www.wald.sachsen.de/download/Erlass\\_SMEKUL\\_integrative\\_naturgemae\\_esse\\_Waldbewirtschaftung\\_Staatswald.pdf](https://www.wald.sachsen.de/download/Erlass_SMEKUL_integrative_naturgemae_esse_Waldbewirtschaftung_Staatswald.pdf) [letzter Zugriff: 27.05.2023 16:00].

### Vergleichsergebnis Grundsätze und Leitbilder:

Leitbilder in forstlichen Regelwerken und Gesetzen sind noch nicht Teil der gängigen Praxis, es ist jedoch zu vermuten, dass eine generelle Tendenz dazu besteht und es sich in naher Zukunft auch im Forstrecht etablieren wird.

Die Formulierung von Grundsätzen hingegen ist weit verbreitet. Sie lassen sich in allen Landesforstgesetzen wiederfinden. Dabei weisen sie häufig gleichartige Grundtendenzen auf und sind inhaltlich und rechtlich als komplementär anzusehen. Forstliche Grundsätze bilden die allgemeinen Spielregeln für die deutsche Forstwirtschaft und ergeben gemeinsam mit den wissenschaftlichen Grundlagen die gängige forstliche Praxis.

Inwieweit sich eine „gute fachliche Praxis“, wie sie in Schleswig-Holstein, Bremen oder im Saarland bereits vorhanden ist, auch in anderen Bundesländern etablieren lässt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden. Hier ist das Ergebnis der aktuellen Novellierung des BWaldG maßgeblich für die weitere Entwicklung.

Die Gefahr einer konkreten Festlegung von Standards und Bewirtschaftungsgrundsätzen im Gesetz besteht darin, dass die einzelnen Aufgaben des Waldbesitzers fest definiert werden und damit die allgemeine Förderfähigkeit verloren gehen kann. Die Förderung dient dem Staat als Steuerungsinstrument. Sie hat das Ziel, freiwillige Leistungen der Waldbesitzer hervorzurufen. Wenn diese Leistungen durch definierte Grundsätze zu verpflichtenden Aufgaben werden, entfällt für die Waldbesitzer die Möglichkeit, Fördergelder zu erhalten. Im Gegensatz dazu bringen definierte Standards den Vorteil mit sich, eine legitimierte Handlungsbasis für Forstleute aller Art zu schaffen. Hier gilt es, ein harmonisches Mittelmaß zu finden.

### **3.6 Förderung der Forstwirtschaft und Beratung der Waldbesitzer**

Die Förderung der Forstwirtschaft ist neben der Erhaltung des Waldes das Hauptziel des BWaldG. Dieses Ziel wurde jedoch nicht in allen Landeswaldgesetzen gleichermaßen verankert. Hamburg und Nordrhein-Westfalen sahen generell von einer Zweckformulierung ab. Berlin formulierte zwar den Gesetzeszweck in Anlehnung an den Bundesgesetzgeber, jedoch nicht mit der Maßgabe, die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes zu fördern, sondern lediglich zu regeln. Mecklenburg-Vorpommern sah ebenfalls davon ab, den Begriff der Förderung im Gesetzeszweck zu nutzen. Die Formulierung zielt eher darauf ab, dass es die Aufgabe des Staates sei, die Rahmenbedingungen für eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft sicherzustellen.

In welcher Art und Weise und in welchem Umfang die Förderung der Forstwirtschaft in Sachsen und anderen Bundesländern ausfällt und wie sie gestaltet ist, kann im Rahmen dieser Arbeit nur an ausgewählten Beispielen verglichen werden. Die Grundlagen der



Förderung ergeben sich aus § 41 BWaldG und zielten zunächst auf die Walderschließung, Strukturverbesserung und die Technisierung der Waldbewirtschaftung ab.<sup>109</sup> § 41 Abs. 4 BWaldG stellte dabei klar, dass die Förderung Sache der Länder ist und dem Prinzip der Kofinanzierung unterliegt.<sup>110</sup>

Die finanzielle Förderung speist sich in erster Linie aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)<sup>111</sup>. In der Begründung zur ELER-Verordnung<sup>112</sup> sind neben der agrarpolitischen Zielsetzung des Förderprogramms auch zahlreiche forstwirtschaftliche Aspekte aufgeführt, die dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union sowohl förderfähig als auch fördernotwendig in ganz Europa erschienen.

Grundlegend ist festzuhalten, dass es zwei Kategorien der Forstförderung gibt: finanzielle Förderung und fachliche Unterstützung. Zweiteres macht sich durch die Bereitstellung des Knowhows der Forstbehörden in Form von Beratung, Betreuung, Reviervdienst und forsttechnische Betriebsleitung bemerkbar. Ausgangspunkt für die finanzielle Unterstützung des Forstsektors bildet das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG)<sup>113</sup>. Diese Gemeinschaftsaufgabe ist begründet auf Artikel 91 a GG. Hieraus ergibt sich auch die Verpflichtung des Bundes, mindestens die Hälfte der Ausgaben der Länder zu tragen. Die tatsächliche Beteiligung ist durch das GAKG zu regeln. Die Gestaltungs- und Verwaltungskompetenz der Förderung, insbesondere die Ermächtigung zum Erlass von Förderrichtlinien liegt bei den Ländern.

Keine rechtliche Verankerung der Förderung findet sich in den Landeswaldgesetzen von Bremen, Hamburg und Berlin. Die Nichterwähnung im Landesgesetz verhindert jedoch nicht die Förderfähigkeit von Maßnahmen der Waldbesitzer dieser Bundesländer. Für Berlin besteht ein gemeinsames Förderprogramm für den ländlichen Raum mit dem Land Brandenburg<sup>114</sup>, welches auch forstwirtschaftliche Maßnahmen mit abdeckt. Gleiches gilt für Bremen in Zusammenarbeit mit Niedersachsen<sup>115</sup>. In Hamburg wird die Forstförderung über Agrarförderprogramme gewährleistet.

---

<sup>109</sup> Vgl. BT-Drs. 7/889, S. 31.

<sup>110</sup> Vgl. Endres, BWaldG, § 41 Rn. 5.

<sup>111</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, ABl.EU L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

<sup>112</sup> Die Verordnung ist u.a. abrufbar unter URL: [https://efre-bw.de/wp-content/uploads/2015/03/ELER-VO\\_DE.pdf](https://efre-bw.de/wp-content/uploads/2015/03/ELER-VO_DE.pdf) [letzter Zugriff: 24.05.2023 14:28].

<sup>113</sup> BGBl. I 1988 S. 1055.

<sup>114</sup> URL: [https://eler.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Programme\\_2014DE06RDRP007\\_9\\_1\\_de\\_2.pdf](https://eler.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Programme_2014DE06RDRP007_9_1_de_2.pdf) [letzter Zugriff: 24.05.2023 19:45].

<sup>115</sup> URL: <https://www.ml.niedersachsen.de/download/4069/PROFIL-Foerderwegweiser.pdf> [letzter Zugriff: 24.05.2023 19:55].

Viele andere Bundesländer, darunter auch Sachsen, stellen in ihren Landeswaldgesetzen klar, dass die finanzielle Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt und auf Grundlage des GAKG, aufgrund landesrechtlicher oder europäischer Zuwendungsvorschriften vorgenommen wird.<sup>116</sup> Zudem ermächtigen sie das zuständige Ministerium, Richtlinien über die Förderungsmaßnahmen zu erlassen. Bayern geht hierbei sehr detailliert vor und definiert einen Katalog beihilfenswürdiger Maßnahmen, die in ein Landesförderungsprogramm<sup>117</sup> aufgenommen werden sollten. In Sachsen zählt die Richtlinie Wald und Forstwirtschaft - RL WuF/2020<sup>118</sup> als das zentrale Förderinstrument. Auf Bundesebene ist das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“<sup>119</sup> seit dem 12.11.2022 zur Nutzung freigegeben und soll Waldbesitzende dabei unterstützen, Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen zu finanzieren. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Forstförderung sowohl für den Körperschaftswald als auch den Privatwald insbesondere in Krisenzeiten besonders wichtig. Dies zeigen u. a. die Ergebnisse des Testbetriebsnetz Forst des BMEL, welche in Anhang 2 auszugsweise dargestellt sind.

Die Förderung nichtfinanzieller Art, also die Beratung und Betreuung von Waldbesitzenden sowie der Revierdienst und die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald, ist im SächsWaldG in den §§ 46 bis 49 (jeweils mit einem Verweis auf zu erlassende Rechtsverordnungen) in seinen Grundzügen geregelt. Die hierzu erlassene sächsische Verordnung ist die SächsPKWaldVO<sup>120</sup>, welche die Aufgaben der Forstbehörden, die Verfahrensweisen und die Kostenbeiträge für die hoheitlichen Beratungs- und Betreuungsleistungen festlegt. Eine vergleichbare Verordnung findet sich in Sachsen-Anhalt. In Baden-Württemberg und Hessen bestehen zwei Verordnungen getrennt nach Körperschaftswald und Privatwald und in Bayern ist zumindest eine Körperschaftswaldverordnung und eine Verordnung über Waldgenossenschaften zu finden. Eine vollständige Auflistung aller landesrechtlichen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zur Förderung und Beratung ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich.

Eine weitere Form der Zahlung von Finanzmitteln aufgrund forstlicher Belange ist die Entschädigung gemäß § 33 SächsWaldG. Dieser Sachverhalt ist jedoch nicht der Förderung zuzuordnen, da es sich hierbei immer um Geldleistungen handelt, welche Enteignungen oder enteignungsähnliche Maßnahmen ausgleichen sollen. Hier wird also

---

<sup>116</sup> So beispielsweise in § 34 SächsWaldG, § 42a LWaldG BW oder § 17a NWaldLG.

<sup>117</sup> Vgl. Art. 22 Abs. 3 BayWaldG.

<sup>118</sup> URL: [https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/download/RL\\_WuF\\_30082022\\_Lesefassung.pdf](https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/download/RL_WuF_30082022_Lesefassung.pdf) [letzter Zugriff: 24.05.2023 21:15].

<sup>119</sup> URL: <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMEL/klimaangepasstes-waldmanagement.html> [letzter Zugriff: 24.05.2023 21:30].

<sup>120</sup> SächsGVBl. 2003 S. 110.

kein gewünschtes Verhalten unterstützt, sondern eine auferlegte Maßnahme abgegolten. Die Regelung befindet sich im SächsWaldG, da gemäß Artikel 32 SächsVerf eine Enteignung nur zulässig ist „durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes [...], das Art und Ausmaß der Enteignung regelt.“; diesem Prinzip entsprechend sind Entschädigungsregelungen auch in anderen Landeswaldgesetzen enthalten, soweit hier nicht bereits ein allgemeines Enteignungs- und Entschädigungsgesetz besteht.

#### Vergleichsergebnis Förderung der Forstwirtschaft und Beratung der Waldbesitzer:

Die Regelungen bei der Förderung sind landesrechtlich sehr unterschiedlich. Hier zeigt sich die Auswirkungen des ‚Föderalismus‘ besonders stark. Diese Vielfalt an Vorschriften und insbesondere die verschiedenen Förderrichtlinien, Förderprogramme und Verwaltungsvorschriften verdeutlichen den enorm hohen Regelungswillen der Landesgesetzgeber. Die Individualität der Länder beruht auf zwei Grundprinzipien: erstens stellt die Förderung (neben dem Steuerrecht und dem Strafrecht) das effektivste Steuerungselement des Staates oder des Landes dar und zweitens steht die Förderfähigkeit des Staates oder Landes immer in Abhängigkeit zu seinen verfügbaren Haushaltsmitteln. Landesspezifische Regelungen sind somit gewollt und notwendig zugleich. Europäische Förderprogramme prägen die Förderpolitik insbesondere in den Bundesländern mit geringer Finanzkraft, da diese sich eigene Fördertöpfe oftmals nicht leisten können.

## **4 Besonderheiten und bestehende Konflikte**

In diesem Teil der Arbeit sollen zum einen wenige ausgewählte Besonderheiten aufgeführt werden, die im Laufe der Bearbeitung als interessant bzw. bemerkenswert aufgefallen sind und zum anderen Konflikte untersucht werden, welche durch die Forstgesetzgebung verursacht werden oder sich generell in der Thematik Wald, Forst und Jagd ergeben.

### **4.1 Ausgewählte Besonderheiten in einzelnen Bundesländern**

In Thüringen lässt sich der Begriff der „altrechtlichen Gemeinschaften“ in § 4 Nr. 1 Satz 4 ThürWaldG finden, was auf kein anderes Bundesland zutrifft. Der Wortlaut des § 4 Nr. 1 Satz 1 ThürWaldG besagt: „Wald von [...] Gemeinschaftsforsten von altrechtlichen Gemeinschaften, wie Laubgenossenschaften, Gerechtigkeitswaldungen, Interessentenwaldungen und Altwaldgenossenschaften gelten als Privatwald im Sinne dieses Gesetzes.“ Gemeinschaftswälder haben in Thüringen eine lange und alte Tradition, altrechtliche Waldgenossenschaften wurden vor der Industrialisierung gegründet. Diese Waldeigentumsart ist bedingt durch die historische Entwicklung im Freistaat Thüringen und wird durch das Thüringer Waldgenossenschaftsgesetz gestärkt. In dieser Ausprägung stellt

dieser Bereich nur in Thüringen einen relevanten Anteil in der Waldeigentumsverteilung.<sup>121</sup> Diese Form sollte verhindern, dass Privatwaldeigentum durch Vererbung in immer kleinere Splitterflächen aufgeteilt wird. Dieses Konzept ist in Sachsen nicht mehr bekannt und damit ist die Regelung für Sachsen uninteressant.

In Bayern werden weitere Begriffsbestimmungen in Art. 4 BayWaldG im Gesetzestext aufgeführt. So werden u. a. die Begriffe „standortgemäße“ und „standortheimische Baumarten“, „Waldverjüngungsflächen“, „Walderzeugnisse“, „Kurzumtriebskulturen“ oder „Hochwald“ durch Gesetz legaldefiniert und bedürfen dadurch nicht zwingend einer Auslegung der gängigen Praxis. Ob eine solch präzise Definition eher von Vorteil ist oder doch zu einer Einschränkung in der praktischen Anwendung führt, ist hier nicht abschließend zu beurteilen.

In BW, Bay und Hess ist der Begriff des Bannwaldes als eine Form eines Waldschutzgebietes bekannt. Das LWaldG BW äußert sich in § 32 Abs. 2 zu dieser Form des Waldes wie folgt: „Bannwald ist ein sich selbst überlassenes Waldreservat. Pflegemaßnahmen sind nicht erlaubt; anfallendes Holz darf nicht entnommen werden. Die Forstbehörde kann Bekämpfungsmaßnahmen zulassen oder anordnen, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden. Die Anlage von Fußwegen ist zulässig.“ Wald muss zu Bannwald erklärt werden, was in allen drei Bundesländern nur durch Rechtsverordnung möglich ist. Die Einstufung bestimmter Waldgebiete zu Schutzgebieten, die dabei in verschiedene Kategorien (Schutzstufen) eingeteilt sind, ist durchaus verbreitet. Eine einheitliche Bezeichnung für diese Schutzgebiete auf Bundesebene wäre für Waldbesitzer, Waldbesucher und Forstbehörden gleichermaßen vorteilhaft und würde zu weniger Missverständnissen beitragen.

In § 25 LWaldG BW, in § 26 LWaldG MV und in § 17 ThürWaldG ist ein Vorkaufsrecht an Waldgrundstücken geregelt. Während in Mecklenburg-Vorpommern dieses Recht ausschließlich dem Land zugesprochen wird, sind dies in Baden-Württemberg sowohl Land als auch Gemeinden. In Thüringen steht neben Gemeinden und Land auch der Thüringer Landgesellschaft mbH (in dieser Reihenfolge) das Vorkaufsrecht zu. Analoge Vorschriften sind in allen anderen Bundesländern nicht oder nicht mehr Teil des aktuell geltenden Rechts. In Sachsen gab es in Anlehnung an die baden-württembergische Gesetzgebung eine vergleichbare Regelung in § 27 SächsWaldG, welcher jedoch durch Gesetz vom 02.04.2014<sup>122</sup> vollständig aufgehoben wurde.

---

<sup>121</sup> In Thüringen gibt es 360 Gemeinschaftsforsten mit ca. 20.000 Mitgliedern und einer Fläche von 29.000 ha. URL: <https://www.juramagazin.de/162182.html> [letzter Zugriff: 27.05.2023 17:30].

<sup>122</sup> SächsGVBl. 2014 S. 270.

## 4.2 Konflikt zwischen wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten

Die Forstwirtschaft, sei es die naturgemäße Waldwirtschaft, die klassische Kahlschlagswirtschaft fast vergangener Zeiten oder die Waldbewirtschaftung mit dem Dauerwaldgedanken sieht sich bereits seit über 300 Jahren dem Konflikt zwischen wirtschaftlichem Interesse auf der einen Seite und Nachhaltigkeit, Zukunftsorientierung und Ökologie auf der anderen Seite gegenüber. Wenn Wald ausschließlich aus ökonomischer Sichtweise bewirtschaftet werden würde, könnten die wichtigen Ökosystemleistungen für die aktuelle und für zukünftige Generationen nicht erfüllt werden. Wer seinen Wald lediglich als Einkunftsquelle ansieht, wird keine Rücksicht auf Erholungssuchende nehmen, wird sich keine Gedanken über die Effekte der Kohlendioxidspeicherung machen und wird nicht darüber nachdenken, wie sein Wald auf den Wasserhaushalt seiner Heimat Einfluss nimmt. Für „schnelles Geld“ hat ein Wald noch nie getaugt. Sich einen „reinen Naturschutzwald“ zu halten, muss man sich jedoch leisten können.

Das Bewirtschaften und der Erhalt des Waldes sind seit jeher eng miteinander verknüpft. Im Angesicht des voranschreitenden Klimawandels wird diese Verknüpfung um den Aspekt der Gestaltung erweitert. Um gegenüber den Veränderungen des Klimas resistenter und strapazierfähigere Wälder zu erschaffen, ist ein stetiger Umbau der vorhandenen Wälder zwingend notwendig. Auch wenn in der Forstwirtschaft oftmals die Prämissen „Wald braucht Zeit“ bzw. „im Forst geht alles etwas langsamer“ gelten, so ist dennoch Eile geboten. Die Erreichung der ambitionierten Klimaziele der aktuellen Bundesregierung ist nur durch eine von allen Bundesländern, Gemeinden und anderen Waldbesitzern fachgerecht durchgeführte, auf die Ziele der Klimastrategie ausgerichtete Bewirtschaftung, Bewahrung und Gestaltung<sup>123</sup> der deutschen Wälder möglich.

Dabei dürfen jedoch keine kontraproduktiven Maßnahmen unter dem Deckmantel des Naturschutzes oder des Klimaschutzes durchgeführt werden, nur weil diese Schlagworte derzeit „politisch korrekt“ klingen. Alle Maßnahmen sollten durch (auf dem Gebiet der Forstwissenschaft fachlich kompetent ausgebildete) Experten überprüft und zumindest kritisch hinterfragt werden. Der klare Auftrag an die Politik sollte hier lauten, dass die Meinung der Fachleute mehr Gewicht haben sollte als unangebrachte Polemik, politisches Kalkül zur Zufriedenstellung einzelner Interessengruppen oder einfache Wahlkampfgedanken.

Ein Beispiel für eine fachlich fragliche Maßnahme zum Klimaschutz ist das Ausweisen sogenannter Prozessschutzflächen oder „Flächen ohne Nutzung“. Bei den oftmals geforderten Stilllegungen von Waldflächen und den damit zusammenhängenden Nut-

---

<sup>123</sup> „Bewirtschaften, Bewahren, Gestalten“ lautet auch das Leitbild des Staatsbetriebes Sachsenforst.

zungseinschränkungen der nachwachsenden Rohstoffquelle Holz fällt ein Substitutionseffekt weg, bei dem CO<sub>2</sub>-intensivere Ressourcen wie Stahl, Zement oder sogar fossile Energieträger durch Holz ersetzt werden. Die Konkurrenzsituation um den Rohstoff Holz hat sich in den letzten Jahren verschärft, zunehmend mehr Waldfläche aus der Nutzung zu nehmen, befeuert diese Situation. Ob ungenutzte Wälder auf Dauer den Effekt eines CO<sub>2</sub>-Speichers bewirken können, ist selbst unter Fachleuten ein immer noch Streitiges Thema.<sup>124</sup> Die Kehrseite einer Flächenstilllegung ist meist, dass selbst im Falle einer Kalamität<sup>125</sup> der menschliche Eingriff nicht gestattet ist und somit Sanierungsmaßnahmen nicht stattfinden können. Durch fehlende Kalamitätsfolgenbeseitigung verschlimmern sich Schadereignisse oftmals um ein Vielfaches, was zur flächendeckenden Waldvernichtung auf großem Gebiet führen kann. Hier bedarf es vernünftigen Lösungen.

### 4.3 Konflikt bei der Kodifizierung des Betretungsrechts

Das Betreten des Waldes ist in den Landeswaldgesetzen geregelt (siehe Abschnitt 3.4). Das Betreten der Flur hingegen findet sich in den meisten Landesnaturschutzgesetzen wieder.<sup>126</sup> Dieses Grundprinzip lässt sich auch auf Bundesebene erkennen. Während das Betreten des Waldes in § 14 BWaldG geregelt ist, so ergibt sich das Recht auf Betreten der freien Landschaft aus § 59 Abs. 2 BNatSchG. Die Gesetzesentwürfe von BWaldG und BNatSchG wurden dem Bundesrat am gleichen Tag (26.05.1972) vorgelegt.

*Prof. Dr. Ewald Endres* vertritt in seinem Kommentar zum BWaldG folgende Meinung: „Von der Sache her hätte es nahegelegen, das Betreten von Wald und Flur in einer geschlossenen Kodifizierung vorzunehmen. Dies hätte auch dem rechtsförmlichen Grundprinzip entsprochen, verwandte Materien in einem einheitlichen Regelwerk zusammenzufassen [...] den Gesetzesadressaten wird eine Zusammenschau über die gewährten Rechte und die auferlegten Pflichten erleichtert.“<sup>127</sup> *Endres* sieht in der getrennten (gegen das gesetzestechnische Grundprinzip der geschlossenen Kodifizierung verstößende) Behandlung der verwandten Materien von „Betreten der Flur“ und „Betreten des Waldes“ einen „grundsätzlichen Kodifizierungsfehler“, der im darauffolgenden Landesgesetzgebungsprozess offenbar zu ähnlichen gesetzestechnischen Schwierigkeiten führte.<sup>128</sup> Der Kerngedanke dieser Kritik besteht darin, dass der Normadressat im Anwendungsfall nur genau eine Rechtsquelle prüfen sollte und sich nicht mit einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen auseinandersetzen muss, insbesondere dann nicht,

---

<sup>124</sup> Vgl. Drs 17/3741 des LT von BW, S. 326.

<sup>125</sup> Kalamität im biologischen Sinne bezeichnet einen durch Schädlinge, Hagel, Sturm oder Ähnliches hervorgerufenen schweren Schaden in Pflanzenkulturen.

<sup>126</sup> Abweichungen zu dieser These zeigen die LWaldG von NRW, Bay und SAn.

<sup>127</sup> Endres, BWaldG, § 14 Rn. 46.

<sup>128</sup> Vgl. Endres, BWaldG, § 14 Rn. 46.

wenn er die Schönheit von Wald und freier Landschaft gleichermaßen genießen möchte und sich auf einem Spaziergang durch Felder, Wiesen und Wälder befindet.

#### **4.4 Vermeintliche Widersprüche im SächsWaldG (Exkurs)**

Die folgende Betrachtung soll lediglich einen Exkurs darstellen. Im Zuge der Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (SächsVwNG) vom 29.01.2008<sup>129</sup> und das Gesetz zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstleistungsrichtliniengesetz) vom 13.08.2009<sup>130</sup> hätte es in § 59 Abs. 4 SächsWaldG zu einer Streichung oder zumindest zu einer Neuformulierung kommen müssen. Die Regelung stellt auf einen Tatbestand ab, der durch die Gesetzesänderungen zunächst von Satz 1 in Satz 2 umgewandelt wurde und später mit seinem Wortlaut vollständig aus dem Gesetzestext entfernt wurde. § 23 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG in seiner ursprünglichen Fassung regelte, welche Personen zum Leiter eines Forstamtes beziehungsweise zum Sachverständigen für die Ausarbeitung forstlicher Rahmenpläne und periodischer Betriebspläne bestellt werden können.<sup>131</sup> Durch das Gesetz vom 29.01.2008 änderte sich der Inhalt des § 23 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG grundlegend und bezog sich nunmehr auf die generelle Ausstattung der Forstbehörden mit passendem Personal. Der ursprüngliche Inhalt des Satz 1 wurde in den Satz 2 transferiert. Dieser Satz 2 wurde durch das Gesetz vom 13.08.2009 aus dem SächsWaldG gestrichen. Die im § 59 Abs. 4 SächsWaldG beschriebenen Personeneigenschaften können somit nicht mehr für die in der neuen Fassung des § 23 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG genannten Personenkreise angewandt werden.

Der Gesetzgeber hätte dies in seinem Gesetzesänderungsverfahren berücksichtigen müssen. Der Wille des Gesetzgebers ist nicht mehr klar erkennbar. Worauf sich die Ausnahme für Personen, die ihr Studium vor dem 03.10.1990 erfolgreich in Eberswalde oder Tharandt abgeschlossen haben und eine dreijährige Berufserfahrung aufweisen, tatsächlich bezieht, bleibt unklar. Ebenso ist unklar, ob die Anforderungen für die Bestellung eines Leiters einer Forstbehörde oder eines Sachverständigen für forstliche Rahmenplanung trotz der Streichungen in § 23 weiterhin aufrecht gehalten werden, da es weiterhin die Ausnahmeformulierung des § 59 Abs. 4 SächsWaldG gibt.

Auch *Brockmann/Sann* erkennen diese Diskrepanz in ihrem Kommentar zum Waldgesetz für den Freistaat Sachsen nicht<sup>132</sup>, obwohl sie explizit die weitreichenden Änderungen des SächsVwNG berücksichtigt haben. In Randnummer 7 zu § 59 sprechen sie von der heute noch vorhandenen Bedeutung der Vorschrift, „wenn Funktionen nach

---

<sup>129</sup> SächsGVBl. 2008 S. 138.

<sup>130</sup> SächsGVBl. 2009 S. 438.

<sup>131</sup> Die Formulierung „kann nur bestellt werden“ wurde durch Gesetz vom 11.12.2002 in „soll nur bestellt werden“ geändert.

<sup>132</sup> Vgl. Brockmann/Sann, Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, § 59 Rn. 7.

§ 23 Abs. 1 Satz 1 (z. B. Leiter einer Forstbehörde) besetzt werden sollen.“<sup>133</sup>. Das durch die Neuformulierung des § 23 Abs. 1 diese Funktionen nicht mehr durch Satz 1 angesprochen werden, ist den Verfassern des Kommentars bedauerlicherweise nicht aufgefallen.

Ein weiterer redaktioneller Fehler ist in § 34 Abs. 1 SächsWaldG zu finden. Dieser endet mit den Worten „nach Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft“. Mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon<sup>134</sup> am 01. Dezember 2009 wurde die Existenz der Europäischen Gemeinschaft endgültig beendet. In § 34 Abs. 1 sollte dementsprechend das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt werden.

## **5 Fazit und Ausblick**

### **5.1 Fazit der Vergleichsbetrachtung**

Die meisten Landeswaldgesetze sind in der Mitte der 1970er oder Anfang der 1990er Jahre entstanden. Sie wurden im Laufe der Zeit immer wieder den Entwicklungen in der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Wissenschaft und der gängigen Praxis angepasst.

Der grundsätzliche Regelcharakter der Landeswaldgesetze ist bundeseinheitlich gleich. Dies ist auf den rahmengesetzgebenden Charakter des Bundeswaldgesetzes zurückzuführen, welches die Basis der meisten Landeswaldgesetze bildet. Auch wenn die Rahmengesetzgebung im Jahr 2006 aus dem Grundgesetz entfernt wurde, bleibt seine ursprüngliche Wirkung weiterhin erhalten. Während einige Länder oftmals den Wortlaut des BWaldG wiederholen bzw. nur leicht abändern, beziehen sich andere Länder generell auf das BWaldG und führen lediglich ergänzende oder abweichende Regelungen. Einige Bundesländer finden zu Gesetzeszweck, Begriffsbestimmungen und Bewirtschaftungsgrundsätzen ganz eigene Formulierungen, die im Kern jedoch vergleichbare Aussagen treffen.

Große Unterschiede befinden sich hauptsächlich in den Regelungsbereichen, die vom Bundeswaldgesetz nicht abgedeckt sind oder bei denen die Gesetzgebungsbefugnis auf die Länder übertragen wurde. Vereinfacht könnte man feststellen: Je spezieller die Thematik, desto individueller das Landesrecht. Während bei den Waldfunktionen, dem Waldbegriff und den Waldeigentumsarten nur marginale Unterschiede bestehen, lassen die Bereiche Betretungsrecht, Bewirtschaftungsgrundsätze und Forstförderung deutlich größere Abweichungen erkennen.

---

<sup>133</sup> Vgl. Brockmann/Sann, Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, § 59 Rn. 7.

<sup>134</sup> Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 13.12.2007 (ABl.EU 2007/C 306/01), zuletzt bekanntgemacht durch Abdruck der konsolidierten Textfassungen am 26.10.2012 (ABl.EU 2012/C 326/01).



Beim Betreten des Waldes zeigen sich die Unterschiede nur im Detail. Während in einem Land der Weg eine bestimmte Breite aufweisen muss, um für das Radfahren freigegeben zu sein, muss es in einem anderen Land ein ganzjährig befahrbarer Weg sein. In einigen Ländern hängt die Betretungsbefugnis vom Stand der Sonne ab, in anderen Ländern sind Regelungen mehr auf Haftungsfragen als auf tatsächliche Verbote gerichtet. Grundsätze der Bewirtschaftung lassen sich in allen Landeswaldgesetzen finden, auch hier sind Unterschiede nur minimal auf fachlicher Ebene zu erkennen. Ausnahme bilden hier die Länder, welche bereits die Grundsätze „guter fachlicher Praxis“ in ihr LWaldG aufgenommen haben.

Der am unterschiedlichsten geregelte Bereich der Vergleichsuntersuchung ist der Bereich der Forstförderung. Die hier getroffenen Regelungen sind sehr individuell und stark an die Bedürfnisse, die Gegebenheiten und die finanziellen Möglichkeiten der Bundesländer angepasst. Einzelheiten werden nicht im Gesetz, sondern durch Rechtsverordnungen bestimmt. Dies ermöglicht Flexibilität und Gestaltungsspielräume für Legislative und Exekutive.

## **5.2 Ausblick auf künftige Entwicklungen**

Der Wald ist einer der wichtigsten Faktoren bei der Bekämpfung des Klimawandels. Zugleich ist er den Gefahren des Klimawandels stark ausgesetzt und vielleicht „eines der ersten Opfer der Klimakatastrophe“. Anpassungen an den Klimawandel werden fortschreitend auch in den Waldgesetzen Einzug halten. BW und Hess haben bereits erste Schritte in diese Richtung getätigt. Es werden Klimaschutzkonzepte zu erarbeiten sein, die ebenfalls eine Legitimation durch Gesetz erhalten müssen.

Waldgesetze werden in Zukunft noch mehr Nachhaltigkeit einfordern, Ökosystemleistungen beschreiben und neue Förderkonzepte ermöglichen. Insbesondere ist Unterstützung der Körperschafts- und Privatwaldbesitzer zur Kalamitätsfolgenbeseitigung ein wichtiges, betriebswirtschaftliches Instrument, um Wald zu erhalten und zu mehren.

Durch den Gesetzgeber ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass der Anspruch an den Wald und an seine Benutzung steigt, und zwar in allen Bereichen. Denn nicht nur der Eigentümer hat Ansprüche an seinen Wald in Hinblick auf Ertrag und langfristige Erzielung von Einkünften. Die Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums führt dazu, dass Wald ein öffentliches Gut geworden ist. Die Öffnung des Waldes wird von der Allgemeinheit als Gewohnheitsrecht angesehen. Die Nutzung des Waldes durch die Bevölkerung wird weiter zunehmen. Aber auch als Ort für den Natur- und Artenschutz muss der Wald zur Verfügung stehen. Diese vielfältigen Anforderungen sollen zudem zukunftssicher und fachlich korrekt erfüllt werden. Dazu bedarf es einer modernen und angepassten Gesetzgebung.

### **5.3 Abschließendes Fazit**

Sachsen ist mit seinem Waldgesetz insgesamt sehr gut aufgestellt. Die zu erwartenden Entwicklungen und die aktuellen Schadereignisse und Kalamitätskrisen verlangen jedoch in naher Zukunft deutliche Anpassungen, sowohl im Gesetz als auch in den dazugehörigen Rechtsverordnungen und Richtlinien. Dies trifft jedoch auf alle Landeswaldgesetze zu. Ob das Bundeswaldgesetz in der aktuellen Legislaturperiode tatsächlich angepasst, neugefasst oder sogar reformiert wird, wird die Zukunft zeigen. Fest steht jedoch, dass dies Auswirkungen auf die Landesgesetzgebung haben wird. Viele Bundesländer werden wahrscheinlich die Novellierung des BWaldG abwarten und erst dann darauf reagieren.

### **5.4 Eigenes Fazit des Verfassers zu dieser Arbeit**

Der Verfasser dieser Arbeit ist seit November 2016 Bediensteter des Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS). Der SBS gilt gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 SächsWaldG als obere Forstbehörde. Durch die berufliche Erfahrung im Bereich der Forstverwaltung stammen einige Gedanken und Auslegungen nicht aus der gängigen Fachliteratur, sondern entstanden durch angewandte Praxis. Insbesondere sind hier die Ausführungen zur Thematik der Jagd genannt, die in erster Linie eine Zusammenfassung angesammelten Wissens des Verfassers darstellen. Durch eine Vielzahl von Gesprächen mit den Jagdverantwortlichen und angestellten Jägern des SBS, Jagdgästen, Kunden im Wildverkauf, oder Mitgliedern von Naturschutzverbänden bildete sich eine entsprechende Sichtweise auf die Thematik aus, welche auch auf diese Bachelorarbeit entsprechend Einfluss nimmt.

Die juristische Betrachtung der Arbeit wurde hingegen mit den zur Verfügung stehenden fachliterarischen Mitteln vorgenommen und dabei auf die Darstellung des eigenen Meinungsbildes weitgehend verzichtet. Rechtliche Belange wurden mit Fachliteratur unterbaut und durch die Gesetze selbst, die Gesetzesbegründungen oder die Dokumentation des parlamentarischen Entstehungsprozesses belegt.

Im Laufe der Bearbeitung wurde deutlich, dass die Komplexität der Thematik in dieser Arbeit nicht erschöpfend berücksichtigt werden kann. Vertiefende Überlegungen und Recherchen waren zu jedem Untersuchungskriterium notwendig, jedoch nicht immer möglich. Verfassungsrechtliche, verwaltungsrechtliche, waldbauliche, politische und praxisbezogene Aspekte zeigten sich in jeder Phase der Vergleichsuntersuchung, konnten aber nicht immer vollumfänglich berücksichtigt werden. Eine Aufstellung über viele Aspekte und Themengebiete, die in dieser Arbeit keine Berücksichtigung fanden oder in ihrer Betrachtung zu kurz kamen, wurde als Anhang 4 beigelegt. Diese kann bei einer Folgebetrachtung als Hilfsmittel dienen. Sie zeigt aber auch, dass die hier durchgeführte Vergleichsbetrachtung nicht abschließend sein kann.

## **Kernsätze**

1. Der grundsätzliche Regelcharakter der Landeswaldgesetze ist bundesweit einheitlich und orientiert sich am Bundeswaldgesetz.
2. Unterschiede zwischen den Landeswaldgesetzen zeigen sich erst im Detailbereich und meist dort, wo es keine bundesrechtliche Regelung gibt und den Ländern ein Gestaltungsspielraum eingeräumt wurde.
3. Sachsen verfügt über ein Waldgesetz, das den Gegebenheiten des Landes angepasst ist und nur wenig außergewöhnliche Regelungen beinhaltet.
4. Die im Koalitionsvertrag angekündigte Reform des Bundeswaldgesetzes entscheidet über die weitere Entwicklung des deutschen Forstrechts.
5. Die zunehmende Bedeutung des Waldes für den Klimaschutz wird in den Waldgesetzen Einzug halten und die Klimaschutzfunktion des Waldes wird in die Regelwerke aufgenommen.
6. Zwei Drittel der deutschen Wälder sind Privat- oder Körperschaftswälder und diese bedürfen besonderer Unterstützung durch den Staat, um die Erfüllung der staatlichen Zielsetzungen des BWaldG gleichwertig zum Staatswald zu gewährleisten.

## **Anhangsverzeichnis**

Anhang 1: Hauptschwerpunkte bei der Entstehung des SächsWaldG .....	VIII
Anhang 2: Änderungshistorie des SächsWaldG.....	IX
Anhang 3: Vergleich Reinerträge aus Testbetriebsnetz Forst .....	XVII
Anhang 4: Das „Doktor Wald“ Gedicht .....	XVIII
Anhang 5: nicht berücksichtigte oder zu kurz gekommene Aspekte.....	XIX

# Anhang

## Anhang 1: Hauptschwerpunkte bei der Entstehung des SächsWaldG

Hauptschwerpunkte bei der Entwicklung des SächsWaldG wurden durch den Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten in seinem Bericht<sup>135</sup> zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zum Waldgesetz für den Freistaat Sachsen<sup>136</sup> zusammengefasst und lauteten sinngemäß:

- Aufbau einer effektiven Forstverwaltung
- Besondere Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in seiner Bedeutung für das Gesamtökosystem der Erde
- Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Waldbewirtschaftung
- Einheit von Ökonomie und Ökologie bei der Waldbewirtschaftung
- Holzerzeugung unter Beachtung ökologischer Grundsätze
- Erhöhte Beachtung des Erholungswertes des Waldes
- Errichtung von Modellbetrieben zur naturgemäßen Waldbewirtschaftung
- Besondere Maßnahmen für geschützte und geschädigte Wälder
- Förderung der Waldbesitzer und Ermutigung zum privaten Waldbesitz
- Waldmehrung durch Erstaufforstungen

---

<sup>135</sup> LT-Drs. 1/1462.

<sup>136</sup> LT-Drs. 1/924.

## Anhang 2: Änderungshistorie des SächsWaldG

Rechtsquelle der Änderungen			
Grund der Änderung (vereinfacht)			
betroffene Passagen im SächsWaldG	Form der Änderung	alter Text	neuer Text
Artikel 2 Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen vom 21.06.1999			
nachträgliche Folgeänderung aufgrund Änderung SächsPolG			
§ 41 Abs. 1	Umformulierung	Polizeibehörden im Sinne von § 47 Abs. 2 SächsPolG	besonderen Polizeibehörden im Sinne des Polizeigesetzes
Artikel 48 Zweites Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28.06.2001			
Währungsreform, Umwandlung Deutsche Mark in Euro			
§ 52 Abs. 4	Änderung von Beträgen	5 000 Deutsche Mark 20 000 Deutsche Mark	2 500 EUR 10 000 EUR
§ 53 Abs. 3	Änderung von Beträgen	a) 50 000 Deutsche Mark b) 5 000 Deutsche Mark c) 20 000 Deutsche Mark	a) 25 000 EUR b) 2 500 EUR c) 10 000 EUR
Artikel 19 Gesetz zur Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften im Freistaat Sachsen vom 06.06.2002			
Verwaltungsvereinfachung			
Inhaltsübersicht	Umformulierung	§ 59 Überleitungs- und Verwaltungsvorschriften	§ 59 Übergangsvorschriften
§ 58 Abs. 2	Umformulierung	Waldschadensbericht	Waldzustandsbericht
§ 59 (Überschrift)	Umformulierung	Überleitungs- und Verwaltungsvorschriften	Übergangsvorschriften
§ 59 Abs. 5	Aufhebung	Das Staatsministerium erläßt, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften.	-
Artikel 6 Haushaltsbegleitgesetz 2003 und 2004 vom 11.12.2002			
Auflösung der Landesanstalt für Forsten, Gründung des Landesforstpräsidiums, erste Änderungen der Forstorganisation			
Inhaltsübersicht	Änderung	§ 36 Sächsische Landesanstalt für Forsten	§ 36 (aufgehoben)
§ 23 Abs. 1 Satz 1	Umformulierung	Zum Leiter eines Forstamtes und zum Sachverständigen für die Ausarbeitung forstlicher Rahmenpläne und der periodischen Betriebspläne <b>kann</b> nur bestellt werden, wer die für den höheren Forstdienst vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung nachweist.	Zum Leiter eines Forstamtes und zum Sachverständigen für die Ausarbeitung forstlicher Rahmenpläne und der periodischen Betriebspläne <b>soll</b> nur bestellt werden, wer die für den höheren Forstdienst vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung nachweist.
§ 35 Satz 1 Nr. 2 § 36	Umformulierung Aufhebung	<b>die Forstdirektionen</b> als höhere Forstbehörden (1) Dem Staatsministerium untersteht als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt die Sächsische Landesanstalt für Forsten mit der Gliederung 1. Forsteinrichtung mit der Aufgabe, im Auftrage des Staatsministeriums Standorterkundungen, Wald-funktionskartierungen, forstliche Rahmenplanungen, Waldzustandsinventuren, mittel- und langfristige Planungen, Revisionen, Analysen, Waldwertschätzungen und Schadensbewertungen durchzuführen und sonstige forstliche Gutachten zu fertigen, 2. Versuchs- und Forschungswesen mit praxisbezogenen Versuchs- und Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Forstwirtschaft und im forstlichen Bereich der Landschaftspflege und -gestaltung, im Hinblick auf die Erforschung der vielfältigen Funktionen des Waldes und seiner Beziehung zur Umwelt und 3. Information und Kommunikation mit der Aufgabe, das Informations- und Kommunikationsnetz in der Forstwirtschaft aufzubauen und zu betreiben. (2) Weitere Aufgabe der Sächsischen Landesanstalt für Forsten ist die Erarbeitung und laufende Fortschreibung der Waldbiotopkartierung im Zusammenwirken mit dem Landesamt für Umwelt und Geologie.	<b>das Landesforstpräsidium</b> als höhere Forstbehörde -
§ 37 Abs. 1 Nr. 7	Umformulierung	7. die forstliche Rahmenplanung und sonstige Fachplanungen für die Forstwirtschaft.	7. die forstliche Rahmenplanung und sonstige Fachplanungen für die Forstwirtschaft,
§ 37 Abs. 1 Nr. 8	Ergänzung	-	8. die Durchführung von Standorterkundungen, Waldfunktionskartierungen, forstlichen Rahmenplanungen, Waldzustandsinventuren, mittel- und langfristige Planungen, Revisionen, Analysen, Waldwertschätzungen und Schadensbewertungen sowie das Anfertigen sonstiger forstlicher Gutachten,
§ 37 Abs. 1 Nr. 9	Ergänzung	-	9. die Durchführung praxisbezogener Versuchs- und Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Forstwirtschaft und im forstlichen Bereich der Landschaftspflege und -gestaltung, im Hinblick auf die Erforschung der vielfältigen Funktionen des Waldes und seiner Beziehung zur Umwelt,
§ 37 Abs. 1 Nr. 10	Ergänzung	-	10. den Aufbau und die Betreuung des Informations- und Kommunikationsnetzes in der Forstwirtschaft,
§ 37 Abs. 1 Nr. 11	Ergänzung	-	11. die Erarbeitung und laufende Fortschreibung der Waldbiotopkartierung im Zusammenwirken mit dem Landesamt für Umwelt und Geologie.

Teil 1 von 8

Rechtsquelle der Änderungen			
Grund der Änderung (vereinfacht)			
betroffene Passagen im SächsWaldG	Form der Änderung	alter Text	neuer Text
§ 37 Abs. 2 Satz 2	Umformulierung	Die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 4 und nach Absatz 1 Nr. 5, soweit dort die Ausübung der Forstaufsicht im Sinne des § 40 Abs. 1 betroffen ist, werden von je einer organisatorischen Einheit der höheren Forstbehörde wahrgenommen.	In der Nationalparkregion Sächsische Schweiz nimmt das Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz zusätzlich die Aufgaben nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 und § 43 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 1 § 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) geändert worden ist, wahr.
§ 37 Abs. 2 Satz 3	Umformulierung	Diese Einheiten dürfen jeweils keine anderen Aufgaben erfüllen.	Die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 4 und 5, soweit dort die Ausübung der Forstaufsicht im Sinne des § 40 Abs. 1 betroffen ist, und die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 8 bis 11 werden von der höheren Forstbehörde wahrgenommen.
§ 37 Abs. 3 Satz 2	Umformulierung	Erstreckt sich die Aufgabe auf die <b>Bezirke mehrerer Forstbehörden</b> , so ist die <b>gemeinsame übergeordnete</b> Forstbehörde zuständig.	Erstreckt sich die Aufgabe auf die <b>Dienstbezirke mehrerer staatlicher Forstämter</b> , ist die <b>höhere</b> Forstbehörde zuständig.
§ 37 Abs. 3 Satz 3	Umformulierung	Sie kann die Zuständigkeit auf <b>eine nachgeordnete Forstbehörde</b> übertragen.	Sie kann die Zuständigkeit <b>auf ein Forstamt</b> übertragen.
<b>Artikel 46 Gesetz zur Modernisierung der Sächsischen Verwaltung und zur Vereinfachung von Verwaltungsgesetzen vom 05.04.2004</b>			
Verwaltungsmodernisierung			
§ 10 Abs. 2 Satz 1	Einführung einer Aufzählung und Umformulierung	Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen oder  durch die Aufforstung die Verbesserung der Agrarstruktur behindert oder Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder  die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke erheblich beeinträchtigt würden, ohne daß die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.	Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn 1. Ziele der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen und nicht durch ein Zielabweichungsverfahren überwunden werden können oder 2. die Aufforstung der Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht oder 3. zwingende Vorschriften des Naturschutzrechts entgegenstehen, die nicht durch Ausnahmen oder Befreiungen überwunden werden können oder 4. die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke erheblich beeinträchtigt würde, ohne dass die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.
§ 10 Abs. 2 Satz 2	Ergänzung	-	Bei Entscheidungen im Rahmen von raumordnerischen Zielabweichungsverfahren oder über naturschutz-rechtliche Ausnahme- und Befreiungstatbestände ist den Belangen des Hochwasserschutzes, soweit rechtlich zulässig, Vorrang einzuräumen.
§ 10 Abs. 5	Umformulierung	Für Entscheidungen nach Absatz 1 und 4 ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft zuständig; es entscheidet nach Anhörung der Gemeinde im <b>Einvernehmen</b> mit der Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde.	Für Entscheidungen nach Absatz 1 und 4 ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft zuständig; es entscheidet nach Anhörung der Gemeinde im <b>Benehmen</b> mit der Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde, <b>soweit nicht nach anderen Vorschriften eine weitergehende Beteiligung vorgeschrieben ist.</b>
<b>Artikel 2 Haushaltsbegleitgesetz 2005 und 2006 vom 22.04.2005</b>			
Umstrukturierung des zuständigen Staatsministeriums <i>(aus dem Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten wurde das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft)</i> Gründung von Sachsenforst, Abschaffung der Forstämter und des Landesforstpräsidiums, Schaffung einer zweistufigen Hierarchie, Beibehaltung der Einheitsforstverwaltung			
§ 6 Abs. 4	Umformulierung	Das Staatsministerium für <b>Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (Staatsministerium)</b> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Aufstellung forstlicher Rahmenpläne zu regeln.	Das Staatsministerium für <b>Umwelt und Landwirtschaft</b> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Aufstellung forstlicher Rahmenpläne zu regeln.
§ 23 Abs. 1 Satz 1	Umformulierung	Zum Leiter <b>eines Forstamtes</b> und zum Sachverständigen für die Ausarbeitung forstlicher Rahmenpläne und der periodischen Betriebspläne soll nur bestellt werden, wer die für den höheren Forstdienst vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung nachweist.	Zum Leiter <b>einer Forstbehörde</b> und zum Sachverständigen für die Ausarbeitung forstlicher Rahmenpläne und der periodischen Betriebspläne soll nur bestellt werden, wer die für den höheren Forstdienst vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung nachweist.
§ 35	Neuformulierung	Die Forstbehörden des Freistaates Sachsen sind 1. das Staatsministerium als oberste Forstbehörde, 2. das Landesforstpräsidium als höhere Forstbehörde, 3. die staatlichen und körperschaftlichen Forstämter als untere Forstbehörden. Körperschaftliche Forstämter unterstehen der Fachaufsicht und insoweit dem Weisungsrecht der höheren Forstbehörde.	Die Forstbehörden des Freistaates Sachsen sind: 1. das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Forstbehörde, 2. der Staatsbetrieb Sachsenforst als Forstbehörde.  Die Körperschaften erhalten die Möglichkeit, ein körperschaftliches Forstamt zu errichten. In diesem Fall erfüllt das körperschaftliche Forstamt die Aufgaben nach § 8 Abs. 8, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 15 Abs. 1, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 3 Satz 1, § 25 Abs. 3 Satz 4, § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 41 Abs. 1 soweit der Forstschutz im Sinne des § 50 betroffen ist, § 50 Abs. 2 Nr. 1 und § 54 Abs. 1 in den Wäldern, die im Eigentum der Körperschaft stehen. Die körperschaftlichen Forstämter unterstehen der Fachaufsicht der Forstbehörde.



Rechtsquelle der Änderungen			
Grund der Änderung (vereinfacht)			
betroffene Passagen im SächsWaldG	Form der Änderung	alter Text	neuer Text
§ 37 Abs. 1	Umformulierung	Die <b>Forstbehörden haben die ihnen</b> nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere ...	Die <b>Forstbehörde hat die ihr</b> nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere ...
§ 37 Abs. 2	Umformulierung	Soweit in diesem Gesetz oder in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird, ist die <b>untere</b> Forstbehörde sachlich zuständig. In der Nationalparkregion Sächsische Schweiz nimmt das <b>Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz</b> zusätzlich die Aufgaben nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 und § 43 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 1 § 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) geändert worden ist, wahr.	Soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, ist die Forstbehörde sachlich zuständig. In der Nationalparkregion Sächsische Schweiz nimmt <b>der Staatsbetrieb Sachsenforst als Nationalparkamt Sächsische Schweiz</b> zusätzlich die Aufgaben nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 und § 43 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 121, 124) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wahr.
§ 37 Abs. 3	Aufhebung	Örtlich zuständig ist die Forstbehörde, in deren Bezirk die betreffende Aufgabe wahrzunehmen ist. Erstreckt sich die Aufgabe auf die Dienstbezirke mehrerer staatlicher Forstämter, ist die höhere Forstbehörde zuständig. Sie kann die Zuständigkeit auf ein Forstamt übertragen.	<i>aufgehoben</i>
§ 38 Abs. 1	Umformulierung	Die <b>Forstbehörden leisten</b> beim Naturschutz, bei der Landschaftspflege und der Erstellung von Erholungseinrichtungen, soweit sie nicht selbst zuständig <b>sind</b> , den zuständigen Behörden, Landkreisen, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Stellen Amtshilfe; bei der Durchführung solcher Maßnahmen außerhalb des Waldes <b>gewähren die Forstbehörden</b> technische Unterstützung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten gegen Kostenersatz.	Die <b>Forstbehörde leistet</b> beim Naturschutz, bei der Landschaftspflege und der Erstellung von Erholungseinrichtungen, soweit sie nicht selbst zuständig <b>ist</b> , den zuständigen Behörden, Landkreisen, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Stellen Amtshilfe; bei der Durchführung solcher Maßnahmen außerhalb des Waldes <b>gewährt die Forstbehörde</b> technische Unterstützung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten gegen Kostenersatz.
§ 40 Abs. 1 Satz 1	Umformulierung	Forstaufsicht ist die hoheitliche Tätigkeit, die <b>der Freistaat Sachsen</b> ausübt, um den Körperschaftswald und den Privatwald zu erhalten, vor Schäden zu bewahren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu sichern.	Forstaufsicht ist die hoheitliche Tätigkeit, die <b>die Forstbehörde</b> ausübt, um den Körperschaftswald und den Privatwald zu erhalten, vor Schäden zu bewahren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu sichern.
§ 40 Abs. 2 Satz 1	Umformulierung	Die Bediensteten im forstlichen Revierdienst <b>des Freistaates Sachsen</b> wirken bei der Ausübung der Forstaufsicht mit.	Die Bediensteten im forstlichen Revierdienst <b>der Forstbehörde</b> wirken bei der Ausübung der Forstaufsicht mit.
§ 40 Abs. 5 Satz 1	Streichung	Erfüllt eine Körperschaft die ihr nach diesem Gesetz oder einer dazu erlassenen Rechtsvorschrift obliegenden Verpflichtungen nicht, so weist die Forstbehörde, <b>im Falle des § 35 Satz 2 die höhere Forstbehörde</b> , sie auf die Mängel hin.	Erfüllt eine Körperschaft die ihr nach diesem Gesetz oder einer dazu erlassenen Rechtsvorschrift obliegenden Verpflichtungen nicht, so weist die Forstbehörde sie auf die Mängel hin.
§ 41 Abs. 1	Umformulierung	<b>Die Forstbehörden haben</b> in Ausübung der Forstaufsicht (§ 40) und des Forstschatzes (§ 50) die Befugnis <b>von besonderen Polizeibehörden</b> im Sinne des Polizeigesetzes.	<b>Die Forstbehörde hat</b> in Ausübung der Forstaufsicht (§ 40) und des Forstschatzes (§ 50) die Befugnis <b>einer besonderen Polizeibehörde</b> im Sinne des Polizeigesetzes <b>des Freistaates Sachsen</b> .
§ 44 Abs. 3 Satz 1	Umformulierung	Körperschaftliche Forstbedienstete sowie Angestellte im Privatforstdienst, denen eine Berufsbezeichnung nach Absatz 1 verliehen worden ist, können als Berufskleidung die Dienstkleidung der <b>Forstbeamten des Freistaates Sachsen</b> nach der für diese geltenden Dienstkleidungsvorschrift tragen, wenn die Berufskleidung die vorgeschriebenen Unterscheidungsmerkmale aufweist.	Körperschaftliche Forstbedienstete sowie Angestellte im Privatforstdienst, denen eine Berufsbezeichnung nach Absatz 1 verliehen worden ist, können als Berufskleidung die Dienstkleidung der <b>Forstbediensteten der Forstbehörde</b> nach der für diese geltenden Dienstkleidungsvorschrift tragen, wenn die Berufskleidung die vorgeschriebenen Unterscheidungsmerkmale aufweist.
§ 45 Abs. 1 Satz 2	Umformulierung	Er ist von <b>den Forstbehörden</b> (§ 35) nach den Grundsätzen dieses Gesetzes vorbildlich so zu bewirtschaften, ...	Er ist von <b>der Forstbehörde</b> (§ 35) nach den Grundsätzen dieses Gesetzes vorbildlich so zu bewirtschaften, ...
§ 45 Abs. 2	Umformulierung	Im Rahmen dieser Ziele und Grundsätze <b>führen und verwalten die Forstbehörden</b> den Produktions- und Dienstleistungsbereich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.	Im Rahmen dieser Ziele und Grundsätze <b>führt und verwaltet die Forstbehörde</b> den Produktions- und Dienstleistungsbereich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
§ 45 Abs. 6 Satz 3	Streichung	Werden Einwendungen erhoben und bleiben diese unberücksichtigt, so entscheidet die höhere Forstbehörde.	-
§ 47 Abs. 1 Satz 1	Umformulierung	Die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald wird <b>vom Freistaat Sachsen</b> ausgeübt.	Die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald wird <b>von der Forstbehörde</b> ausgeübt.
§ 47 Abs. 1 Satz 2	Streichung	Sie <b>obliegt dem Forstamt und</b> umfasst Planung, Vorbereitung, Organisation, Leitung und Überwachung sämtlicher Forstbetriebsarbeiten.	Sie umfasst Planung, Vorbereitung, Organisation, Leitung und Überwachung sämtlicher Forstbetriebsarbeiten.

Teil 3 von 8



Rechtsquelle der Änderungen			
Grund der Änderung (vereinfacht)			
betroffene Passagen im SächsWaldG	Form der Änderung	alter Text	neuer Text
§ 47 Abs. 3 Satz 3	Umformulierung	Obliegt die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald <b>dem staatlichen Forstamt</b> , so kann sich die Körperschaft des forstlichen Revierdienstes <b>des Freistaates Sachsen</b> bedienen.	Obliegt die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald <b>der Forstbehörde</b> , so kann sich die Körperschaft <b>deren</b> forstlichen Revierdienstes bedienen.
§ 47 Abs. 5 Satz 1	Umformulierung	Die forsttechnische Betriebsleitung durch <b>das staatliche Forstamt</b> ist unentgeltlich.	Die forsttechnische Betriebsleitung durch <b>die Forstbehörde</b> ist unentgeltlich.
§ 47 Abs. 5 Satz 2	Umformulierung	Für die Durchführung des Revierdienstes durch Bedienstete <b>des Freistaates Sachsen</b> haben die Körperschaften Kostenbeiträge zu entrichten.	Für die Durchführung des Revierdienstes durch Bedienstete <b>der Forstbehörde</b> haben die Körperschaften Kostenbeiträge zu entrichten.
§ 48 Abs. 3	Umformulierung	Der jährliche Wirtschaftsplan ist <b>vom Forstamt</b> unter Beachtung des periodischen Betriebsplanes aufzustellen; ...	Der jährliche Wirtschaftsplan ist <b>von der Forstbehörde, im Falle des Bestehens eines körperschaftlichen Forstamtes von diesem</b> , unter Beachtung des periodischen Betriebsplanes aufzustellen; ...
§ 48 Abs. 4 Satz 2	Streichung	Der Beschluß ist innerhalb eines Monats <b>dem Forstamt, bei körperschaftlichen Forstämtern</b> der höheren Forstbehörde vorzulegen.	Der Beschluß ist innerhalb eines Monats der <del>höheren-</del> Forstbehörde vorzulegen.
§ 48 Abs. 4 Satz 4		Über den Vollzug der Betriebspläne sind <b>vom Forstamt</b> jährliche Betriebsnachweisungen aufzustellen.	Über den Vollzug der Betriebspläne sind <b>von der Forstbehörde</b> jährliche Betriebsnachweisungen aufzustellen.
§ 50 Abs. 3 Nr. 1		Forstschutzbeauftragte sind 1. die Bediensteten im forstlichen Revierdienst <b>des Freistaates Sachsen</b> und der Körperschaften,	Forstschutzbeauftragte sind 1. die Bediensteten im forstlichen Revierdienst <b>der Forstbehörde</b> und der Körperschaften,
§ 51 Abs. 3	Aufhebung	Die Forstschutzbeauftragten der Forstbehörden sind im Bezirk der Forstbehörde, der sie angehören, örtlich zuständig.	-
§ 51 Abs. 4	wird zu Absatz 3	Die Forstschutzbeauftragten der Körperschaften sind in allen Waldungen ihres Dienstherrn, <b>aber nur im Bezirk der Forstbehörde, in dem sie tätig sind</b> , örtlich zuständig.	Die Forstschutzbeauftragten der Körperschaften sind in allen Waldungen ihres Dienstherrn örtlich zuständig.
§ 51 Abs. 5	wird zu Absatz 4	Die Forstschutzbeauftragten im Privatwald sind in allen Waldungen ihres Arbeitgebers, <b>aber nur im Bezirk der Forstbehörde, in dem sie tätig sind</b> , örtlich zuständig.	Die Forstschutzbeauftragten im Privatwald sind in allen Waldungen ihres Arbeitgebers örtlich zuständig.
§ 51 Abs. 6	Aufhebung	Bei Bedarf kann die Forstbehörde die örtliche Zuständigkeit der Forstschutzbeauftragten im Sinne von § 50 Abs. 3 und 4 mit Zustimmung des Anstellungsträgers auf den Forstbezirk erweitern.	-
§ 54 Abs. 1	Umformulierung	Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist in den Fällen <b>des § 52 die Forstbehörde und in den Fällen des § 53 die höhere Forstbehörde</b> .	Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist in den Fällen <b>der §§ 52 und 53 die Forstbehörde</b> .
§ 4 Abs. 3 Halbsatz 2; § 8 Abs. 1 Satz 1; § 9 Abs. 1; § 9 Abs. 2 Satz 1; § 13 Abs. 2 Satz 3 § 27 Abs. 1 Satz 4; § 29 Abs. 5 Satz 1; § 29 Abs. 6; § 30 Abs. 1 Satz 1; § 30 Abs. 1 Satz 2 Streichung der Wörter "höhere" bzw. "höheren"			
§ 8 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2; § 8 Abs. 5 Satz 3; § 12 Abs. 4; § 28 Abs. 3; § 32 Abs. 2; § 34 Abs. 2 § 40 Abs. 3; § 44 Abs. 3 Satz 2; § 47 Abs. 5 Satz 3; § 49 Abs. 6 Änderung der Wörter "Das Staatsministerium" in "Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft" bzw. "das Staatsministerium" in "das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft"			
§ 13 Abs. 4; § 24 Abs. 2 Satz 4; § 39 Abs. 1 Satz 1; § 39 Abs. 1 Satz 2; § 39 Abs. 2 Satz 1 § 39 Abs. 3 Satz 1; § 39 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2; § 39 Abs. 4; § 44 Abs. 2 Satz 1; § 44 Abs. 2 Satz 2 Änderung der Wörter "Staatsministerium" in "Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft" bzw. "Staatsministeriums" in "Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft"			
Artikel 4 Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen für den Freistaat Sachsen vom 01.06.2006			
Einführung Sächsisches Umweltinformationsgesetz			
§ 43 Abs. 3 Satz 2	Ergänzung	-	§ 6 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Umweltinformationsgesetz – SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146) bleibt unberührt.

Teil 4 von 8

Rechtsquelle der Änderungen			
Grund der Änderung (vereinfacht)			
betreffene Passagen im SächsWaldG	Form der Änderung	alter Text	neuer Text
Artikel 3 Gesetz zur Einführung der Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Beachtung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes			
Inhaltsübersicht	Ergänzung	nach § 6	§ 6a Waldfunktionskarte, Waldschadensaufnahme
§ 6 Abs. 1	Umformulierung	Die forstliche Rahmenplanung hat in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und unter Berücksichtigung der Belange eines umfassenden Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Grundlagen und Leitlinien zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Voraussetzungen sowie zur Ordnung und Verbesserung der Forststruktur zu schaffen, damit der Wald seine Funktionen im Sinne dieses Gesetzes erfüllen kann.	Die Forstbehörde <b>kann</b> forstliche Rahmenpläne erstellen. Die forstliche Rahmenplanung soll dazu dienen, Grundlagen und Leitlinien zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Voraussetzungen sowie zur Ordnung und Verbesserung der Forststruktur zu schaffen, wenn dies erforderlich erscheint, damit der Wald seine Funktionen im Sinne dieses Gesetzes erfüllen kann. Bei der forstlichen Rahmenplanung sind die Ziele der Raumordnung zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie die Ziele des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Forstliche Rahmenpläne können insbesondere als Landeswaldprogramm und als den Erfordernissen angepasste räumliche und sachliche Teilpläne aufgestellt werden.
§ 6 Abs. 3	Aufhebung	Forstliche Rahmenpläne werden von den Forstbehörden flächendeckend erstellt. Forstliche Rahmenpläne sind insbesondere 1. das Landeswaldprogramm, 2. den Erfordernissen angepasste räumliche und sachliche Teilpläne. Als sachliche Teilpläne sind eine Darstellung der Waldfunktionen (Waldfunktionskarte) und eine Darstellung der Waldschäden, insbesondere der Immissionschädigung der Wälder im Freistaat Sachsen (Waldschadensaufnahme), zu erarbeiten und laufend fortzuschreiben.	<i>aufgehoben</i>
§ 6a	Neuformulierung bzw. Ergänzung	-	<b>§ 6a Waldfunktionskarte, Waldschadensaufnahme</b> Die Forstbehörde erarbeitet eine Darstellung der Waldfunktionen (Waldfunktionskarte) und eine Darstellung der Waldschäden, insbesondere der Immissionschädigung der Wälder im Freistaat Sachsen (Waldschadensaufnahme), und schreibt diese laufend fort.
§ 7	Umformulierung	Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, 1. die Funktionen des Waldes nach § 1 sowie die forstlichen Rahmenpläne nach § 6 zu berücksichtigen, 2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung dieser Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nach diesem Gesetz oder sonstigen Vorschriften nicht eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.	Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, 1. die Funktionen des Waldes nach § 1, <b>die Waldfunktionskarte nach § 6a und, soweit solche vorliegen,</b> Rahmenplanungen nach § 6 zu berücksichtigen und 2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung dieser Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nach diesem Gesetz oder sonstigen Vorschriften nicht eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.
Artikel 73 Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung vom 29.01.2008			
Sehr umfangreiche Änderungen, insbesondere in den Bereichen der Verwaltungsorganisation sowie Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden <i>sogenannte "Kommunalisierung" - Änderungen werden hier nur auszugsweise dargestellt</i>			
unter anderem § 23 Abs. 1 Satz 1	Ergänzung	-	Die Forstbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften des gehobenen und höheren Forstdienstes auszustatten.
§ 23 Abs. 1 Satz 2	Umformulierung	<b>Zum Leiter einer Forstbehörde und zum Sachverständigen für die Ausarbeitung forstlicher Rahmenpläne und der periodischen Betriebspläne soll nur bestellt werden, wer die für den höheren Forstdienst vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung nachweist.</b>	Zum Sachverständigen für die Ausarbeitung forstlicher Rahmenpläne und der periodischen Betriebspläne soll nur bestellt werden, wer die <b>Befähigung zum höheren Forstdienst besitzt.</b>
Artikel 14 Gesetz zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie im Freistaat Sachsen vom 13.08.2009			
Dienstleistungen auch durch Dritte möglich			
§ 23 Abs. 1 Satz 2	Aufhebung	Zum Sachverständigen für die Ausarbeitung forstlicher Rahmenpläne und der periodischen Betriebspläne soll nur bestellt werden, wer die Befähigung zum höheren Forstdienst besitzt.	-

Teil 5 von 8

Rechtsquelle der Änderungen			
Grund der Änderung (vereinfacht)			
betroffene Passagen im SächsWaldG	Form der Änderung	alter Text	neuer Text
Artikel 2 Gesetz zur Neuregelung des Jagdrechts im Freistaat Sachsen vom 08.06.2012			
§ 24 Abs. 2	Umformulierung	Zur Schaffung eines natürlichen Gleichgewichtes von Wald und Wild sind die Wildbestände auf eine ökologisch begründete Bestandeshöhe zu begrenzen, welche die natürliche Waldverjüngung ermöglicht. Die obere Forstbehörde führt unter Mitwirkung der Forstbehörde eine Erhebung über den Vegetationszustand, die entstandenen Verbiss- und Schälschäden und den Stand der Waldverjüngung durch. Auf dieser Grundlage überprüft die Forstbehörde, in den Jagdbezirken nach § 9 des Sächsischen Landesjagdgesetzes ( SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die obere Forstbehörde, in einem forstlichen Gutachten die für die örtlichen Verhältnisse tragbare Höhe des Wildbestandes. Die in diesem Gutachten zu treffende zusammenfassende Wertung der vorhandenen Wilddichte ist wesentliche Grundlage für die Bestätigung oder Festsetzung der Abschusspläne nach § 33 Abs. 1 SächsLJagdG). Die oberste Forstbehörde kann Näheres über das Verfahren, den Inhalt und den Umfang der Erhebung sowie die Begutachtung durch Rechtsverordnung regeln.	Zur Schaffung eines natürlichen Gleichgewichtes von Wald und Wild sind die Wildbestände auf eine ökologisch begründete Bestandeshöhe zu begrenzen, welche die natürliche Waldverjüngung ermöglicht. Die Forstbehörde nimmt bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken gegenüber der unteren Jagdbehörde zu dem Zustand der Vegetation, den Verbiss- und Schälschäden und dem Stand der Waldverjüngung gutachtlich Stellung.
Artikel 8 Gesetz zur Bereinigung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 06.06.2013			
Fehlerkorrektur, Folgeänderungen aufgrund Neufassung Sächsisches Naturschutzgesetz			
§ 8 Abs. 1 Satz 3	Umformulierung	Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit den beteiligten Behörden ( <b>§ 37 Abs. 4</b> ).	Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit den beteiligten Behörden ( <b>§ 37 Abs. 6</b> ).
§ 8 Abs. 1a	Ergänzung	-	(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 4 bedarf bis zum 31. Dezember 2023 die Umwandlung zur Erhaltung der gemeldeten natürlichen Lebensraumtypen Nummer 2310, 2330, 4010, 4030, 6410, 6430 und 8150 in Gebieten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), die zuletzt durch Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen die Umwandlung von Schutzwald nach § 29 Abs. 1, keiner Genehmigung, sofern für diese Gebiete durch Rechtsverordnung nach § 22 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), in der jeweils geltenden Fassung, eine andere Nutzungsart festgestellt worden und keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Der Beginn der Maßnahmen ist der Forstbehörde mindestens zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Aufgrund dieser Vorschrift umgewandelte Flächen dürfen nicht zum Ausgleich von Eingriffen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 10 SächsNatSchG anerkannt werden.
§ 8 Abs. 3 Satz 2	Ergänzung	-	Satz 1 findet auf Umwandlungen gemäß Absatz 1a keine Anwendung.
§ 10 Abs. 1 Satz 3	Ergänzung	-	Die Genehmigung nach Satz 1 gilt als erteilt, falls keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wenn die Genehmigungsbehörde den vollständigen Antrag nicht binnen 6 Monaten nach Eingang zurückweist.
§ 10 Abs. 1 Satz 4	Ergänzung	-	Die Genehmigungsbehörde kann die Frist aus wichtigem Grund um bis zu 2 Monate verlängern.
Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 02.04.2014			
Deregulierung, Neuerungen im Pflanzenschutzrecht, Anpassungen an forstliche Belange			
Inhaltsübersicht	Umformulierung	§ 27 Vorkaufsrecht	§ 27 (aufgehoben)
§ 18 Abs. 1 Nr. 5	Ergänzung	5. tierische und pflanzliche Forstschädlinge rechtzeitig und ausreichend zu bekämpfen,	5. tierische und pflanzliche Forstschädlinge rechtzeitig und ausreichend <b>nach pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften</b> zu bekämpfen,
§ 25 Abs. 3 Satz 5	Ergänzung	-	Äußert sich die Forstbehörde nach Eingang des Ersuchens nicht innerhalb der Frist des § 69 Abs. 1 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt das Benehmen als hergestellt.

Teil 6 von 8

Rechtsquelle der Änderungen			
Grund der Änderung (vereinfacht)			
betroffene Passagen im SächsWaldG	Form der Änderung	alter Text	neuer Text
§ 27	Aufhebung	Auszug: (1) Der Gemeinde und dem Freistaat Sachsen steht ein Vorkaufsrecht an Waldgrundstücken zu. ...	(aufgehoben)
§ 35 Abs. 2 Satz 4	Ergänzung	-	Hinsichtlich pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften führt das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie die Fachaufsicht über die unteren Forstbehörden.
§ 37 Abs. 1 Nr. 8a	Ergänzung	-	8a. die Bestimmung der anzuwendenden Monitoringverfahren für die Überwachung forstlicher Schadorganismen, ausgenommen Schadorganismen im Sinne von § 1a Abs. 1 der Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1972) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
§ 37 Abs. 1 Nr. 9	Ergänzung	die Durchführung praxisbezogener Versuchs- und Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Forstwirtschaft und im forstlichen Bereich der Landschaftspflege und -gestaltung, im Hinblick auf die Erforschung der vielfältigen Funktionen des Waldes und seiner Beziehung zur Umwelt,	die Durchführung praxisbezogener Versuchs- und Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Forstwirtschaft <b>sowie des Waldschutzes</b> und im forstlichen Bereich der Landschaftspflege und -gestaltung, im Hinblick auf die Erforschung der vielfältigen Funktionen des Waldes und seiner Beziehung zur Umwelt,
§ 37 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3	Umformulierung	... Die unteren Forstbehörden ... sind zuständige Stellen ... im Sinne ...  3. der § 5 Abs. 2, § 9 Satz 1, § 10 Abs. 2 und 3 Satz 1, § 18b Abs. 1 Satz 1 und § 34 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 sowie, im Umfang der übertragenen Aufgaben, Nr. 6 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen ( Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 1 § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930, 2932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für den Bereich der Forstwirtschaft,	... Die unteren Forstbehörden ... sind zuständige Stellen ... im Sinne ...  3. a) des § 8 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3200) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen Schadorganismen im Sinne von § 1a Abs. 1 der Pflanzenbeschauverordnung, b) des § 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 2, § 11 Abs. 3, § 59 Abs. 2 Nr. 1 ausgenommen die Überwachung von Einrichtungen, Abs. 2 Nr. 3 und 6 PflSchG sowie hinsichtlich der Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln § 59 Abs. 2 Nr. 8 PflSchG. Von der Zuständigkeit nach den Buchstaben a und b ist der Staatswald ausgenommen.
§ 37 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 6	Streichung	4. der § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel ( Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für den Bereich der Forstwirtschaft,  5. des § 7 Abs. 4 Satz 2 bis 4 der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte ( Pflanzenschutzmittelverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2005 (BGBl. I S. 734), die zuletzt durch Artikel 3 Abschnitt 2 § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930, 2933) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für den Bereich der Forstwirtschaft,  6. des § 3 Satz 1 der Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel ( Bienenschutzverordnung) vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), die zuletzt durch Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3093) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für den Bereich der Forstwirtschaft	-
§ 37 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7	wird zu Nr. 4		
§ 37 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8	wird zu Nr. 5		
§ 37 Abs. 4 Satz 1	Umformulierung	Die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4, <b>7 und 8</b> mit Ausnahme von Waldwertschätzungen und Schadensbewertungen im Bundes-, Körperschafts- und Privatwald sowie des Anfertigns sonstiger forstlicher Gutachten, Absatz 1 Nr. 9, 10 und 11 werden von der oberen Forstbehörde wahrgenommen.	Die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4, <b>7 bis 8a</b> mit Ausnahme von Waldwertschätzungen und Schadensbewertungen im Bundes-, Körperschafts- und Privatwald sowie des Anfertigns sonstiger forstlicher Gutachten, Absatz 1 Nr. 9, 10 und 11 werden von der oberen Forstbehörde wahrgenommen.

Teil 7 von 8



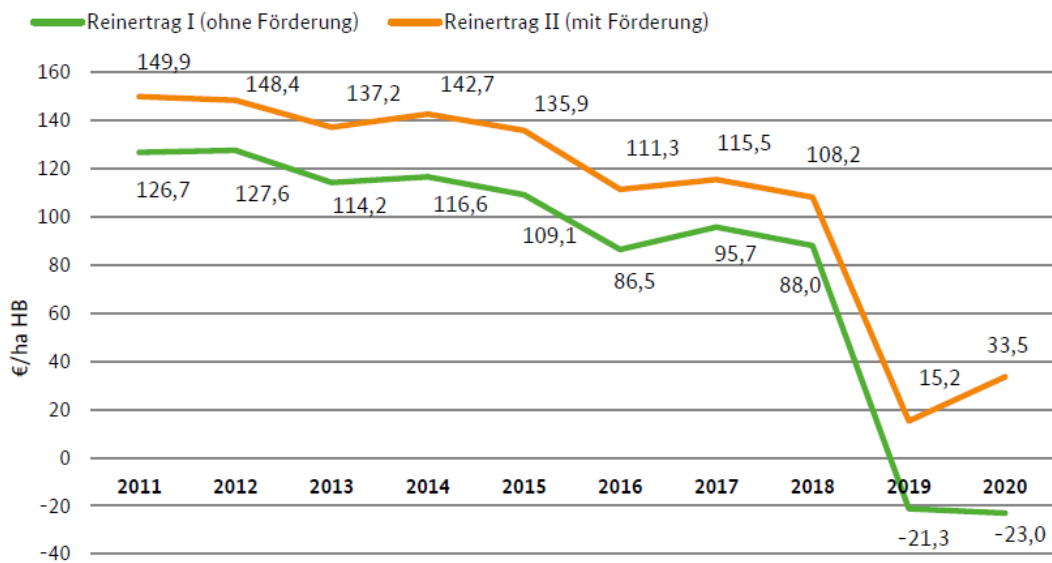
Rechtsquelle der Änderungen			
Grund der Änderung (vereinfacht)			
betroffene Passagen im SächsWaldG	Form der Änderung	alter Text	neuer Text
Artikel 5 Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 vom 29.04.2015			
Änderungen bei der Reitabgabe			
§ 11 Abs. 4 Satz 2 und 3	Umformulierung	Sie dürfen die Funktionen des Waldes (§ 1 Nr. 1) nicht <b>beeinträchtigen</b> , Das gilt auch für organisierte Veranstaltungen, insbesondere Querfeldeinläufe, Volkswanderungen und Wintersportveranstaltungen.	Sie dürfen die Funktionen des Waldes (§ 1 Nr. 1) nicht <b>beeinträchtigen</b> . Das gilt auch für organisierte Veranstaltungen, insbesondere Querfeldeinläufe, Volkswanderungen und Wintersportveranstaltungen.
§ 12 Abs. 3	Streichung	Zur Abgeltung der Aufwendungen nach Absatz 2 erhebt der Freistaat Sachsen für das Reiten auf ausgewiesenen Waldwegen eine Abgabe. Sie ist so zu bemessen, dass die hieraus insgesamt erzielten Einnahmen langfristig die nach Absatz 2 zu leistenden Aufwendungen nicht übersteigen.	-
§ 12 Abs. 4	Umformulierung wird zu Absatz 3	Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, <b>im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen</b> durch Rechtsverordnungen die Ausweisung von Reitwegen, <b>die Erhebung und Höhe einer Abgabe sowie die Kennzeichnung der Pferde</b> zu regeln.	Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausweisung <b>und Kennzeichnung</b> von Reitwegen sowie <b>die Entschädigung der Waldbesitzer</b> zu regeln.
§ 37 Abs. 3 Satz 2	Streichung	Sie nehmen nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege ( ReitwegeVO) vom 14. Dezember 1994 (SächsGVB. 1995 S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 15. August 2006 (SächsGVBl. S. 439, 443), in der jeweils geltenden Fassung, die Schadensbegutachtung und Schadensregulierung im Sinne des § 12 Abs. 2 vor, <b>geben die Kennzeichnung der Pferde aus, nehmen das Aufkommen nach § 12 Abs. 3 ein und leiten dieses an den Freistaat Sachsen weiter.</b>	Sie nehmen nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege ( ReitwegeVO) vom 14. Dezember 1994 (SächsGVB. 1995 S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 15. August 2006 (SächsGVBl. S. 439, 443), in der jeweils geltenden Fassung, die Schadensbegutachtung und Schadensregulierung im Sinne des § 12 Abs. 2 vor.
§ 59 Abs. 3		In den Fällen des § 12 Abs. 1 bleibt es bis zur Ausweisung von Waldwegen für das Reiten, längstens bis zwei Jahre nach Inkraft-Treten dieses Gesetzes, bei den bisherigen Regelungen.	Die Mittel aus der Abgabe für das Reiten auf ausgewiesenen Waldwegen gemäß § 12 Absatz 3 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung, verwendet die obere Forstbehörde für die Ersetzung oder Beseitigung von erheblichen Reitschäden.
Artikel 21 Gesetz zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen vom 11.05.2019			
Folgeänderung aufgrund der Änderungen im sächsischen Polizeirecht			
§ 40 Abs. 2 Satz 1	Umformulierung	Die Bediensteten im forstlichen Außendienst der Forstbehörden haben bei forstaufsichtlichen Tätigkeiten die Stellung von Polizeibediensteten im Sinne des <b>Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 159)</b> , in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie über die für den gehobenen Forstdienst vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung verfügen.	Die Bediensteten im forstlichen Außendienst der Forstbehörden haben bei forstaufsichtlichen Tätigkeiten die Stellung von <b>Polizeivollzugsdienstes</b> ten im Sinne des <b>Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)</b> , in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie über die für den gehobenen Forstdienst vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung verfügen.
§ 41 Abs. 1	Umformulierung	Die Forstbehörde hat in Ausübung der Forstaufsicht (§ 40) und des Forstschutzes (§ 50) die Befugnis einer besonderen Polizeibehörde im Sinne des <b>Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen.</b>	Die Forstbehörde hat in Ausübung der Forstaufsicht (§ 40) und des Forstschutzes (§ 50) die Befugnis einer besonderen Polizeibehörde im Sinne des <b>Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389)</b> , in der jeweils geltenden Fassung.
Artikel 2 Gesetz zur Einführung des Gesetzes über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen vom 19.08.2022			
Folgeänderung aufgrund der Einführung des sächsischen Transparenzgesetzes			
§ 43 Abs. 3 Satz 2	Ergänzung	§ 6 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Umweltinformationsgesetz – SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146) <b>bleibt</b> unberührt.	<b>§ 5 Absatz 1 Nummer 19 des Sächsischen Transparenzgesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486)</b> , in der jeweils geltenden Fassung, und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), <b>das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben</b> unberührt.

Teil 8 von 8

Diese Aufstellung wurde vom Verfasser selbst erstellt und ausschließlich für Zwecke dieser Arbeit angefertigt. Es handelt sich hierbei um die rein tabellarische Darstellung des Gesetzestextes vor und nach den Änderungen des SächsWaldG.

### Anhang 3: Vergleich Reinerträge aus Testbetriebsnetz Forst

#### Reinertrag I und II des Körperschafts- und Privatwaldes



Quelle: BMEL (723)

Abb. 5: Reinerträge des Körperschafts- und Privatwaldes<sup>137</sup>

„Am Testbetriebsnetz Forst sind mehr als 300 Privat- und Körperschaftswaldbetriebe ab 200 ha Waldfläche sowie die Staatsforstbetriebe beteiligt. Es wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in Zusammenarbeit mit den Ländern organisiert.“<sup>138</sup> Es dient der Schaffung einer Vergleichbarkeit der Buchführungsergebnisse der gängigen Waldeigentumsarten Staatswald, Körperschaftswald und Privatwald.

Die Grafik zeigt den deutlichen Einbruch der betrieblichen Erträge im Körperschafts- und Privatwald in den Jahren 2019 und 2020. Reinertrag I (grüne Linie) stellt den Ertrag ohne Förderung dar, Reinertrag II (orange Linie) den Ertrag inklusive Förderung. Der Differenzbetrag zwischen beiden stellt somit die Höhe der finanziellen Förderung dar. Nähere Informationen erteilt das BMEL unter <https://www.bmel-statistik.de/landwirtschaft/testbetriebsnetz> [letzter Zugriff: 26.05.2023 13:45].

<sup>137</sup> BMEL, Buchführungsergebnisse der Forstwirtschaft, 2020, S. 3.

<sup>138</sup> BMEL, Flyer zum Testbetriebsnetz Forst, 2019, S. 2.

## Anhang 4: Das „Doktor Wald“ Gedicht

### „Doktor Wald“

Wenn ich an Kopfweh leide und Neurosen,  
mich unverstanden fühle und auch alt,  
wenn mich die holden Musen nicht liebkosen,  
dann konsultiere ich den Doktor Wald.

Er ist mein Augenarzt und mein Psychiater,  
mein Orthopäde und mein Internist.  
Er hilft mir sicher über jeden Kater,  
egal ob er aus Kummer oder Cognac ist.

Er hält nicht viel von Pülverchen und Pillen,  
doch umso mehr von Luft und Sonnenschein.  
Und kaum umfängt mich seine sanfte Stille,  
raunt er mir zu: „Nun atme mal tief ein!“

Ist seine Praxis auch sehr überlaufen,  
in seiner Obhut läuft man sich gesund,  
und Kreislaufschwache, die noch heute schnaufen,  
sind morgen ohne klinischen Befund.

Er bringt uns immer wieder auf die Beine,  
und unsere Seelen stets ins Gleichgewicht,  
verhindert Fettansatz und Gallensteine –  
bloß Hausbesuche macht er leider nicht.

*Förster Helmut Dagenbach, 1986*<sup>139</sup>

---

<sup>139</sup> Dagenbach, Helmut, 1986 wird zit. in: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.), Arbeitshilfe „Doktor Wald – WaldErleben bewegt“, München, 2018, S. 45. URL: [https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/wald/waldpaedagogik/dateien/handreichung\\_wald\\_erleben\\_2018red.pdf](https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/wald/waldpaedagogik/dateien/handreichung_wald_erleben_2018red.pdf) [letzter Zugriff: 27.05.2023 08:45].

## Anhang 5: nicht berücksichtigte oder zu kurz gekommene Aspekte

Diese Tabelle zeigt (nicht abschließend), welche Thematiken und Aspekte noch in die Betrachtung einbezogen werden könnten und/oder müssten. Eine Berücksichtigung konnte im Rahmen dieser Bachelorarbeit jedoch nicht erfolgen. Die Auflistung soll eine Hilfestellung für eine Folgearbeit darstellen.

Themengebiet	Stichwort
Gesetzgebungen, die in engem Zusammenhang mit dem Waldgesetz stehen	Konterkarierende Gesetzgebung z.B. BNatSchG, ROG, WHG Assistierende Gesetzgebung z.B. Durchführungsverordnungen Begleitende Gesetzgebung z.B. JagdG, WaffG, FoVG
Aus dem Waldgesetz folgende Regelwerke	Rechtsverordnungen Verwaltungsvorschriften Erlasse
Organisation der Forstbehörden	Aufbau Einheitsforstverwaltung Mehrstufige Verwaltung
Hoheitliche Aufgabenerfüllung in der Kritik	Bezug auf Kartellrecht Erfüllung durch Dritte
Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	Forstbetriebsgemeinschaften Genossenschaften Waldgemeinschaften Gemeinschaftswald
Besondere Waldformen	Schutzwald Bannwald Erholungswald Friedwald Kletterwald
Schutzgebiete	Naturwaldzellen Naturschutzgebiete Biosphärenreservate Naturparks Flora-Fauna-Habitate (FFH) Natura 2000
Artenschutz	Wolf Birkhuhn Fledermaus
Jagd	Afrikanische Schweinepest Rotwild Wolf
Forstschutz	Schadereignisse Pflanzenschutzmittel Waldbrandschutz
Enteignung und Entschädigung	
Ordnungswidrigkeiten	
Forschung und Entwicklung	
Forstausschüsse und Forstbeiräte	
Waldpädagogik, neue Geschäftsfelder	
Evaluierung	
Novellierungen, Reformen	



## Literaturverzeichnis

**Brockmann, Jens ; Sann, Detlev:** Waldgesetz für den Freistaat Sachsen. Kommentar und ergänzende Vorschriften. Stuttgart : Deutscher Gemeindeverlag GmbH, 2008

**Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.):** Buchführungsergebnisse der Forstwirtschaft 2020. Berlin : BMEL Referat 723, 2022  
URL: <https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/BFB-0113002-2020.pdf>  
[letzter Zugriff: 26.05.2023 13:45]

**Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.):** Ergebnisse der Waldzustandserhebung 2022. Bonn : BMEL Referat 515, 2023  
URL: [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/waldzustandserhebung-2022.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/waldzustandserhebung-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=5) [letzter Zugriff: 24.05.2023 08:15]

**Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.):** Das Testbetriebsnetz forstwirtschaftlicher Betriebe (Flyer), Bonn : BMEL Referat 723, 2019  
URL: [https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/SITE\\_MASTER/content/Buchfuehrung/TestbetriebeForst.pdf](https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Buchfuehrung/TestbetriebeForst.pdf) [letzter Zugriff: 26.05.2023 14:00]

**Die Bundesregierung,** Regierungsparteien SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP: Koalitionsvertrag 2021 – 2025 „Mehr Fortschritt wagen“ Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800> [letzter Zugriff: 24.05.2023 09:30]

**Endres, Ewald:** BWaldG. Bundeswaldgesetz. Kommentar, 2., neu bearbeitete Auflage. Berlin : Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, 2022

**Hamberger, Joachim (Hrsg.) ; von Carlowitz, Hans Carl:** Sylvicultura oeconomica. Oder Haußwirthliche Nachricht und Naturmäßige Anweisung zur Wilden Baum-Zucht. [Nachdr. der Ausg. Leipzig 1713] München : oekom-verl. Ges. für ökologische Kommunikation, 2013

**Klose, Franz ; Orf, Siegfried:** Forstrecht. Erhaltung des Waldes, Sicherung der Waldfunktionen, Förderung der Forstwirtschaft. Kommentar. (Aschendorffs Juristische Handbücher Band 88). Münster : Verlag Aschendorff, 1982

**Müller, Winfried:** Forstrecht. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin : VEB Deutscher Zentralverlag, 1961

**Wissenschaftlicher Beirat für Waldpolitik** beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.): Mehr als „Gute fachliche Praxis“ – Vorschlag für eine anpassungsfähige Governance zum Erhalt resilienter Wälder und ihrer Ökosystemleistungen in Zeiten des globalen Wandels. Stellungnahme. Berlin, 2022

*Hinweis zur digitalen Version dieser Arbeit:*

*Die Verweise auf Internetadressen sind im Layout nicht als Hyperlinks zu erkennen, führen dennoch durch Halten der STRG-Taste und Mausklick zu einer Weiterleitung auf die Internetressource.*

## Rechtsquellenverzeichnis

**Bayerisches Waldgesetz** (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch Artikel 9b Absatz 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598)

**Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“** (GAKG) vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231)

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

**Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands** - Einigungsvertrag - vom 31. August 1990 (Verfassungsgesetz) vom 20. September 1990 (DDR-GBl. I Nr. 64 S. 1627)

**Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft** (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

**Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt** (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

**Gesetz zur Erhaltung und Pflege des Waldes** (*Berlin*) (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Februar 2016 (GVBl. S. 26, 55)

**Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft** (Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG) in der Neufassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 665)

**Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung** (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 371)

**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)

**Hessisches Waldgesetz** (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126)

- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen** (Landesforstgesetz - LFoG) vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360)
- Landeswaldgesetz (Hamburg)** (LWaldG) vom 13. März 1978 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 484)
- Landeswaldgesetz (Rheinland-Pfalz)** (LWaldG) vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 98)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung** (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315)
- Sächsische Privat- und Körperschaftswaldverordnung** vom 16. April 2003 (SächsGVBl. S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 15. August 2006 (SächsGVBl. S. 439)
- Verfassung des Freistaates Sachsen** vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502)
- Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik** (Ländereinführungsgesetz) vom 22. Juli 1990 (DDR-GBl. I Nr. 51 S. 955)
- Waldgesetz des Freistaates Sachsen** (Sächsisches Waldgesetz – SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486))
- Waldgesetz des Landes Brandenburg** (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 15)
- Waldgesetz für Baden-Württemberg** (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44)
- Waldgesetz für das Land Bremen** (Bremisches Waldgesetz - BremWaldG) vom 31. Mai 2005 (Brem.GBl. S. 207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 702)
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern** (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. MV S. 790, 794).
- Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein** (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 06. Dezember 2022 (GVOBl. S. 1002)
- Waldgesetz für das Saarland** (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977 (Gesetz Nr. 1069, Amtsbl. S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 161 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

## Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorlegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 30.05.2023

Unterschrift

A handwritten signature in blue ink that reads "Daniel Lang". The signature is written in a cursive style with a large initial 'D' and a long, sweeping underline.